

DWS Investment S.A.

DWS Concept

Verkaufsprospekt

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV)

nach luxemburgischem Recht

1. Januar 2019



Hinweise für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die „Wesentlichen Anlegerinformationen“, Halbjahres- und Jahresberichte, die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Informationsstellen erhältlich.

Der Verwaltungsgesellschaftsvertrag, der Verwahrstellenvertrag, der Fondsmanagementvertrag und Beratungsverträge können an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der nachfolgend angegebenen Zahl- und Informationsstellen eingesehen werden. Bei den Zahl- und Informationsstellen werden darüber hinaus die jeweils aktuellen Nettoinventarwerte je Anteil sowie die Ausgabe- und Rückgabepreise der Anteile zur Verfügung gestellt.

Rücknahme- und Umtauschanträge können bei den deutschen Zahlstellen eingereicht werden. Sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) werden durch die deutschen Zahlstellen an die Anteilinhaber ausgezahlt.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden grundsätzlich im Internet unter dws.de veröffentlicht. Sofern in einzelnen Fällen eine Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder im Recueil Electronique des Sociétés et Associations (RESA) des Handels- und Firmenregisters in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgt die Veröffentlichung in Deutschland im Bundesanzeiger

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen für Deutschland sind:

Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Inhalt

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil	2
Allgemeines	2
Anlegerprofile	15
Investmentgesellschaft	16
Verwaltungsgesellschaft	27
Verwahrstelle	28
B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil	35
DWS Concept Dividend Equity Risk Control	35
DWS Concept Kaldemorgen	39
DWS Concept Platow	42
Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften	45

Rechtsform:

SICAV mit Umbrellastruktur gemäß Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen.

Allgemeines

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebene Investmentgesellschaft („Investmentgesellschaft“) ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital („Société d'Investissement à Capital Variable“ oder „SICAV“), die gemäß Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2010“) und in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2014/91/EU (zur Änderung von Richtlinie 2009/65/EG („OGAW-Richtlinie“)), der delegierten EU-Verordnung 2016/438 vom 17. Dezember 2015, mit der die Verordnung 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verpflichtungen von Verwahrstellen ergänzt wird, sowie der Verordnung des Großherzogtums Luxemburg vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in ihrer jeweils geltenden Fassung¹ („Großherzogliche Verordnung vom 8. Februar 2008“), die die Richtlinie 2007/16/EG² („Richtlinie 2007/16/EG“) in luxemburgisches Recht umsetzt, in Luxemburg errichtet wurde.

Bezüglich der in der Richtlinie 2007/16/EG und in der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 enthaltenen Bestimmungen liefern die Leitlinien des Ausschusses der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) im Dokument „CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS“ in der jeweils geltenden Fassung eine Reihe zusätzlicher Erläuterungen, die in Bezug auf die Finanzinstrumente, die für die unter die OGAW-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung fallenden OGAW infrage kommen, zu beachten sind.³

Die Investmentgesellschaft darf dem Anleger nach eigenem Ermessen einen oder mehrere Teilfonds (Umbrella-Struktur) anbieten. Alle Teilfonds gemeinsam ergeben den Umbrellafonds. Gegenüber Dritten haftet ein Teilfonds lediglich mit seinem Vermögen für die ihn betreffenden Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen. Es ist jederzeit möglich, weitere Teilfonds aufzulegen beziehungsweise einen oder mehrere bestehende Teilfonds aufzulösen oder zusammenzulegen. Innerhalb eines Teilfonds können dem Anleger jeweils eine oder mehrere Anteilklassen angeboten werden (Variante mit

mehreren Anteilklassen). Die Gesamtheit der Anteilklassen ergibt den Teilfonds. Es ist jederzeit möglich, weitere Anteilklassen aufzulegen beziehungsweise eine oder mehrere bestehende Anteilklassen aufzulösen oder zusammenzulegen. Anteilklassen können zu Anteilkategorien zusammengefasst werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Concept errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil enthalten.

¹ Ersetzt durch das Gesetz von 2010.

² Richtlinie 2007/16/EG der Kommission vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen.

³ Vgl. CSSF-Rundschreiben 08/339 in der jeweils geltenden Fassung: CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – März 2007, Ref.: CESR/07-044; CESR's guidelines concerning eligible assets for investment by UCITS – The classification of hedge fund indices as financial indices – Juli 2007, Ref.: CESR/07-434.

A. Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle unter der DWS Concept SICAV (die „Investmentgesellschaft“) errichteten Teilfonds. Die jeweiligen besonderen Regelungen für die einzelnen Teilfonds sind im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts Teil enthalten.

Hinweise

Rechtsgrundlage des Verkaufs von Teilfondsanteilen ist der aktuell gültige Verkaufsprospekt, der in Verbindung mit der Satzung der Investmentgesellschaft gelesen werden sollte.

Es ist nicht gestattet, von dem Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Die Investmentgesellschaft haftet nicht, wenn und soweit Auskünfte oder Erklärungen abgegeben werden, die von vorliegendem Verkaufsprospekt abweichen.

Dieser Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahlstellen kostenlos erhältlich. Sonstige wichtige Informationen werden den Anteilinhabern in geeigneter Form von der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt.

Allgemeine Risikohinweise

Eine Anlage in den Anteilen der Investmentgesellschaft ist mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Rentenmarktrisiken, Zins-, Kredit-, Adressenausfall-, Liquiditäts- und Kontrahentenrisiken sowie Wechselkurs-, Volatilitätsrisiken oder politische Risiken umfassen beziehungsweise damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird nachstehend kurz eingegangen. Potenzielle Anleger sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumenten, die im Rahmen der vorgesehenen Anlagepolitik eingesetzt werden, verfügen. Auch sollten sich Anleger über die mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Beratern umfassend über (a) die Eignung einer Anlage in den Anteilen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- bzw. Steuersituation und sonstiger Umstände, (b) die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und (c) die Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds haben beraten lassen.

Es ist zu beachten, dass Anlagen eines Teilfonds neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken beinhalten. Die Anteile der Investmentgesellschaft sind Wertpapiere, deren Wert durch die Kursschwankungen der in dem jeweiligen Teilfonds enthaltenen

Vermögenswerte bestimmt wird. Der Wert der Anteile kann dementsprechend gegenüber dem Einstandspreis steigen oder fallen.

Es kann daher keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung, insbesondere an einer Börse, wirken auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte ein.

Länder- oder Transferrisiko

Ein Länderrisiko liegt vor, wenn ein ausländischer Kreditnehmer trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Zahlungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht leisten kann. So können beispielsweise Zahlungen, auf die der jeweilige Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Anlage in nicht notierten Wertpapieren besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung der Teilfonds kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle oder vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als dem eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Währungsrisiko

Wenn das Teilfondsvermögen in anderen Währungen als der jeweiligen Teilfondswährung angelegt wird, erhält der betreffende Teilfonds die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in diesen anderen Währungen. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Teilfondswährung, so reduziert sich der Wert des Teilfondsvermögens.

Teilfonds, die Anteilklassen in Fremdwährungen anbieten, könnten positiven oder negativen Währungsschwankungen ausgesetzt sein, was auf Zeitverzögerungen im Zusammenhang mit den notwendigen Schritten der Auftragsbearbeitung und Buchung zurückzuführen ist.

Verwahrrisiko

Das Verwahrrisiko ist das aus der grundsätzlichen Möglichkeit erwachsende Risiko, dass verwahrte Anlagen im Fall einer Insolvenz, einer Sorgfaltpflichtverletzung oder eines unangemessenen Verhaltens der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers dem Zugriff der Investmentgesellschaft zu ihrem Verlust ganz oder in Teilen entzogen werden können.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten oder Märkten erfolgt. Dann ist das Vermögen der Investmentgesellschaft von der Entwicklung dieser Vermögenswerte oder Märkte besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass eine Anlage in Anteilen Zinsrisiken bergen kann. Diese Risiken können im Fall von Schwankungen der Zinssätze in der für die jeweiligen Wertpapiere oder den jeweiligen Teilfonds maßgeblichen Währung auftreten.

Rechtliche und politische Risiken

Für die Investmentgesellschaft können Anlagen in Jurisdiktionen getätigt werden, in denen luxemburgisches Recht nicht gilt; im Fall von Rechtsstreitigkeiten kann der Gerichtsstand außerhalb Luxemburgs liegen. Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Investmentgesellschaft können sich zum Nachteil der Investmentgesellschaft und/oder des Anlegers von ihren Rechten und Pflichten in Luxemburg unterscheiden.

Die Investmentgesellschaft hat möglicherweise keine (oder erlangt erst verspätete) Kenntnis von politischen oder rechtlichen Entwicklungen, einschließlich Änderungen des Rechtsrahmens in diesen Jurisdiktionen. Solche Entwicklungen können auch zu Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Anlagen führen, die erworben werden dürfen oder bereits erworben wurden. Diese Situation kann auch bei einer Änderung des für die Investmentgesellschaft und/oder deren Verwaltung maßgeblichen Rechtsrahmens in Luxemburg eintreten.

Operationelles Risiko

Die Investmentgesellschaft kann dem Risiko von Verlusten ausgesetzt sein, die beispielsweise durch unangemessene interne Verfahren, menschliche Fehler oder das Versagen von Systemen bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft oder externen Dritten eintreten. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögenswerte.

Schlüsselpersonenrisiko

Ein Teilfonds, dessen Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum außerordentlich positiv ausfällt, hat diesen Erfolg auch der Eignung der im Interesse des Teilfonds handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen des jeweiligen Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für das jeweilige Teilfondsvermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfondsvermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderungen an diesem Verkaufsprospekt; Auflösung oder Verschmelzung

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, diesen Verkaufsprospekt für den bzw. die jeweiligen Teilfonds zu ändern. Ferner ist es ihr gemäß den Bestimmungen ihrer Satzung und des Verkaufsprospekts möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen oder ihn mit den Vermögenswerten eines anderen Fonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er seine geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Kreditrisiko

Anleihen oder Schuldtitel bergen ein Kreditrisiko in Bezug auf die Emittenten, für das das Bonitätsrating des Emittenten als Referenzwert dienen kann. Anleihen oder Schuldtitel, die von Emittenten mit einem schlechteren Rating begeben werden, werden in der Regel als Wertpapiere mit einem höheren Kreditrisiko und mit einer höheren Ausfallwahrscheinlichkeit des Emittenten eingestuft als solche Papiere, die von Emittenten mit einem besseren Rating begeben werden. Gerät ein Emittent von Anleihen bzw. Schuldtiteln in finanzielle oder wirtschaftliche Schwierigkeiten, so kann sich dies auf den Wert der Anleihen bzw. Schuldtitel (dieser kann bis auf null sinken) und die auf diese Anleihen bzw. Schuldtitel geleisteten Zahlungen auswirken (diese können bis auf null sinken). Außerdem sind einige Anleihen oder Schuldinstrumente in der Finanzstruktur eines

Emittenten nachrangig. Das bedeutet, dass bei finanziellen Schwierigkeiten erhebliche Verluste auftreten können und die Wahrscheinlichkeit, dass der Emittent diese Verbindlichkeiten erfüllt, möglicherweise geringer als bei anderen Anleihen oder Schuldinstrumenten ist, was sich in einer höheren Volatilität dieser Instrumente niederschlägt.

Ausfallrisiko

Neben den allgemeinen Tendenzen an den Kapitalmärkten wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten auf den Kurs einer Anlage aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Emittenten eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften

Der Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswerts können den Wert des Options- oder Terminkontrakts bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des Basiswerts eines Swaps oder Total Return Swaps kann das Vermögen des jeweiligen Teilfonds ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden, wodurch der Wert des Teilfondsvermögens sinken kann.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen, Swaps, Terminkontrakten oder sonstigen Derivaten kann der Wert des Teilfondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall wäre.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, sodass die aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass der Teilfonds zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Kurs oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Kurs verpflichtet ist. Die Vermögenswerte des Teilfonds erleiden dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der einggenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass das Teilfondsvermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Kurses zum jeweiligen Laufzeitende Verluste erleidet.

Risiko im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentfondsanteilen

Beim Erwerb von Anteilen der Zielfonds ist zu berücksichtigen, dass die Fondsmanager der einzelnen Zielfonds unabhängig voneinander handeln und daher mehrere Zielfonds gleiche

oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen können. Hierdurch können sich bestehende Risiken verstärken und eventuelle Chancen gegeneinander aufheben.

Risiken in Verbindung mit Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos)

Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind eine Form hybrider Wertpapiere, die aus Sicht des Emittenten zur Erfüllung bestimmter Kapitalanforderungen und Kapitalpuffer dienen. Je nach Ausgestaltung wird eine CoCo-Anleihe bei Eintritt bestimmter Auslöser („Trigger“), die an das Erreichen regulatorischer Eigenmittelschwellen gekoppelt sind, in Aktien umgewandelt oder ihr Wert abgeschrieben. Die Wandlung kann auch im Ermessen der Aufsichtsbehörde ohne Einfluss des Emittenten ausgelöst werden, wenn diese Zweifel an der Überlebensfähigkeit des Emittenten oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens hat und die Unternehmensfortführung nicht mehr gewährleistet ist.

Nach einem Trigger-Ereignis ist die Einbringlichkeit des Nennwerts hauptsächlich von der Struktur der CoCo-Anleihe abhängig, die einen vollständigen oder teilweisen Ausgleich der Nominalverluste mittels einer der drei folgenden Methoden vorsehen kann: Wandlung in Aktien, vorübergehende Abschreibung oder dauerhafte Abschreibung. Bei einer vorübergehenden Abschreibung ist der Wertabschlag vorbehaltlich bestimmter regulatorischer Beschränkungen rein ermessensabhängig. Alle zahlbaren Ausschüttungen auf das verbleibende Kapital nach dem Trigger-Ereignis basieren auf dem reduzierten Nennwert. Ein CoCo-Anleger kann daher früher Verluste erleiden als Anleger in Aktien und Inhaber anderer Schuldtitel desselben Emittenten.

Die Bedingungen von CoCos sind häufig komplex und können je nach Emittent und Anleihe variieren, wobei die Mindestanforderungen auf EU-Ebene in der Eigenkapitalrichtlinie (CRD IV) und Eigenkapitalverordnung (CRR) festgelegt sind.

Mit Anlagen in CoCos sind zusätzliche Risiken verbunden. Dazu zählen:

- a) Risiko des Unterschreitens des vorgegebenen Triggers (Risiko des Trigger-Eintritts)

Die Wahrscheinlichkeit und das Risiko einer Umwandlung bzw. einer Abschreibung werden durch die Differenz zwischen der Trigger-Schwelle und der geltenden aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquote des CoCo-Emittenten bestimmt.

Der technische Trigger beträgt mindestens 5,125% der im Emissionsprospekt der jeweiligen CoCo-Anleihe angegebenen regulatorischen Eigenkapitalquote. Vor allem bei einem hohen Trigger können CoCo-Anleger das eingesetzte Kapital verlieren, beispielsweise bei einer Abschreibung des Nennwerts oder einer Umwandlung in Eigenkapital (Aktien).

Auf Ebene des Teilfonds bedeutet dies, dass das tatsächliche Risiko einer Unterschreitung der Trigger-Schwelle im Vorfeld schwer abzuschätzen ist, da beispielsweise die Eigenkapitalquote des Emittenten nur vierteljährlich veröffentlicht wird und der tatsächliche Abstand zwischen Trigger-Schwelle und Eigenkapitalquote erst zum Zeitpunkt der Veröffentlichung bekannt ist.

- b) Risiko einer Aussetzung der Kuponzahlung (Risiko der Kuponstornierung)

Der Emittent oder die Aufsichtsbehörde kann die Kuponzahlungen jederzeit aussetzen. Entgangene Kuponzahlungen werden bei Wiederaufnahme der Kuponzahlungen nicht nachgeholt. Für den CoCo-Anleger besteht das Risiko, dass er nicht alle zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Kuponzahlungen erhält.

- c) Risiko einer Änderung des Kupons (Risiko der Kuponberechnung/-anpassung)

Wenn die CoCo-Anleihe vom CoCo-Emittenten nicht am angegebenen Kündigungstag gekündigt wird, kann der Emittent die Emissionsbedingungen neu festlegen. Wird die CoCo-Anleihe vom Emittenten nicht gekündigt, kann die Höhe des Kupons am Kündigungstag geändert werden.

- d) Risiko aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (Umwandlungs- und Abschreibungsrisiko)

In CRD IV wurde eine Reihe von Mindestanforderungen in Bezug auf das Eigenkapital von Banken festgelegt. Die Höhe des vorgeschriebenen Kapitalpuffers ist je nach Land (abhängig von den für den Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften) verschieden.

Auf Ebene des Teilfonds haben die unterschiedlichen nationalen Vorschriften zur Folge, dass die Umwandlung aufgrund eines diskretionären Auslösers oder die Aussetzung der Kuponzahlungen abhängig von den für den Emittenten geltenden Rechtsvorschriften erfolgen kann und dass für den CoCo-Anleger oder den Anleger ein zusätzlicher Unsicherheitsfaktor besteht, der sich aus den nationalen Bedingungen und den Ermessensentscheidungen der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde ergibt.

Darüber hinaus können die Einschätzung der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Relevanzkriterien für die Einschätzung im Einzelfall nicht abschließend im Voraus beurteilt werden.

- e) Kündigungsrisiko und Risiko der Verhinderung einer Kündigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde (Kündigungsaufschiebungsrisiko)

CoCos sind langfristige Forderungswertpapiere mit unbefristeter Laufzeit, die vom Emittenten zu den im Emissionsprospekt festgelegten Kündigungssterminen gekündigt werden können. Die Ausübung des Kündigungsrechts ist eine Ermessensentscheidung des Emittenten, die jedoch der Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde

bedarf. Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Entscheidung nach Maßgabe der geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Der CoCo-Anleger kann die CoCo-Anleihe nur auf dem Sekundärmarkt weiterverkaufen, was wiederum mit entsprechenden Markt- und Liquiditätsrisiken verbunden ist.

- f) Aktienrisiko und Nachrangrisiko (Kapitalstrukturumkehrungsrisiko)

Bei einer Umwandlung in Aktien werden CoCo-Anleger bei Eintritt des Triggers zu Aktionären. Im Insolvenzfall sind die Forderungen der Anteilinhaber möglicherweise nachrangig und ihre Begleichung ist von den verbleibenden verfügbaren Mitteln abhängig. Daher kann es bei Umwandlung der CoCo-Anleihe zu einem vollständigen Kapitalverlust kommen.

- g) Branchen-Konzentrationsrisiko

Aufgrund der besonderen Struktur von CoCos kann durch eine ungleiche Verteilung der Positionen in Finanzwerten das Risiko einer Branchenkonzentration entstehen. Den gesetzlichen Vorschriften zufolge müssen CoCos Teil der Kapitalstruktur von Finanzinstituten sein.

- h) Liquiditätsrisiko

CoCos tragen unter schwierigen Marktbedingungen aufgrund einer spezialisierten Investorenbasis und eines niedrigeren Gesamtmarktvolumens als Standardanleihen ein Liquiditätsrisiko.

- i) Ertragsbewertungsrisiko

Aufgrund der Kündbarkeit von CoCos ist nicht sicher, welches Datum bei den Ertragsberechnungen anzusetzen ist. An jedem Kündigungstermin besteht das Risiko, dass die Laufzeit der Anleihe verlängert wird und die Ertragsberechnung an das neue Datum angepasst werden muss, was zu einer veränderten Rendite führen kann.

- j) Unbekanntes Risiko

Aufgrund des innovativen Charakters von CoCos und des laufenden Änderungen unterworfenen Regelungsumfelds für Finanzinstitute können Risiken auftreten, die sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehen lassen.

Weitere Informationen sind der Mitteilung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA/2014/944) vom 31. Juli 2014 mit dem Titel „Potential Risks Associated with Investing in Contingent Convertible Instruments“ zu entnehmen.

Liquiditätsrisiko

Liquiditätsrisiken entstehen, wenn ein bestimmtes Wertpapier schwer verkäuflich ist. Grundsätzlich sollen für einen Teilfonds nur solche Wertpapiere erworben werden, die jederzeit wieder

veräußert werden können. Gleichwohl können sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten Schwierigkeiten ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Wertpapiere, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Vermögenswerte in Schwellenländern

Eine Anlage in Vermögenswerten aus Schwellenländern unterliegt im Allgemeinen höheren Risiken (wie möglicherweise erheblichen rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Risiken) als eine Anlage in Vermögenswerten aus den Märkten von Industrieländern.

Schwellenländer sind als Märkte definiert, die sich „im Umbruch“ befinden und daher den Risiken rascher politischer Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgänge ausgesetzt sind. In den letzten Jahren gab es in vielen Schwellenländern erhebliche politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen. In vielen Fällen haben politische Entscheidungen zu beträchtlichen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Spannungen geführt, und in manchen Fällen kam es in diesen Ländern sowohl zu einer politischen als auch zu einer wirtschaftlichen Instabilität. Politische oder wirtschaftliche Instabilität kann sich auf das Vertrauen der Anleger auswirken, was wiederum einen negativen Einfluss auf die Devisenkurse, die Wertpapierkurse oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern haben kann.

Die Devisenkurse sowie die Preise für Wertpapiere oder andere Vermögenswerte in Schwellenländern sind oft in höchstem Maße volatil. Diese Schwankungen sind unter anderem zurückzuführen auf Zinssätze, Veränderungen im Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage, Kräfte, die von außen auf den Markt wirken (insbesondere im Hinblick auf wichtige Handelspartner), Handels-, Steuer- und geldpolitische Programme, die Politik von Regierungen sowie internationale politische und wirtschaftliche Ereignisse.

In Schwellenländern befindet sich die Entwicklung von Wertpapiermärkten zumeist noch im Anfangsstadium. Dies kann zu Risiken und Praktiken (wie beispielsweise einer höheren Volatilität) führen, die in weiter entwickelten Wertpapiermärkten gewöhnlich nicht vorkommen und die den Wert der an den Aktienbörsen dieser Länder notierten Wertpapiere negativ beeinflussen können. Außerdem sind die Märkte in Schwellenländern häufig durch Illiquidität in Form eines zu geringen Umsatzes einiger notierter Wertpapiere gekennzeichnet.

Es ist wichtig zu beachten, dass Devisenkurse, Wertpapiere und andere Vermögenswerte aus Schwellenländern in Zeiten wirtschaftlicher Stagnation mit einer höheren Wahrscheinlichkeit als andere Arten von Anlagen, die ein geringes Risiko bergen, im Zuge einer „Flucht zur Qualität“ verkauft werden.

Anlagen in Russland

Sofern im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für einen bestimmten Teilfonds vorgesehen, können Teilfonds im Rahmen der jeweiligen Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die an der Moskauer Börse (MICEX-RTS) gehandelt werden. Bei dieser Börse handelt es sich um einen anerkannten und geregelten Markt im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes von 2010. Weitere Einzelheiten sind im jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts festgelegt.

Verwahr- und Registrierungsrisiko in Russland

Obgleich das Engagement an den russischen Aktienmärkten gut durch den Einsatz von GDRs und ADRs abgedeckt ist, können einzelne Teilfonds gemäß ihrer Anlagepolitik in Wertpapiere investieren, die die Inanspruchnahme örtlicher Verwahr- und/oder Depotdienstleistungen erfordern könnten. Derzeit wird in Russland der Nachweis für den rechtlichen Anspruch auf Aktien in Form der buchmäßigen Lieferung geführt.

Das Anteilinhaberregister ist von entscheidender Bedeutung für das Hinterlegungs- und Registrierungsverfahren. Registerstellen unterstehen keiner echten staatlichen Aufsicht, und es besteht die Möglichkeit, dass der Teilfonds seine Registrierung durch Betrug, Nachlässigkeit oder schiere Unaufmerksamkeit verliert. Außerdem wurde und wird in der Praxis nicht streng für die Einhaltung der in Russland geltenden Bestimmung gesorgt, laut der Unternehmen mit mehr als 1.000 Anteilinhabern unabhängige Registerführer einsetzen müssen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Aufgrund dieser fehlenden Unabhängigkeit hat die Geschäftsführung eines Unternehmens einen potenziell großen Einfluss auf die Zusammensetzung der Anteilseigner der Investmentgesellschaft.

Eine Verzerrung oder Zerstörung des Registers könnte dem Anteilsbestand des Teilfonds an den entsprechenden Anteilen der Investmentgesellschaft wesentlich schaden oder diesen Anteilsbestand in bestimmten Fällen sogar zunichte machen. Weder der Teilfonds noch der Fondsmanager, die Verwahrstelle, die Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft (Verwaltungsrat) noch eine der Vertriebsstellen sind in der Lage, Zusicherungen, Gewährleistungen oder Garantien hinsichtlich der Handlungen oder Dienstleistungen der Registerstelle abzugeben. Dieses Risiko wird vom Teilfonds getragen.

Derzeit sieht das russische Recht nicht das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vor, wie es üblicherweise in westlichen Rechtsvorschriften enthalten ist. Infolgedessen akzeptiert ein Erwerber von Wertpapieren (mit Ausnahme von Kassapapieren und Inhaberinstrumenten) nach russischem Recht solche Wertpapiere unter dem Vorbehalt möglicher Einschränkungen des Anspruchs und Eigentums, die im Hinblick auf den Verkäufer oder Voreigentümer dieser Wertpapiere möglicherweise bestanden haben. Die russische

föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf, in dem das Konzept des „gutgläubigen Erwerbers“ vorgesehen ist. Es gibt aber keine Garantie, dass ein solches Gesetz auch rückwirkend für früher getätigte Aktienkäufe durch den Teilfonds gilt. Dementsprechend ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, dass der Eigentumsanspruch eines Teilfonds an Aktien durch einen früheren Eigentümer, von dem die Aktien erworben wurden, angefochten wird, was sich nachteilig auf das Vermögen dieses Teilfonds auswirken würde.

Kontrahentenrisiko

Risiken für die Investmentgesellschaft können dadurch entstehen, dass sie ein Vertragsverhältnis mit einer anderen Partei (einem „Kontrahenten“) eingeht. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass die Vertragspartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen kann. Diese Risiken können die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen und sich somit auch negativ auf den Anteilwert und das vom Anleger eingesetzte Kapital auswirken.

Beim Abschluss von außerbörslichen (OTC-) Geschäften kann ein Teilfonds Risiken in Bezug auf die Bonität seiner Kontrahenten und deren Fähigkeit, die Bedingungen dieser Verträge zu erfüllen, ausgesetzt sein. Beispielsweise kann der jeweilige Teilfonds Futures-, Options- und Swappgeschäfte tätigen oder andere derivative Techniken, wie Total Return Swaps, einsetzen, bei denen er jeweils dem Risiko unterliegt, dass der Kontrahent seine Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontrakt nicht erfüllt.

Ein Ausfall aufgrund des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann dazu führen, dass der Teilfonds Verzögerungen und möglicherweise erhebliche Verluste bei der Liquidation seiner Position hinnehmen muss. Während sich der Fonds um die Durchsetzung seiner Rechte bemüht, sinkt unter Umständen der Wert seiner Anlagen; er ist innerhalb dieses Zeitraums nicht in der Lage, Gewinne aus seinen Anlagen zu erzielen, und die Durchsetzung seiner Rechte kann mit Gebühren und Kosten verbunden sein. Ferner besteht die Möglichkeit, dass die vorstehenden Vereinbarungen und derivativen Techniken gekündigt werden, beispielsweise aufgrund von Konkurs oder wenn Steuer- oder Rechnungslegungsvorschriften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung gültig waren, für rechtswidrig erklärt oder geändert werden.

Teilfonds können Geschäfte an außerbörslichen Märkten (Over-the-Counter- oder kurz OTC-Märkten) und Interdealer-Märkten abschließen. Die Teilnehmer in solchen Märkten unterliegen normalerweise keiner Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie die Teilnehmer „börslicher“ Märkte. Soweit ein Teilfonds in Swaps, derivativen oder synthetischen Instrumenten anlegt oder andere außerbörsliche Geschäfte an diesen Märkten abschließt, ist er in Bezug auf seine Handelspartner möglicherweise

einem Ausfallrisiko ausgesetzt und trägt darüber hinaus ein Abwicklungsausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen börslicher Geschäfte unterscheiden, die normalerweise Schutzmechanismen wie Leistungsgarantien durch das Clearinghaus, tägliche Marktbewertung und Abwicklung sowie getrennte Verwahrung der Vermögenswerte und Mindestkapitalanforderungen für Intermediäre bieten. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, unterliegen im Allgemeinen nicht solchen Schutzmechanismen.

Damit ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund von Streitigkeiten über die Vertragsbedingungen (ob in gutem Glauben oder böswillig herbeigeführt) oder aufgrund von Kredit- oder Liquiditätsproblemen nicht gemäß den vorgesehenen Bestimmungen und Bedingungen zum Abschluss bringt, sodass dem Teilfonds Verluste entstehen. Ein solches „Kontrahentenrisiko“ tritt verstärkt auf bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung des Geschäfts verhindern, oder wenn der Fonds seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat.

Außerdem könnten dem jeweiligen Teilfonds bei einem Ausfall aufgrund negativer Marktentwicklungen während der Durchführung von Ersatztransaktionen Verluste entstehen. Die Teilfonds unterliegen bezüglich des Abschlusses von Geschäften mit einem bestimmten Kontrahenten oder der Konzentration beliebiger oder aller Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten keinen Beschränkungen. Die Möglichkeit der Teilfonds, Geschäfte mit einem oder mehreren beliebigen Kontrahenten abzuschließen, das Fehlen einer aussagekräftigen, unabhängigen Bewertung der Finanzkraft solcher Kontrahenten und das Nichtvorhandensein eines geregelten Marktes für eine reibungslose Abwicklung können das Verlustpotenzial für die Teilfonds erhöhen.

Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und (umgekehrten) Pensionsgeschäften

Falls die andere Partei eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts zahlungsunfähig wird, könnte der Teilfonds einen Verlust in Höhe des Betrags erleiden, um den der Erlös aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder anderen Sicherheiten, die für das Wertpapierleih- oder (umgekehrte) Pensionsgeschäft zugunsten des Teilfonds gestellt wurden, niedriger als der Rückkaufpreis bzw. der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere ist. Ebenso könnte der Teilfonds Verluste erleiden, wenn gegen die Partei eines (umgekehrten) Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts ein Konkurs- oder ähnliches Verfahren eröffnet wird oder sie ihre Verpflichtungen am Rückkauftermin anderweitig nicht erfüllt. Unter anderem könnten ihm Zins- oder Kapitalzahlungen auf die betreffenden Wertpapiere entgehen und Kosten in

Zusammenhang mit der Verzögerung und Durchsetzung solcher Geschäfte entstehen. Auch wenn erwartet wird, dass der Abschluss von Pensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keine wesentliche Auswirkung auf die Wertentwicklung eines Teilfonds haben wird, kann der Einsatz solcher Techniken einen erheblichen (negativen oder positiven) Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds haben.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erhalt von Sicherheiten

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen. Derivate sowie verliehene und verkaufte Wertpapiere können im Wert steigen. Deshalb reichen empfangene Sicherheiten unter Umständen nicht mehr aus, um die Ansprüche der Investmentgesellschaft auf Bereitstellung oder Rücknahme von Sicherheiten gegen einen Kontrahenten vollständig abzudecken.

Die Investmentgesellschaft kann Barsicherheiten auf Sperrkonten deponieren oder in qualitativ hochwertigen Staatsanleihen oder Geldmarktfonds mit kurzfristiger Laufzeitstruktur anlegen. Allerdings kann das mit der Verwahrung der Guthaben betraute Kreditinstitut zahlungsunfähig werden; ebenso können Staatsanleihen und Geldmarktfonds eine negative Wertentwicklung aufweisen. Nach Abschluss der Transaktion stehen die hinterlegten oder angelegten Sicherheiten unter Umständen nicht mehr im vollen Ausmaß zur Verfügung, obwohl die Investmentgesellschaft zur Rücknahme der Sicherheiten zum ursprünglich gewährten Betrag verpflichtet ist. Deshalb ist die Investmentgesellschaft möglicherweise gezwungen, die Sicherheiten auf den zugesagten Betrag aufzustocken und dadurch die durch deren Hinterlegung oder Anlage entstandenen Verluste zu kompensieren.

Risiken im Zusammenhang mit dem Sicherheitenmanagement

Das Sicherheitenmanagement erfordert die Verwendung von Systemen und bestimmten Verfahrensdefinitionen. Prozessfehler sowie menschliche oder systembedingte Fehler auf der Ebene der Investmentgesellschaft oder Dritter in Bezug auf das Sicherheitenmanagement könnten zu dem Risiko führen, dass die als Sicherheiten dienenden Vermögenswerte an Wert verlieren und den Anspruch der Investmentgesellschaft zur Bereitstellung oder Rückübertragung von Sicherheiten gegenüber einem Kontrahenten nicht mehr vollständig abdecken.

Anlagepolitik

Das Vermögen des jeweiligen Teilfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung und im Rahmen der Richtlinien für die Anlagepolitik, die im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts niedergelegt sind, sowie gemäß den in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil beschriebenen Anlagemöglichkeiten und -beschränkungen angelegt.

Performance-Benchmark

Ein Teilfonds kann zum Vergleich der Wertentwicklung einen Finanzindex als Performance-Benchmark verwenden, wird jedoch nicht versuchen, die Zusammensetzung eines solchen Index nachzubilden. Sofern für den jeweiligen Teilfonds eine Performance-Benchmark verwendet wird, sind weitere Angaben dazu dem Verkaufsprospekt – Besonderer Teil zu entnehmen. Bei der Verwendung eines Finanzindex im Rahmen der Anlagestrategie wird die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds diesen Ansatz widerspiegeln (siehe Abschnitt „Verwendung von Finanzindizes“ des vorliegenden Verkaufsprospekts).

Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Gemäß dem CSSF-Rundschreiben 14/592 kann die Investmentgesellschaft Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Dazu gehören Derivategeschäfte aller Art, einschließlich Total Return Swaps, sowie Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, nämlich Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte. Andere als die hier genannten Arten von Wertpapierfinanzierungsgeschäften wie Lombardgeschäfte, Buy-and-Sell-Back-Geschäfte sowie Sell-and-Buy-Back-Geschäfte werden derzeit nicht verwendet. Sollte die Investmentgesellschaft künftig derartige Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Total Return Swaps und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden gemäß geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Transparency of Securities Financing Transactions Regulation – „SFTR“), eingesetzt.

Einsatz von Derivaten

Der jeweilige Teilfonds kann – sofern ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist – Derivate aller Art nutzen, die gemäß dem Gesetz von 2010 zugelassen sind und auf den für den Teilfonds erworbenen Vermögenswerten oder auf Finanzindizes, Zinssätzen, Devisenkursen oder Währungen basieren. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps (einschließlich Total Return Swaps) sowie Kombinationen hieraus. Diese können nicht nur zur Absicherung des Teilfondsvermögens genutzt werden, sondern einen Teil der Anlagepolitik darstellen.

Der Handel mit Derivaten wird im Rahmen der Anlagegrenzen eingesetzt und dient der effizienten Verwaltung des Teilfondsvermögens sowie dem Laufzeiten- und Risikomanagement der Anlagen.

Swaps

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung des jeweiligen Teilfonds u.a. die nachstehend aufgeführten Swapgeschäfte im Rahmen der Anlagegrundsätze durchführen:

- Zinsswaps,
- Währungsswaps,
- Equity-Swaps,
- Credit Default Swaps oder
- Total Return Swaps.

Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Vermögensgegenstände oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Total Return Swaps

Ein Total Return Swap („Gesamtrendite-Swap“) ist ein Derivat, bei dem eine Gegenpartei einer anderen den Gesamtertrag einer Referenzverbindlichkeit einschließlich Einkünften aus Zinsen und Gebühren, Gewinnen und Verlusten aus Kursschwankungen sowie Kreditverlusten überträgt.

Soweit ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Derivate mit ähnlichen Eigenschaften einsetzt, die wesentlich für die Umsetzung seiner Anlagestrategie sind, werden im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil und im Jahresbericht Informationen über Aspekte wie die zugrunde liegende Strategie oder den Kontrahenten zur Verfügung gestellt.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos (der Sicherungsnehmer) eine Prämie an seinen Kontrahenten.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

Synthetic Dynamic Underlying (SDU)

Der jeweilige Teilfonds kann SDU, d.h. synthetische dynamische Basiswerte, verwenden, sofern (a) ein angemessenes Risikomanagementsystem vorhanden ist und (b) diese Anlage im Einklang mit seiner jeweiligen Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen steht. In diesem Fall kann der jeweilige Teilfonds über spezifische Instrumente gemäß Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g) des Gesetzes von 2010, wie z.B. Swaps und Terminkontrakte, an der Wertentwicklung eines synthetischen Portfolios partizipieren, das nominell aus bestimmten Kassainstrumenten,

Kreditderivategeschäften und anderen Anlagen besteht. Falls das synthetische Portfolio derivative Komponenten beinhaltet, wird gewährleistet, dass deren jeweiliger Basiswert nur aus Vermögenswerten besteht, die für einen Investmentfonds gemäß der OGAW-Richtlinie in der geltenden Fassung zulässig sind. Das synthetische Portfolio wird von einem erstklassigen Finanzinstitut verwaltet, das die Portfoliozusammensetzung bestimmt und an klar definierte Portfoliorichtlinien gebunden ist. Die Bewertung der synthetischen Vermögenswerte erfolgt zum Buchungsschnitt des jeweiligen Teilfonds oder danach, und es werden Risikoberichte veröffentlicht. Darüber hinaus unterliegen diese Anlagen Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 sowie Artikel 8 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Der jeweilige Teilfonds kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z.B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivategeschäfte

Der jeweilige Teilfonds darf sowohl Derivategeschäfte, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen geregelten Markt einbezogen sind, als auch so genannte Over-the-Counter (OTC)-Geschäfte tätigen. Es wird ein Verfahren eingesetzt, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC-Derivate erlaubt.

Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte (Wertpapierfinanzierungsgeschäfte)

Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere aus ihrem eigenen Vermögen gegen eine marktübliche Vergütung für eine bestimmte Zeit an den Kontrahenten übertragen. Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier jederzeit zurückzufordern oder einen abgeschlossenen Wertpapierleihvertrag jederzeit zu kündigen.

a) Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines bestimmten Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf die Investmentgesellschaft Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte abschließen. Die maßgeblichen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen. Grundsätzlich dürfen Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur in Bezug auf zulässige

Vermögenswerte gemäß dem Gesetz von 2010 und den Anlagegrundsätzen des Teilfonds durchgeführt werden.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden:

- (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des jeweiligen Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung entspricht. Unter normalen Umständen dürfen bis zu 80% der Wertpapiere des Teilfonds im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften an Gegenparteien übertragen werden. Die Investmentgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, abhängig von der Marktnachfrage bis zu 100% der Wertpapiere eines Teilfonds als Darlehen an Gegenparteien zu übertragen. Eine Übersicht über die tatsächliche Inanspruchnahme zum aktuellen Zeitpunkt ist auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu verfügbar. Das Ver- und Entleihen von Wertpapieren kann für das Vermögen des betreffenden Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass (i) das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Investmentgesellschaft bzw. der betreffende Teilfondsmanager die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangen kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfondsmanager darf Wertpapierleih- und -verleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere nur über ein von einer anerkannten Clearingstelle betriebenes standardisiertes System oder ein von einem erstklassigen Finanzinstitut betriebenes Wertpapierleih-Programm verleihen, sofern dieses Finanzinstitut auf derartige Geschäfte spezialisiert ist und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Der Entleiher muss Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (iii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Wertpapierleihgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft legt den Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere in ihren Jahres- und Halbjahresberichten offen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch synthetisch durchgeführt werden („synthetische Wertpapierleihe“). Ein synthetisches Wertpapierdarlehen liegt dann vor, wenn ein Wertpapier im jeweiligen Teilfonds zum aktuellen Kurs an einen Kontrahenten verkauft wird. Der Verkauf erfolgt dabei unter der Bedingung, dass der Teilfonds gleichzeitig von dem Kontrahenten eine verbrieft Option ohne Hebel erhält, die den Teilfonds dazu berechtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Lieferung von Wertpapieren gleicher Art, Güte und Menge wie die verkauften Wertpapiere zu verlangen. Der Preis der Option („Optionspreis“) entspricht dem aktuellen Kurs aus dem Verkauf der Wertpapiere abzüglich (a) der Wertpapierleihgebühr, (b) der Erträge (z.B. Dividenden, Zinszahlungen, Corporate Actions) aus den Wertpapieren, die bei Ausübung der Option zurückverlangt werden können und (c) des Ausübungspreises der Option. Die Ausübung der Option erfolgt während der Laufzeit zum Ausübungspreis. Wird während der Laufzeit der Option aus anlagestrategischen Gründen das dem synthetischen Wertpapierdarlehen zugrunde liegende Wertpapier veräußert, kann dies auch durch Veräußerung der Option zu dem dann geltenden Kurs abzüglich des Ausübungspreises erfolgen.

Wertpapierleihgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Wertpapierleihgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

b) (Umgekehrte) Pensionsgeschäfte

Soweit im nachfolgenden Besonderen Teil für einen bestimmten Teilfonds nicht etwas anderes bestimmt ist, kann die Investmentgesellschaft (i) Pensionsgeschäfte tätigen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und das Recht oder die Verpflichtung des Verkäufers beinhalten, die verkauften Wertpapiere vom Käufer zu einem Preis und mit einer Frist zurückzukaufen, die von den beiden Parteien vertraglich vereinbart wurden, und sie kann (ii) umgekehrte Pensionsgeschäfte eingehen, die aus Termingeschäften bestehen, bei deren Fälligkeit der Verkäufer (Kontrahent) zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Investmentgesellschaft zur Rückgabe der im Rahmen der Transaktion erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist (zusammen die „Pensionsgeschäfte“). Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke abgeschlossen werden: (i) Erwirtschaftung zusätzlicher Erträge und (ii) besicherte kurzfristige Anlage. Im Rahmen dieser Transaktionen dürfen in der Regel bis zu 50% der Wertpapiere eines Teilfonds an einen Erwerber übertragen werden (im Falle von Pensionsgeschäften); ferner können, innerhalb der Grenzen der

geltenden Anlagebedingungen, Wertpapiere gegen Barzahlung angenommen werden (im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften).

Allerdings behält sich die Investmentgesellschaft in Abhängigkeit von der Marktnachfrage das Recht vor, innerhalb der Grenzen der geltenden Anlagebedingungen bis zu 100% der Wertpapiere eines Teilfonds an einen Erwerber zu übertragen (im Fall eines Pensionsgeschäfts) oder Wertpapiere gegen Barzahlung entgegenzunehmen (im Fall eines umgekehrten Pensionsgeschäfts).

Informationen über den erwarteten Anteil des verwalteten Vermögens, der diesen Transaktionen unterliegt, werden von der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage bereitgestellt.

Die Investmentgesellschaft kann bei einzelnen Pensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Pensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Ihre Beteiligung an diesen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Investmentgesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur dann kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent dieser Transaktion Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vergleichbar sind.
- (ii) Das Kontrahentenrisiko aus einem oder mehreren Pensionsgeschäft(en) gegenüber einem einzelnen Kontrahenten (das zur Klarstellung durch die Verwendung von Sicherheiten gemindert werden kann) darf, wenn es sich um ein unter Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe f) des Gesetzes von 2010 fallendes Finanzinstitut handelt, 10% der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds bzw. in allen anderen Fällen 5% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.
- (iii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäfts, bei dem die Investmentgesellschaft als Käufer auftritt, darf sie die den Vertragsgegenstand bildenden Wertpapiere erst verkaufen, nachdem der Kontrahent sein Recht auf Rückkauf dieser Wertpapiere ausgeübt hat oder die Frist für den Rückkauf abgelaufen ist, es sei denn, die Investmentgesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel.
- (iv) Die von der Investmentgesellschaft im Rahmen von Pensionsgeschäften erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des betreffenden Teilfonds im Einklang stehen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007;
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf EU-, regionaler oder weltweiter Ebene begebene oder garantierte Anleihen;

- Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem Rating von AAA oder einem vergleichbaren Rating eingestuft werden;
- Anleihen nichtstaatlicher Emittenten mit angemessener Liquidität, und
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaats oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

Die Investmentgesellschaft legt zum Stichtag ihrer Jahres- und Halbjahresberichte den Gesamtbetrag der ausstehenden Pensionsgeschäfte offen.

Pensionsgeschäfte können auch in Bezug auf einzelne Anteilklassen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen besonderen Merkmale und/oder Anlegerprofile abgeschlossen werden, wobei alle Ertragsansprüche und Sicherheiten im Rahmen solcher Pensionsgeschäfte auf Ebene der betreffenden Anteilklasse anfallen.

Kontrahentenauswahl

Der Abschluss von OTC-Derivategeschäften einschließlich Total Return Swaps, Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften ist nur mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf Grundlage von standardisierten Rahmenverträgen zulässig. Die Kontrahenten müssen, unabhängig von ihrer Rechtsform, der laufenden Aufsicht einer öffentlichen Stelle unterliegen, finanziell solide sein und über eine Organisationsstruktur und Ressourcen verfügen, die sie für die von ihnen zu erbringenden Leistungen benötigen. Generell haben alle Kontrahenten ihren Hauptsitz in Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), der G20 oder in Singapur. Zudem ist erforderlich, dass entweder der Kontrahent selbst oder dessen Muttergesellschaft über ein Investment-Grade-Rating einer der führenden Ratingagenturen verfügt.

Beleihungsgrundsätze für OTC-Derivategeschäfte und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten für OTC-Derivategeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte entgegennehmen, um das Kontrahentenrisiko zu reduzieren. Bei ihren Wertpapierleihgeschäften ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, Sicherheiten zu verlangen, deren Wert mindestens 90% des Gesamtwerts der während der Vertragslaufzeit verliehenen Wertpapiere (unter Berücksichtigung von Zinsen, Dividenden, anderen potenziellen Rechten und eventuell vereinbarten Ermäßigungen oder Mindestübertragungswerten) entspricht.

Die Investmentgesellschaft kann Sicherheiten aller Art akzeptieren, insbesondere solche, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 14/592 in der jeweils geltenen Fassung entsprechen.

I. Bei Wertpapierleihgeschäften müssen diese Sicherheiten vor bzw. zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann ihre Übertragung vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Diese vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

II. Grundsätzlich ist die Sicherheit für Wertpapierleihgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und OTC-Derivategeschäfte (mit Ausnahme von Devisentermingeschäften) in einer der folgenden Formen zu stellen:

- liquide Mittel wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder weltweiter Ebene begebene Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit;
- Anteile in Geldmarktinstrumenten anlegender OGA, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügen;
- Anteile eines OGAW, der vorwiegend in den unter den nächsten beiden Gedankenstrichen aufgeführten Anleihen/Aktien anlegt;
- Anleihen, unabhängig von ihrer Restlaufzeit, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden; oder
- Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

III. Sicherheiten, die nicht in Form von Barmitteln oder OGA-/OGAW-Anteilen gestellt werden, müssen von einer juristischen Person begeben worden sein, die nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist.

Alle empfangenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die empfangenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der OGAW-Richtlinie erfüllen.

IV. Wird die Sicherheit in Form von Barmitteln zur Verfügung gestellt und besteht dadurch für die Investmentgesellschaft gegenüber dem

Verwalter dieser Sicherheit ein Kreditrisiko, unterliegt dieses der in Artikel 43 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 angegebenen 20%-Beschränkung. Außerdem darf die Verwahrung einer solchen Barsicherheit nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie ist rechtlich vor den Folgen eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten geschützt.

V. Die Verwahrung von unbaren Sicherheiten darf nicht durch den Kontrahenten erfolgen, es sei denn, sie werden in geeigneter Weise vom eigenen Vermögen des Kontrahenten getrennt.

VI. Die gestellten Sicherheiten müssen im Hinblick auf Emittenten, Länder und Märkte angemessen diversifiziert sein. Erfüllt die Sicherheit eine Reihe von Kriterien wie etwa die Standards für Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation und Diversifizierung, kann sie gegen das Brutto-Engagement des Kontrahenten aufgerechnet werden. Wird eine Sicherheit aufgerechnet, kann ihr Wert je nach ihrer Preisvolatilität um einen bestimmten Prozentsatz (einen „Abschlag“) verringert werden, der kurzfristige Schwankungen im Wert des Engagements und der Sicherheit auffangen soll. Barsicherheiten unterliegen im Allgemeinen keinem Abschlag. Das Kriterium einer ausreichenden Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds von einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften oder Geschäften zur Umsetzung der Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einen Korb von Sicherheiten erhält, dessen maximale Risikoposition gegenüber einem bestimmten Emittenten höchstens 20% seines Nettoinventarwerts beträgt. Ist der Teilfonds Risiken gegenüber verschiedenen Kontrahenten eingegangen, müssen zur Berechnung der 20%-Obergrenze für einen einzelnen Emittenten die verschiedenen Sicherheitenkörbe in ihrer Gesamtheit herangezogen werden.

VII. Die Investmentgesellschaft verfolgt eine Strategie für die Beurteilung der Abschläge (Haircuts) auf finanzielle Vermögenswerte, die als Sicherheiten akzeptiert werden („Haircut-Strategie“). Die Abschläge auf die Sicherheiten beziehen sich auf:

- die Bonität des Kontrahenten,
- die Liquidität der Sicherheit,
- ihre Preisvolatilität,
- die Bonität des Emittenten, und/oder
- das Land oder den Markt, in dem die Sicherheit gehandelt wird.

Grundsätzlich unterliegen im Rahmen von OTC-Derivategeschäften empfangene Sicherheiten, z.B. Staatsanleihen mit kurzer Laufzeit und einem erstklassigen Rating, einem Mindestabschlag von 2%. Demzufolge muss der Wert einer solchen Sicherheit den Wert des abgesicherten Anspruchs um mindestens 2% übersteigen, sodass eine Überbesicherungsquote von mindestens 102% erreicht wird. Ein entsprechend

höherer Abschlag von derzeit bis zu 33% und damit eine höhere Überbesicherung von 133% gilt für Wertpapiere mit längeren Laufzeiten oder Wertpapiere, die von Emittenten mit niedrigerem Rating ausgegeben werden. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei OTC-Derivategeschäften innerhalb folgender Spannen:

OTC-Derivategeschäfte

Überbesicherungsquote	102% – 133%
-----------------------	-------------

Bei Wertpapierleihgeschäften kann im Falle eines ausgezeichneten Bonitätsratings des Kontrahenten und der Sicherheit auf die Anwendung eines sicherheitenspezifischen Abschlags verzichtet werden. Bei Aktien mit einem niedrigeren Rating und anderen Wertpapieren können jedoch in Abhängigkeit von der Bonität des Kontrahenten höhere Abschläge gelten. Im Allgemeinen liegt die Überbesicherung bei Wertpapierleihgeschäften innerhalb folgender Spannen:

Wertpapierleihgeschäfte

Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem erstklassigen Rating	103% – 105%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Staatsanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating	103% – 115%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem erstklassigen Rating	105%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Unternehmensanleihen mit einem niedrigeren Investment-Grade-Rating	107% – 115%
Vorgeschriebene Überbesicherungsquote für Blue Chips und Mid Caps	105%

VIII. Die Abschläge werden regelmäßig, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit überprüft und gegebenenfalls angepasst.

IX. Die Investmentgesellschaft (oder ihre Vertreter) nimmt (nehmen) täglich eine Bewertung der empfangenen Sicherheiten vor. Erscheint der Wert der bereits gestellten Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zu stellen. Gegebenenfalls wird den Wechselkurs- oder Marktrisiken, die mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbunden sind, durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Die Bewertung von Sicherheiten, die zum Handel an einer Wertpapierbörse oder einem anderen organisierten Markt zugelassen bzw. darin enthalten sind, erfolgt entweder zum

Schlusskurs am Tag vor der Bewertung oder, soweit verfügbar, zum Schlusskurs am Tag der Bewertung. Die Bewertung von Sicherheiten folgt dem Prinzip größtmöglicher Marktwertnähe.

X. Die Sicherheiten werden von der Verwahrstelle oder einem Unterverwahrer der Verwahrstelle verwahrt. Barsicherheiten in Form von Bankguthaben können auf Sperrkonten von der Verwahrstelle der Investmentgesellschaft oder mit Zustimmung der Verwahrstelle von einem anderen Kreditinstitut gehalten werden, sofern dieses andere Kreditinstitut einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

Die Investmentgesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Investmentgesellschaft ohne Verzögerung ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

XI. Die Thesaurierung von Barsicherheiten darf ausschließlich in Staatsanleihen hoher Qualität oder in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur erfolgen. Zudem können Barsicherheiten im Wege eines umgekehrten Pensionsgeschäfts bei einem Kreditinstitut angelegt werden, wenn die Rückforderung des aufgelaufenen Guthabens jederzeit gewährleistet ist. Wertpapiersicherheiten hingegen dürfen weder veräußert noch anderweitig als Sicherheit gestellt oder verpfändet werden.

XII. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, muss das dadurch entstehende Risiko mithilfe regelmäßiger Stresstests bewerten, die unter normalen und angespannten Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Auswirkungen von Änderungen auf den Marktwert und das mit der Sicherheit verbundene Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Die Richtlinie zur Durchführung von Liquiditäts-Stresstests hat Folgendes darzustellen:

- das Konzept für die Stresstest-Szenarioanalyse, einschließlich Kalibrierung, Zertifizierung und Sensitivitätsanalyse;
- den empirischen Ansatz bei der Folgenabschätzung samt Back-Tests von Liquiditätsrisikoschätzungen;
- die Häufigkeit der Berichte sowie die Meldegrenzen/Verlusttoleranzschwellen und
- die Maßnahmen zur Eindämmung von Verlusten, einschließlich der Bewertungsabschlagspolitik und Schutz vor Unterdeckung (Gap-Risk).

Verwendung von Finanzindizes

Sofern dies im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts vorgesehen ist, kann das Ziel der Anlagepolitik darin bestehen, die Zusammensetzung eines bestimmten Index bzw. eines bestimmten Index unter Anwendung eines Faktors (Hebels) abzubilden. Der Index muss jedoch die folgenden Bedingungen erfüllen:

- seine Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert;
- der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht; und
- er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Bei der Abbildung eines Index ist die Häufigkeit der Anpassung der Indexzusammensetzung vom jeweiligen Index abhängig. Normalerweise wird die Zusammensetzung des Index halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich angepasst. Durch die Abbildung und Anpassung der Zusammensetzung des Index können zusätzliche Kosten entstehen, die den Wert des Nettovermögens des Teilfonds verringern könnten.

Risikomanagement

Die Teilfonds setzen ein Risikomanagement-Verfahren ein, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie deren Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht jeden Teilfonds im Einklang mit den Vorschriften der Verordnung 10-04 der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“), insbesondere dem CSSF-Rundschreiben 11-512 vom 30. Mai 2011 und den „Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS“ des Committee of European Securities Regulators (CESR/10-788) sowie dem CSSF-Rundschreiben 14/592 vom 30. September 2014. Die Verwaltungsgesellschaft sichert für jeden Teilfonds zu, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko den Bestimmungen in Artikel 42 Absatz 3 des Gesetzes von 2010 entspricht. Das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds übersteigt das Marktrisiko des Referenzportfolios, das keine Derivate enthält, um nicht mehr als 200% (im Falle eines relativen VaR) bzw. um nicht mehr als 20% (im Falle eines absoluten VaR).

Der für den jeweiligen Teilfonds verwendete Risikomanagement-Ansatz ist im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den betreffenden Teilfonds angegeben.

Grundsätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft bestrebt, zu gewährleisten, dass der Investitionsgrad des Teilfonds durch den Einsatz von Derivaten nicht auf mehr als den doppelten Wert des Teilfondsvermögens gesteigert wird (im

Folgenden „Hebelwirkung“), sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil keine anderen Regelungen getroffen werden. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Bei der Berechnung der Hebelwirkung werden die Derivate im Portfolio berücksichtigt. Sicherheiten werden derzeit nicht reinvestiert und somit auch nicht berücksichtigt.

Diese Hebelwirkung schwankt allerdings je nach Marktbedingungen und/oder Positionsveränderungen (auch zur Absicherung des Fonds gegen ungünstige Marktbewegungen). Daher könnte das angestrebte Verhältnis trotz ständiger Überwachung durch die Verwaltungsgesellschaft auch einmal überschritten werden.

Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Darüber hinaus hat der Teilfonds die Möglichkeit, 10% des Nettovermögens auszuliehen, sofern dies vorübergehend erfolgt.

Ein entsprechend erhöhtes Gesamtengagement kann die Chancen wie auch die Risiken einer Anlage beträchtlich erhöhen (vgl. insbesondere die Risikohinweise im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit Derivategeschäften“).

Potenzielle Interessenkonflikte

Die Verwaltungsratsmitglieder der Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, die Verwahrstelle, die Transferstelle, der Anlageberater, die Anteilinhaber sowie alle Tochtergesellschaften, verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragte der zuvor genannten juristischen und natürlichen Personen (**Verbundene Personen**) können:

- untereinander jedwede Art von Finanz- und Bankgeschäften oder sonstige Transaktionen, wie Derivategeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und (umgekehrte) Pensionsgeschäfte, tätigen oder entsprechende Verträge abschließen, unter anderem solche, die auf Wertpapiernanlagen oder Anlagen einer Verbundenen Person in eine Gesellschaft oder einen Organismus gerichtet sind, deren bzw. dessen Anlagen Bestandteil des jeweiligen Teilfondsvermögens sind, oder an solchen Verträgen oder Transaktionen beteiligt sein; und/oder
- auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter Anlagen in Anteilen, Wertpapieren oder Vermögenswerten der gleichen Art wie die Bestandteile des jeweiligen Teilfondsvermögens tätigen und mit diesen handeln; und/oder
- im eigenen oder fremden Namen am Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder sonstigen Anlagen an oder von der

Investmentgesellschaft über den oder gemeinsam mit dem Fondsmanager, die benannten Vertriebsstellen und die mit der Durchführung des Vertriebs beauftragten Personen, der Verwahrstelle, dem Anlageberater oder einer Tochtergesellschaft, einem verbundenen Unternehmen, Vertreter oder Beauftragten derselben teilnehmen.

Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Form von liquiden Mitteln oder Wertpapieren können von einer Verbundenen Person im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften, denen die Verwahrstelle unterliegt, verwahrt werden. Liquide Mittel des jeweiligen Teilfonds können in von einer Verbundenen Person ausgegebenen Einlagenzertifikaten oder angebotenen Bankeinlagen angelegt werden. Auch Bankgeschäfte oder vergleichbare Geschäfte können mit einer oder durch eine Verbundene Person getätigt werden. Gesellschaften des Deutsche Bank Konzerns und/oder Angestellte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Tochtergesellschaften von Gesellschaften des Deutsche Bank Konzerns („DB-Konzernangehörige“) können Kontrahenten bei Derivategeschäften oder -kontrakten der Investmentgesellschaft sein („Kontrahent“). Darüber hinaus kann in manchen Fällen ein Kontrahent erforderlich sein, um derartige Derivategeschäfte oder Derivatekontrakte zu bewerten. Diese Bewertungen können als Grundlage für die Berechnung des Werts bestimmter Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds dienen. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass DB-Konzernangehörige möglicherweise von Interessenkonflikten betroffen sein können, wenn sie als Kontrahent auftreten und/oder Bewertungen dieser Art vornehmen. Die Bewertung wird nachvollziehbar angepasst und durchgeführt. Der Verwaltungsrat ist jedoch der Meinung, dass mit solchen Interessenkonflikten angemessen umgegangen werden kann, und geht davon aus, dass der Kontrahent die Eignung und Kompetenz besitzt, um derartige Bewertungen vorzunehmen.

Nach Maßgabe der jeweils getroffenen Vereinbarungen können DB-Konzernangehörige auch als Verwaltungsratsmitglied, Vertriebsstelle, Untervertriebsstelle, Verwahrstellen, Fondsmanager oder Anlageberater auftreten und der Investmentgesellschaft Unterverwahrungsdienste anbieten. Dem Verwaltungsrat ist bekannt, dass Interessenkonflikte aufgrund der Funktionen entstehen können, die DB-Konzernangehörige in Bezug auf die Investmentgesellschaft wahrnehmen. Für solche Fälle hat sich jeder DB-Konzernangehörige verpflichtet, sich in angemessenem Rahmen um die gerechte Lösung derartiger Interessenkonflikte (im Hinblick auf seine jeweiligen Pflichten und Aufgaben) zu bemühen und sicherzustellen, dass die Interessen der Investmentgesellschaft und der Anteilinhaber nicht beeinträchtigt werden. Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die DB-Konzernangehörigen die erforderliche Eignung und Kompetenz zur Wahrnehmung dieser Pflichten besitzen.

Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft geht davon aus, dass die Interessen der Investmentgesellschaft in Konflikt mit denen der oben genannten Rechtssubjekte geraten könnten. Die Investmentgesellschaft hat angemessene Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Interessenkonflikten wird die Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft eine faire Lösung zugunsten des bzw. der Teilfonds anstreben. Die Verwaltungsgesellschaft folgt dem Grundsatz der Ergreifung aller angemessenen Schritte zur Schaffung organisatorischer Strukturen und Implementierung wirksamer administrativer Maßnahmen, um derartige Konflikte zu erkennen, zu bewältigen und zu überwachen. Zudem stellen die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sicher, dass es geeignete Systeme, Kontrollen und Verfahren zur Erkennung, Überwachung und Beilegung von Interessenkonflikten gibt.

Für jeden Teilfonds können in Bezug auf das jeweilige Teilfondsvermögen Geschäfte mit oder zwischen Verbundenen Personen getätigt werden, sofern solche Geschäfte im besten Interesse der Anleger erfolgen.

Besondere Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle oder Unterverwahrer

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmens- und Geschäftsgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte entstehen dann, wenn die Verwahrstelle oder deren verbundene Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen gesonderter vertraglicher oder anderweitiger Vereinbarungen Geschäften nachgehen. Hierzu können u.a. folgende Tätigkeiten zählen:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Investmentgesellschaft;
- (ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschließlich Devisen-, Derivate-, Finanzierungs-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Investmentgesellschaft entweder als Auftraggeber und in eigenem Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

- (i) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht

verpflichtet, gegenüber der Investmentgesellschaft Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Entgelten, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, offenzulegen.

- (ii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente in der Funktion als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- (iii) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen gegenüber den durchgeführten Transaktionen gleichgerichtete oder gegenläufige Handelsgeschäfte tätigen, u.a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Investmentgesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- (iv) Die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Investmentgesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- (v) Der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen können von der Investmentgesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Investmentgesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle in Anspruch nehmen, um Devisen-, Kassa- oder Swapgeschäfte für Rechnung der Investmentgesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in der Funktion als Auftraggeber und nicht als Broker, Bevollmächtigter oder Treuhänder der Investmentgesellschaft. Das verbundene Unternehmen zielt darauf ab, aus diesen Transaktionen Gewinne zu generieren, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Investmentgesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Transaktionen zu den mit der Investmentgesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Investmentgesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder sonstigen Erträge, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Investmentgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aus dem Einsatz von Unterverwahrstellen durch die Verwahrstelle können sich möglicherweise Konflikte ergeben, die sich in vier allgemeine Kategorien unterteilen lassen:

- (1) Konflikte infolge der Auswahl der Unterverwahrstellen und der Aufteilung des Portfolios auf mehrere Unterverwahrstellen, die neben objektiven Bewertungskriterien durch (a) Kostenfaktoren, wie die niedrigsten erhobenen Gebühren, Gebührennachlässe und ähnliche Anreize, und (b) die breit angelegten wechselseitigen Geschäftsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle auf Grundlage des wirtschaftlichen Nutzens der breiter gefassten Geschäftsbeziehung handeln kann, beeinflusst wird;
- (2) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer sind für andere Kunden sowie im eigenen Interesse tätig, wodurch Konflikte mit den Interessen der Kunden entstehen können;
- (3) verbundene oder nicht verbundene Unterverwahrer stehen lediglich in einer indirekten Beziehung zu Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an, wodurch für die Verwahrstelle ein Anreiz entstehen könnte, im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- (4) Unterverwahrer haben gegenüber dem Vermögen der Kunden möglicherweise marktbasierende Gläubigerrechte, an deren Durchsetzung sie interessiert sein können, wenn sie keine Bezahlung für Wertpapiergeschäfte erhalten.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Investmentgesellschaft und ihrer Anteilhaber.

Die Verwahrstelle hat die Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben in funktionaler und hierarchischer Hinsicht von ihren sonstigen, möglicherweise konkurrierenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Feststellung, Handhabung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Belange der Verwahrstelle. Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern vertragliche Beschränkungen auferlegt, um einigen der potenziellen Konflikte Rechnung zu tragen. Außerdem handelt die Verwahrstelle mit der gebotenen Sorgfalt und führt Aufsicht über die Unterverwahrer, um ihren Kunden ein hohes Dienstleistungsniveau dieser Stellen zu gewährleisten. Die Verwahrstelle legt ferner regelmäßig Berichte über die Aktivitäten und Bestände ihrer Kunden vor, wobei die betreffenden Abteilungen internen und externen Überwachungsaudits unterliegen. Schließlich trennt die Verwahrstelle die Ausübung ihrer Verwaltungsaufgaben intern von ihrer eigenen Tätigkeit und befolgt einen

Verhaltenskodex, der Mitarbeiter zu einem ethischen, redlichen und transparenten Handeln im Umgang mit Kunden verpflichtet.

Aktuelle Informationen zu der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Pflichten, möglicher Interessenkonflikte, der durch die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Aufstellung möglicher Interessenkonflikte, die sich durch diese Übertragung ergeben können, stellt die Verwahrstelle den Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung.

Bekämpfung von Geldwäsche

Die Transferstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der in Luxemburg geltenden Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält. Bestehen Zweifel an der Identität eines Anlegers oder liegen der Transferstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, darf die Transferstelle weitere Auskünfte bzw. Unterlagen verlangen, damit sie die Identität des Anlegers zweifelsfrei feststellen kann. Wenn der Anleger die Vorlage der angeforderten Auskünfte beziehungsweise Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transferstelle die Eintragung der Daten des Anlegers in das Anteilinhaberregister der Investmentgesellschaft ablehnen oder verzögern. Die der Transferstelle übermittelten Auskünfte werden ausschließlich zur Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche eingeholt.

Die Transferstelle ist außerdem verpflichtet, die Herkunft der von einem Finanzinstitut vereinnahmten Gelder zu überprüfen, es sei denn, das betreffende Finanzinstitut ist einem zwingend vorgeschriebenen Identitätsnachweisverfahren unterworfen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist. Die Bearbeitung von Zeichnungsanträgen kann ausgesetzt werden, bis die Transferstelle die Herkunft der Gelder ordnungsgemäß festgestellt hat.

Erst- bzw. Folgezeichnungsanträge für Anteile können auch indirekt, d.h. über die Vertriebsstellen gestellt werden. In diesem Fall kann die Transferstelle unter folgenden Umständen bzw. unter den Umständen, die nach den in Luxemburg geltenden Geldwäschevorschriften als ausreichend angesehen werden, auf die vorgenannten vorgeschriebenen Identitätsnachweise verzichten:

- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, die unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht zur Bekämpfung der Geldwäsche gleichwertig ist, und denen die Vertriebsstelle unterliegt;
- wenn ein Zeichnungsantrag über eine Vertriebsstelle abgewickelt wird, deren Muttergesellschaft unter der Aufsicht der zuständigen Behörden steht, deren

Vorschriften ein Identitätsnachweisverfahren für Kunden vorsehen, das dem Nachweisverfahren nach luxemburgischem Recht gleichwertig ist und der Bekämpfung der Geldwäsche dient, und wenn das für die Muttergesellschaft geltende Recht bzw. die Konzernrichtlinien ihren Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gleichwertige Pflichten auferlegen.

Bei Ländern, von denen die Empfehlungen der „Financial Action Task Force“ (FATF) ratifiziert wurden, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass im Finanzsektor tätigen natürlichen oder juristischen Personen von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden in diesen Ländern Vorschriften zur Durchführung von Identitätsnachweisverfahren für ihre Kunden auferlegt werden, die dem nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Nachweisverfahren gleichwertig sind.

Die Vertriebsstellen können Anlegern, die Anteile über sie beziehen, einen Nominee-Service zur Verfügung stellen. Anleger können dabei nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sie diesen Service in Anspruch nehmen, bei dem der Nominee die Anteile in seinem Namen für und im Auftrag der Anleger hält; letztere sind jederzeit berechtigt, das unmittelbare Eigentum an den Anteilen zu fordern. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen bleibt es den Anlegern unbenommen, Anlagen direkt bei der Investmentgesellschaft zu tätigen, ohne den Nominee-Service in Anspruch zu nehmen.

Datenschutz

Die personenbezogenen Daten der Anleger in den Antragsformularen sowie die im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Investmentgesellschaft und/oder der Transferstelle erfassten anderen Informationen werden von der Investmentgesellschaft, der Transferstelle, anderen Unternehmen der DWS, der Verwahrstelle und den Finanzvermittlern der Anleger erfasst, gespeichert, abgeglichen, übertragen und anderweitig verarbeitet und verwendet („verarbeitet“). Diese Daten werden für die Zwecke der Kontenführung, der Untersuchung von Geldwäscheaktivitäten, der Steuerfeststellung gemäß EU-Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Zinserträgen und die Entwicklung der Geschäftsbeziehungen verwendet.

Zu diesem Zweck können die Daten, um die Aktivitäten der Investmentgesellschaft zu unterstützen (z.B. Kundenkommunikationsagenten und Zahlstellen), auch an von der Investmentgesellschaft oder der Transferstelle beauftragte Unternehmen weitergeleitet werden.

Auftragsannahmeregulierung

Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Einzelheiten für den jeweiligen Teilfonds sind nachstehend im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts festgelegt.

Market Timing und Short-term Trading

Die Investmentgesellschaft untersagt jegliche Methoden im Zusammenhang mit Market Timing und Short-term Trading und behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Umtauschanträge abzulehnen, wenn sie vermutet, dass dabei derartige Methoden angewandt werden. In diesem Fall unternimmt die Investmentgesellschaft alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz der anderen Anleger des jeweiligen Teilfonds.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Auftrags nach Ablauf der entsprechenden Annahmefristen am jeweiligen Bewertungstag sowie die Ausführung eines solchen Auftrags zu dem an diesem Tag geltenden Preis auf Basis des Nettoinventarwerts zu verstehen. Late Trading ist verboten, da damit gegen die Bedingungen des Fondsverkaufsprospekts verstoßen wird, gemäß denen der Preis, zu dem ein nach Auftragsannahmeschluss platzierter Auftrag ausgeführt wird, auf dem nächsten gültigen Anteilwert basiert.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – TER) ist definiert als das Verhältnis der Ausgaben jedes Teilfonds zum durchschnittlichen Teilfondsvermögen ohne Berücksichtigung der angefallenen Transaktionskosten. Die effektive TER wird jährlich berechnet und im Jahresbericht veröffentlicht. In den wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird die Gesamtkostenquote als „laufende Kosten“ angegeben.

Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Dritte (insbesondere Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen, wie Kreditinstitute und Investmentfirmen) beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm gegebenenfalls Kosten oder Kostenquoten aus, die nicht mit den Kostenangaben in diesem Verkaufsprospekt bzw. den Wesentlichen Anlegerinformationen deckungsgleich sind und die in der Summe die hier beschriebene Gesamtkostenquote übersteigen können.

Ursächlich hierfür können insbesondere regulatorische Vorgaben für die Ermittlung, Berechnung und den Ausweis von Kosten durch die zuvor genannten Dritten sein, die sich im Zuge der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (sog. „MiFID 2“) für diese ergeben. Abweichungen des Kostenausweises können sich zum einen daraus ergeben, dass diese Dritten die Kosten ihrer eigenen Dienstleistungen (z.B. ein Aufgeld oder ggf. auch laufende Provisionen für die Vermittlungs- oder Beratungstätigkeit, Vergütungen für die Verwahrung usw.) zusätzlich berücksichtigen. Darüber hinaus bestehen für diese Dritten teils abweichende Vorgaben für die Berechnung der auf Teilfondsebene anfallenden Kosten, sodass beispielsweise die Transaktionskosten des Teilfonds beim Kostenausweis des Dritten mit einbezogen werden, obwohl sie nach

den aktuell für die Investmentgesellschaft geltenden Vorgaben nicht Teil der o.g. Gesamtkostenquote sind.

Abweichungen im Kostenausweis können sich nicht nur bei der Kosteninformation vor Vertragschluss (d.h. vor einer Anlage bei der Investmentgesellschaft), sondern auch im Fall einer etwaigen regelmäßigen Kosteninformation des Dritten über die aktuelle Anlage des Anlegers in der Investmentgesellschaft im Rahmen einer dauerhaften Geschäftsbeziehung mit seinem Kunden ergeben.

Kauf- und Verkaufsauftrag für Wertpapiere und Finanzinstrumente
Die Verwaltungsgesellschaft platziert Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente für Rechnung des jeweiligen Teilfonds direkt bei Brokern und Händlern. Sie schließt mit diesen Brokern und Händlern Vereinbarungen zu marktüblichen Konditionen ab, die im Einklang mit erstklassigen Ausführungsstandards stehen. Bei der Auswahl des Brokers oder Händlers berücksichtigt die Verwaltungsgesellschaft alle relevanten Faktoren, wie etwa die Bonität des Brokers oder Händlers und die zur Verfügung gestellten Ausführungskapazitäten. Voraussetzung für die Auswahl eines Brokers ist, dass die Verwaltungsgesellschaft stets dafür sorgt, dass Transaktionen unter Berücksichtigung des betreffenden Marktes zum betreffenden Zeitpunkt für Transaktionen der betreffenden Art und Größe zu den bestmöglichen Bedingungen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vereinbarungen mit ausgewählten Brokern, Händlern und sonstigen Analyseanbietern abschließen, in deren Rahmen die jeweiligen Anbieter Marktinformationen beschaffen und Analysedienstleistungen (Research) erbringen. Diese Leistungen werden von der Verwaltungsgesellschaft zum Zweck der Verwaltung des jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft genutzt. Die Verwaltungsgesellschaft hält bei der Inanspruchnahme dieser Leistungen alle geltenden aufsichtsrechtlichen Regelungen und Branchenstandards ein. Insbesondere werden von der Verwaltungsgesellschaft keine Leistungen in Anspruch genommen, wenn diese Vereinbarungen sie nach vernünftigem Ermessen nicht bei ihrem Anlageentscheidungsprozess unterstützen.

Rückzahlung von vereinnahmter Verwaltungsvergütung an bestimmte Anleger

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem freien Ermessen mit einzelnen Anlegern die Teilrückzahlung vereinnahmter Verwaltungsvergütung vereinbaren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt große Beträge langfristig investieren. Ansprechpartner bei der DWS Investment S.A. für diese Fragen ist der Bereich „Institutional Sales“.

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne

Regelmäßige Spar- oder Entnahmepläne werden in bestimmten Ländern angeboten, in denen der jeweilige Teilfonds zugelassen ist. Nähere Angaben zu diesen Plänen sind jederzeit bei der Verwaltungsgesellschaft oder den jeweiligen Vertriebsstellen in den Vertriebsländern des jeweiligen Teilfonds erhältlich.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft ist in die Vergütungsstrategie des Deutsche Bank Konzerns einbezogen. Sämtliche Vergütungsangelegenheiten sowie die Einhaltung regulatorischer Vorgaben werden durch die maßgeblichen Gremien des Deutsche Bank Konzerns überwacht. Der Deutsche Bank Konzern verfolgt einen Gesamtvergütungsansatz mit fixen, variablen und aufgeschobenen Vergütungskomponenten, die sowohl an die künftige individuelle Leistung als auch an die langfristige Entwicklung des Konzerns gekoppelt sind. Er hat eine Vergütungssystematik zur Ermittlung des aufgeschobenen Vergütungsanteils und der an eine langfristige Wertentwicklung gebundenen Instrumente (wie etwa Aktien oder Fondsanteile) definiert, bei der eine starke Abhängigkeit von der variablen Vergütungskomponente vermieden wird.

Dieses Vergütungssystem ist in einer Richtlinie festgelegt, die unter anderem die folgenden Anforderungen erfüllt:

- a) Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und fördert ein solches Risikomanagement und verleitet nicht dazu, unangemessene Risiken einzugehen.
- b) Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen des Deutsche Bank Konzerns (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW) und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.
- c) Die Leistungsbewertung stellt auf einen Zeitraum von mehreren Jahren ab.
- d) Es besteht ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den festen und variablen Bestandteilen der Gesamtvergütung. Der feste Vergütungsbestandteil macht einen ausreichend hohen Teil der Gesamtvergütung aus, sodass eine in jeder Hinsicht flexible Politik bezüglich der variablen Vergütungsbestandteile betrieben werden kann, einschließlich der Möglichkeit, einen variablen Vergütungsbestandteil vollständig einzubehalten.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind im Internet unter <https://www.db.com/cr/de/konkret-verguetungsstrukturen.htm> und in dem verlinkten Vergütungsbericht der Deutsche Bank AG veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Methoden, mit denen Vergütungen und Zuwendungen für bestimmte Mitarbeitergruppen berechnet werden, sowie die Namen

der für die Verteilung zuständigen Mitglieder des Vergütungsausschusses. Auf Anforderung werden die Informationen von der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Ermächtigung der lokalen Zahlstelle

In einigen Vertriebsländern können Anleger auf dem Anteilzeichnungsfomular die jeweilige lokale Zahlstelle als Stellvertreter benennen, sodass diese auf eigenen Namen, jedoch in ihrem Auftrag, Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträge in Bezug auf die Anteile in zusammengefasster Form an die Investmentgesellschaft übermitteln und alle damit verbundenen notwendigen administrativen Verfahren durchführen kann.

Verkaufsbeschränkungen

Die ausgegebenen Anteile der Teilfonds dürfen nur in Ländern zum Kauf angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Investmentgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Erlaubnis zum öffentlichen Vertrieb seitens der örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und der Investmentgesellschaft vorliegt, handelt es sich bei diesem Verkaufsprospekt nicht um ein öffentliches Angebot zum Erwerb von Teilfondsanteilen und/oder darf dieser Verkaufsprospekt nicht zum Zwecke eines solchen öffentlichen Angebots verwendet werden.

Die hier genannten Informationen und die Anteile der Teilfonds sind nicht für die Weitergabe bzw. den Vertrieb in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an US-Personen bestimmt (dies betrifft Personen, die Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika sind oder dort ihr Domizil haben, oder Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines Bundesstaates, Territoriums oder einer Besetzung der Vereinigten Staaten gegründet wurden). Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten von Amerika noch an oder für Rechnung von US-Personen angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Dieser Verkaufsprospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika verbreitet werden. Die Verteilung dieses Verkaufsprospekts und das Angebot der Anteile können auch in anderen Rechtsordnungen Beschränkungen unterworfen sein.

Anleger, die als „Restricted Persons“ im Sinne der US-Regelung Nr. 2790 der „National Association of Securities Dealers“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anteile an den Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Für Vertriebszwecke darf dieser Verkaufsprospekt nur von Personen verwendet werden, die dafür über eine ausdrückliche schriftliche Erlaubnis der Investmentgesellschaft (direkt oder indirekt über entsprechend beauftragte Vertriebsstellen) verfügen. Erklärungen oder Zusicherungen Dritter, die nicht in diesem Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, sind von der Investmentgesellschaft nicht autorisiert.

Foreign Account Tax Compliance Act – „FATCA“

Die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act (kurz „FATCA“) sind Bestandteil des Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“), der im März 2010 in den USA in Kraft getreten ist. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist die Bekämpfung der Steuerhinterziehung durch US-Bürger. Gemäß dem FATCA sind Finanzinstitute außerhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ – „FFIs“) jährlich zur direkten oder indirekten Übermittlung von Daten über Finanzkonten („Financial Accounts“) von spezifizierten US-Personen („Specified US Persons“) an die US-Bundessteuerbehörde IRS (Internal Revenue Service) verpflichtet.

Grundsätzlich wird von Zahlungen aus bestimmten Quellen in den USA an FFIs, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, eine Quellensteuer von 30% einbehalten. Diese Regelung wird stufenweise ab dem 1. Juli 2014 bis 2017 umgesetzt. Im Allgemeinen werden Fonds außerhalb der USA, wie diese Investmentgesellschaft über ihre Teilfonds, als FFIs eingestuft und müssen einen FFI-Vertrag mit dem IRS abschließen, es sei denn, sie gelten als FATCA-konform („deemed compliant“) oder, falls sie einem zwischenstaatlichen Abkommen („Intergovernmental Agreement“ – „IGA“) des Modells 1 unterliegen, sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Klassifizierung als meldendes Finanzinstitut („reporting financial institution“) oder nicht meldendes Finanzinstitut („non-reporting financial institution“) nach dem IGA ihres Sitzlandes. IGAs sind Abkommen zwischen den USA und ausländischen Rechtsordnungen zur Umsetzung der FATCA-Vorschriften. Am 28. März 2014 hat Luxemburg mit den USA ein IGA (Modell 1) abgeschlossen und eine diesbezügliche Absichtserklärung unterzeichnet. Demzufolge müsste die Investmentgesellschaft dieses luxemburgische IGA zu gegebener Zeit einhalten.

Die Investmentgesellschaft wird den Umfang der Anforderungen, die ihr durch den FATCA und insbesondere das luxemburgische IGA auferlegt werden, laufend bewerten. Zur Erfüllung dieser Vorschriften kann die Investmentgesellschaft unter anderem von allen Anteilhabern einen dokumentarischen Nachweis über ihren steuerlichen Wohnsitz einfordern, um zu prüfen, ob sie als spezifizierte US-Personen gelten.

Anteilhaber und in ihrem Namen handelnde Intermediäre werden darauf hingewiesen, dass nach den derzeitigen Grundsätzen der Investmentgesellschaft keine Anteile für Rechnung von

US-Personen angeboten oder verkauft werden und spätere Übertragungen von Anteilen an US-Personen unzulässig sind. Sollten sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer US-Person befinden, kann die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen zwangsweise zurücknehmen. Anteilhaber werden ferner darauf hingewiesen, dass der Begriff „Spezifizierte US-Personen“ im Sinne der FATCA-Vorschriften einen breiteren Anlegerkreis als nach der derzeitigen Definition von „US-Person“ umfasst. Der Verwaltungsrat kann daher, sobald mehr Klarheit über die Umsetzung des luxemburgischen IGA besteht, beschließen, dass es im Interesse der Investmentgesellschaft liegt, weiteren Arten von Anlegern den künftigen Erwerb von Anteilen an den Teilfonds zu untersagen und in diesem Zusammenhang Vorschläge bezüglich ihres bestehenden Anteilbesitzes zu unterbreiten.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard, kurz „CRS“)

Die OECD wurde von den G8- bzw. G20-Ländern mit der Entwicklung eines weltweiten Berichtsstandards beauftragt, der einen umfassenden und multilateralen automatischen Austausch von Daten auf globaler Basis ermöglichen soll. Der CRS wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Directive on Administrative Cooperation, jetzt meist als „DAC 2“ bezeichnet) aufgenommen. Diese wurde am 9. Dezember 2014 verabschiedet und musste bis zum 31. Dezember 2015 von den EU-Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden. DAC 2 wurde am 18. Dezember 2015 in luxemburgisches Recht übernommen („CRS-Gesetz“). Das Gesetz wurde am 24. Dezember 2015 im luxemburgischen Amtsblatt (Mémorial) A – Nr. 244 veröffentlicht.

Nach dem CRS-Gesetz müssen bestimmte luxemburgische Finanzinstitute (darunter fallen prinzipiell auch Investmentfonds wie diese Investmentgesellschaft) ihre Kontoinhaber identifizieren und deren Steuersitz angeben. In dieser Hinsicht muss ein luxemburgisches Finanzinstitut, das als meldendes Finanzinstitut des Staates Luxemburg klassifiziert ist, von seinen Kontoinhabern bei der Kontoeröffnung eine Eigenerklärung zur Angabe von CRS-Status und/oder Steuersitz verlangen.

Meldende luxemburgische Finanzinstitute müssen ihre erste Meldung von Finanzkontodaten für das Jahr 2016 abgeben. Diese Meldung bezieht sich auf Kontoinhaber und (in bestimmten Fällen) deren weisungsgebende Personen mit Steuersitz in einer meldepflichtigen Gerichtsbarkeit (ausgewiesen in einem Großherzoglichen Erlass) und ist bis zum 30. Juni 2017 bei den luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) einzureichen. Die luxemburgischen Steuerbehörden tauschen diese Informationen bis Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Datenschutz

Gemäß dem CRS-Gesetz und den luxemburgischen Datenschutzvorschriften muss ein meldendes luxemburgisches Finanzinstitut alle betroffenen, d.h. potenziell meldepflichtigen, natürlichen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aufklären, bevor diese Verarbeitung erfolgt.

Falls die Investmentgesellschaft oder ihre Teilfonds als meldendes Finanzinstitut gelten, informiert erstere die im obigen Kontext als meldepflichtig geltenden natürlichen Personen im Einklang mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz.

- In dieser Hinsicht ist das meldende luxemburgische Finanzinstitut verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten und fungiert als Datenverantwortlicher im Sinne des CRS-Gesetzes.
- Es wird beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für die Zwecke des CRS-Gesetzes zu verarbeiten.
- Die Daten können an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die sie ihrerseits an die zuständigen Behörden in einem oder mehreren meldepflichtigen Ländern weiterleiten.
- Eine natürliche Person, die eine Informationsanfrage für die Zwecke des CRS-Gesetzes zugesendet bekommt, ist zu deren Beantwortung verpflichtet. Geht innerhalb der festgesetzten Frist keine Rückmeldung ein, kann dies zu einer (fehlerhaften oder doppelten) Meldung des Kontos an die luxemburgischen Steuerbehörden führen.
- Jede betroffene natürliche Person hat das Recht zum Zugriff auf Daten, die für den Zweck des CRS-Gesetzes an die luxemburgischen Steuerbehörden gemeldet wurden, und kann bei fehlerhaften Angaben die Berichtigung dieser Daten verlangen.

Sprache

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Namen und im Namen der Investmentgesellschaft Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als rechtlich verbindlich erklären, in welchen die Anteile der Teilfonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind. Dies geschieht im Hinblick auf Anteile, die Anlegern in diesen Ländern verkauft werden. Eine solche Erklärung wird in den länderspezifischen Informationen für Anleger im Zusammenhang mit dem Vertrieb in bestimmten Ländern angegeben. Ansonsten ist bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts und einer Übersetzung davon die englische Sprache maßgebend.

Anlegerprofile

Die Definitionen der nachfolgenden Anlegerprofile wurden unter der Voraussetzung von normal funktionierenden Märkten erstellt. Im Falle von unvorhersehbaren Marktsituationen und Marktstörungen aufgrund nicht funktionierender Märkte können sich jeweils weitergehende Risiken ergeben.

Anlegerprofil „sicherheitsorientiert“

Der Teilfonds ist für den sicherheitsorientierten Anleger mit geringer Risikoneigung konzipiert, der zwar eine stetige Wertentwicklung, jedoch auf niedrigem Renditeniveau, zum Anlageziel hat. Kurz- und langfristige Schwankungen des Anteilwertes sowie auch der Verlust bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals sind möglich. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „renditeorientiert“

Der Teilfonds ist für den renditeorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalwachstum durch Dividendenausschüttungen und Zinserträge aus Anleihen sowie Geldmarktinstrumenten erzielen

möchte. Den Ertragserwartungen stehen Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit des Verlustes bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, auch einen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Anlegerprofil „wachstumsorientiert“

Der Teilfonds ist für den wachstumsorientierten Anleger konzipiert, der Kapitalzuwachs überwiegend aus Aktiengewinnen sowie Wechselkursveränderungen erreichen möchte. Den Ertragserwartungen stehen hohe Risiken im Aktien-, Zins- und Währungsbereich sowie Bonitätsrisiken und die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf einen Kapitalschutz.

Anlegerprofil „risikoorientiert“

Der Teilfonds ist für den risikoorientierten Anleger konzipiert, der ertragsstarke Anlageformen

sucht und dafür hohe Wertschwankungen sowie dementsprechend sehr hohe Risiken in Kauf nimmt. Die starken Kursschwankungen sowie hohen Bonitätsrisiken haben vorübergehende oder endgültige Anteilwertverluste zur Folge. Der hohen Ertragserwartung und der Risikobereitschaft des Anlegers steht die Möglichkeit von hohen Verlusten bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals gegenüber. Der Anleger ist bereit und in der Lage, einen solchen finanziellen Verlust zu tragen; er legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt zusätzliche, das Profil des typischen Anlegers beziehungsweise die Zielkundengruppe für dieses Finanzprodukt betreffende Informationen an Vertriebsstellen und Vertriebspartner. Wird der Anleger beim Erwerb von Anteilen durch Vertriebsstellen beziehungsweise Vertriebspartner der Gesellschaft beraten oder vermitteln diese den Kauf, weisen sie ihm daher gegebenenfalls zusätzliche Informationen aus, die sich auch auf das Profil des typischen Anlegers beziehen.

Wertentwicklung

Aus der bisherigen Wertentwicklung lassen sich keine Aussagen über die zukünftigen Ergebnisse des jeweiligen Teilfonds ableiten. Der Wert der Anlage und die daraus zu erzielenden Erträge können sich nach oben und nach unten entwickeln, sodass der Anleger auch

damit rechnen muss, den angelegten Betrag nicht zurückzuerhalten.

Daten zur aktuellen Wertentwicklung können der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft www.dws.lu, den Wesentlichen Anleger-

informationen und Factsheets oder den Halbjahres- und Jahresberichten entnommen werden.

2. Investmentgesellschaft und Anteilklassen

(a) DWS Concept ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital, die nach luxemburgischem Recht auf Grundlage des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'investissement à Capital Variable (SICAV) gegründet wurde. Die Investmentgesellschaft wurde auf Initiative der DWS Investment S.A., einer Verwaltungsgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die u.a. als Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft fungiert, gegründet.

(b) Die Investmentgesellschaft unterliegt Teil I des Gesetzes von 2010 und erfüllt die Vorschriften der OGAW-Richtlinie.

(c) Die Investmentgesellschaft wurde am 28. März 2011 auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Satzung der Investmentgesellschaft wurde am 21. April 2011 im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, „Mémorial“) veröffentlicht. Die Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 160.062 hinterlegt und kann dort eingesehen werden. Auf Anfrage können gegen eine Gebühr Kopien zur Verfügung gestellt werden. Der Sitz der Investmentgesellschaft befindet sich in der Stadt Luxemburg.

(d) Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht der Summe der Gesamtvermögenswerte aller Teilfonds. Für Kapitalveränderungen sind die allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts über die Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister hinsichtlich der Erhöhung und Herabsetzung von Aktienkapital nicht maßgebend.

(e) Das Mindestkapital der Investmentgesellschaft von 1.250.000,- Euro wurde innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Gründung erreicht. Das Gründungskapital der Investmentgesellschaft betrug 31.000,- Euro, aufgeteilt in 310 Anteile ohne Nennwert.

(f) Sinkt das Kapital der Investmentgesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals, so muss der Verwaltungsrat in der Gesellschafterversammlung die Auflösung der Investmentgesellschaft beantragen; die Gesellschafterversammlung tagt dabei ohne Anwesenheitspflicht und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der auf der Gesellschafterversammlung anwesenden und vertretenen Anteile. Gleiches gilt, wenn das Kapital der Investmentgesellschaft unter 25% des Mindestkapitals sinkt, wobei in diesem Fall die Auflösung der Investmentgesellschaft durch 25% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Anteile ausgesprochen werden kann.

Struktur der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat eine Umbrella-fondsstruktur, in der jedes Teilvermögen einen bestimmten Teil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft („Teilfonds“) im Sinne der Definition in Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010 darstellt und für eine oder mehrere Anteilklassen der in der Satzung beschriebenen Art gegründet wird. Jeder Teilfonds tätigt Anlagen gemäß den für ihn geltenden Anlagezielen und seiner Anlagepolitik. Die Anlageziele und Anlagepolitik (einschließlich, je nach Sachlage und sofern nach geltendem Recht zulässig, einer Funktion als Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds), die Risikoprofile und andere besondere Merkmale der jeweiligen Teilfonds werden in diesem Verkaufsprospekt dargelegt. Jeder Teilfonds kann seine eigene(n) Kapitalbeschaffung, Anteilklassen, Anlagepolitik, Kapitalerträge, Kosten, Verluste, Verwendung der Erträge und andere besondere Merkmale haben.

Die Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Auflegung neuer Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds in Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Anteilklassenmerkmalen beschließen. Der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen werden im Internet unter www.dws.lu veröffentlicht.

Alle Anteilklassen eines Teilfonds werden, im Einklang mit den Anlagezielen des betreffenden Teilfonds, zusammen angelegt, allerdings können sie sich insbesondere im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, die Vorschriften für den Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und bei Folgezeichnungen, die Währung, die Ausschüttungspolitik, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen oder sonstige besondere Merkmale, wie Absicherungen und ein zusätzliches Währungsrisiko gegenüber einem Währungskorb, unterscheiden, wie jeweils vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft bestimmt wird.

Der Anteilwert wird für jede ausgegebene Anteilklasse eines jeden Teilfonds einzeln berechnet. Ein Teilfonds führt für die einzelnen Anteilklassen kein gesondertes Portfolio. Im Falle von währungsgesicherten Anteilklassen (auf Ebene der Anteilklasse, erkennbar am Zusatz „H“, oder auf Portfolioebene, erkennbar am Zusatz „H(P)“) oder Anteilklassen, die eine zusätzliche Währungsposition gegenüber einem Währungskorb aufbauen (erkennbar am Zusatz „CE“), können dem Teilfonds Verpflichtungen aus Währungskursicherungsgeschäften oder aus Währungspositionen erwachsen, die zugunsten einer einzelnen Anteilklasse eingegangen wurden. Das Vermögen des Teilfonds haftet für derartige Verpflichtungen. Die unterschiedlichen Merkmale der einzelnen Anteilklassen, die in Bezug auf einen Teilfonds erhältlich sind, werden ausführlich im jeweiligen Besonderen Teil beschrieben.

Die in einer Anteilklasse bestehenden Verbindlichkeiten werden zwar nur dieser Anteilklasse zugerechnet, jedoch sind die Gläubiger eines Teilfonds im Allgemeinen nicht daran gebunden, ihre Ansprüche aus einer bestimmten Anteilklasse zu befriedigen. Ein Gläubiger könnte in dem Umfang, in dem die Verbindlichkeiten den Wert der ihnen zugerechneten Anteilklasse übersteigen, den gesamten Teilfonds zur Erfüllung seines Anspruchs heranziehen. Wenn also der Anspruch eines Gläubigers in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse höher ist als der Wert des dieser Anteilklasse zugeordneten Vermögens, kann auch das restliche Vermögen des Teilfonds zur Befriedigung der Forderungen herangezogen werden.

Anleger, die wissen möchten, welche Anteilklassen mit dem Zusatz „H“, „H(P)“ oder „CE“ in dem Teilfonds, in dem sie investiert sind, angeboten werden, können unter www.dws.lu aktuelle Informationen über die aufgelegten Anteilklassen der einzelnen Teilfonds abfragen.

Die Investmentgesellschaft behält sich das Recht vor, Anlegern in bestimmten Rechtsordnungen nur eine bzw. nur bestimmte Anteilklassen zum Kauf anzubieten, um den dort jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Usancen oder Geschäftspraktiken zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft behält sich weiterhin das Recht vor, Grundsätze zu beschließen, die für bestimmte Anlegerkategorien bzw. Transaktionen im Hinblick auf den Erwerb bestimmter Anteilklassen gelten.

Anleger in Anteilen der Euro-Anteilklassen sollten für Teilfonds, die auf US-Dollar lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen Euro-Klassen in der Teilfondswährung US-Dollar berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen US-Dollar und Euro zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in Euro ausgedrückt wird. Gleichermäßen sollten Anleger in Anteilen der US-Dollar-Anteilklassen für Teilfonds, die auf Euro lauten, beachten, dass der Anteilwert der einzelnen US-Dollar-Klassen in der Teilfondswährung Euro berechnet und dann zum Wechselkurs zwischen Euro und US-Dollar zum Zeitpunkt der Berechnung des Anteilwerts in US-Dollar ausgedrückt wird.

Je nach Währung des jeweiligen Teilfonds gilt dasselbe auch für Anleger in allen anderen Anteilklassen, die auf eine andere Währung als der jeweilige Teilfonds lauten.

Wechselkursschwankungen werden vom jeweiligen Teilfonds nicht systematisch abgesichert und können die Wertentwicklung der Anteilklassen unabhängig von der Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds beeinflussen.

Teilfonds mit Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung – mögliche Währungseinflüsse

Anleger von Teilfonds, in denen Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung angeboten werden, werden darauf hingewiesen, dass mögliche Währungseinflüsse auf den Anteilwert nicht systematisch abgesichert werden. Diese Währungseinflüsse entstehen aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen

Verarbeitungs- und Buchungsschritten für Aufträge in einer Nicht-Basiswährung, die zu Wechselkurschwankungen führen kann. Dies gilt insbesondere für Rücknahmeaufträge. Die möglichen Einflüsse auf den Anteilwert können positiv oder negativ sein und sind nicht auf die betroffene Anteilklasse, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lautet, beschränkt, d.h., sie können sich auf den jeweiligen Teilfonds und alle darin enthaltenen Anteilklassen auswirken.

Beschreibung der Zusätze

Die Investmentgesellschaft bietet Anteilklassen mit verschiedenen Merkmalen an. Die Anteilklassenmerkmale sind anhand der in nachstehender Tabelle beschriebenen Zusätze zu erkennen. Die Zusätze werden im Folgenden näher erläutert:

	Anlegerart	Verwendung der Erträge	Häufigkeit der Ausschüttung	Absicherung und Währungsrisiko	Sonstige
Merkmale	Institutionelle Anleger I	Thesaurierung C	Jährlich	Keine Absicherung	Early Bird EB
	Semi-institutionelle Anleger F				Seeding X
	Private Anleger L, N	Ausschüttung D	Quartalsweise Q	Absicherung H	Ohne Kosten Z
	Master-Feeder J, MF				Versicherungen V
	Trailer Free TF		Monatlich M	Portfolioabsicherung H (P)	Besondere Klassen S
					Platzierungsgebühr* PF
			Währungsrisiko CE	Beschränkt R	

Länderspezifische Anteilklassen:

im Vereinigten Königreich: DS (Status als ausschüttender Fonds), RD (Status als Bericht erstattender Fonds)

in Japan: JQI

* steuerlich intransparent

Anlegerart

Die Zusätze „L“, „N“, „F“, „I“, „MF“ und „TF“ geben an, für welche Anlegerart die Anteilklassen bestimmt sind.

Anteilklassen mit dem Zusatz „L“ oder „N“ stehen privaten Anlegern, Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ semi-institutionellen Anlegern offen.

Anteilklassen mit dem Zusatz „J“ werden nur Investmentfonds nach japanischem Recht angeboten. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile von Anlegern zum Rücknahmepreis zurückzukaufen, falls ein Anleger diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ sind institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 vorbehalten. Anteilklassen mit dem Zusatz „I“ werden nur in Form von Namensanteilen angeboten, es sei denn, im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den jeweiligen Teilfonds ist etwas anderes geregelt.

Anteilklassen mit dem Zusatz „MF“ werden nur OGA (oder deren Teilfonds) angeboten, die mindestens 85% ihres Vermögens („Feeder-OGA“) in Anteilen anderer OGAW (oder deren Teilfonds) („Master-OGA“) anlegen.

Das Angebot von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „TF“ erfolgt ausschließlich

- (1) über Vertriebsstellen und Intermediäre, die
 - aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z.B. in Bezug auf unabhängige Beratungsleistungen, diskretionäres Portfoliomanagement oder bestimmte lokale Vorschriften) keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen dürfen; oder
 - gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben und keine Bestandsprovisionen oder sonstigen Entgelte, Nachlässe oder Zahlungen vom Fonds erhalten und vereinnahmen;
- (2) an andere OGA und

(3) an Versicherungsanlageprodukte im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014.

Für die Anteilklasse mit dem Zusatz „TF“ zahlt die Investmentgesellschaft keine Bestandsprovision an die Vertriebsstellen. Folglich sind die Kosten der Anteilklasse „TF“ niedriger als die Kosten anderer Anteilklassen innerhalb desselben Fonds.

Verwendung der Erträge

Bei Anteilklassen mit dem Zusatz „C“ (Capitalization) erfolgt eine Wiederanlage der Erträge (thesaurierende Anteile).

Anteilklassen mit dem Zusatz „D“ weisen auf eine Ausschüttung der Erträge hin (ausschüttende Anteile).

Häufigkeit der Ausschüttung

Die Buchstaben „Q“ und „M“ geben die Häufigkeit der Ausschüttung an. Der Buchstabe „Q“ steht für eine quartalsweise Ausschüttung, der

Buchstabe „M“ für eine monatliche Ausschüttung. Bei ausschüttenden Anteilen ohne den Zusatz „Q“ oder „M“ erfolgt eine jährliche Ausschüttung.

Absicherung

Darüber hinaus können Anteilklassen eine Absicherung gegen Währungsrisiken vorsehen:

(i) Währungsabsicherung

Absicherung von Anteilklassen

Weicht die Teilfondswährung von der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilklasse ab, dient das Sicherungsgeschäft zur Reduzierung des Risikos der Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und der betreffenden Teilfondswährung ergibt (erkennbar am Buchstaben „H“ = hedged).

Absicherung des Portfolios

Das Sicherungsgeschäft dient zur Reduzierung des Risikos der abgesicherten Anteilklasse, das sich aus Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den einzelnen zugrunde liegenden Währungen ergibt, denen die abgesicherte Klasse über das Teilfondsvermögen ausgesetzt ist (erkennbar am Buchstaben „H (P)“).

Unter bestimmten Umständen kann die Absicherung von Währungsrisiken nicht oder nur teilweise erfolgen (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (einige Währungen können z.B. nicht jederzeit gehandelt werden oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). In solchen Fällen kann das Sicherungsgeschäft keinen oder nur einen Teilschutz gegen Änderungen der Rendite des Basiswerts bieten. Außerdem können aufgrund der zeitlichen Verzögerung bei den notwendigen Verarbeitungs- und Buchungsschritten im Rahmen der Absicherung oder der Anlage in anderen Anteilklassen desselben Teilfonds Wechselkursschwankungen entstehen, die nicht systematisch abgesichert werden.

(ii) Nicht abgesicherte Anteilklassen

Anteilklassen ohne den Zusatz „H“ oder „H (P)“ werden nicht gegen Währungsrisiken abgesichert.

Anteilklassen mit Währungsrisiko

Die Anteilklassen mit dem Zusatz „CE“ („Currency Exposure“) zielen darauf ab, für die Anteilklasse eine Währungsposition in den Währungen aufzubauen, auf die die Vermögenswerte im Teilfondsportfolio lauten können.

Unter bestimmten Umständen kann die Währungsposition nicht oder nur teilweise durch Glattstellung der währungsgesicherten Position im Teilfonds abgesichert werden (z.B. bei Anteilklassen mit geringem Volumen oder kleinen restlichen Währungspositionen im Fonds) oder nicht vollständig wirksam sein (z.B. können einige Währungen

nicht jederzeit handelbar sein oder müssen als Näherungswerte unter Bezugnahme auf eine andere Währung bestimmt werden). Zusätzlich und im Nachgang zur Bearbeitung und Buchung von Aufträgen für diese Anteilklassen können zeitliche Verzögerungen im Ablauf des Risikomanagements zu einer verzögerten Anpassung des Währungsrisikos an das neue Volumen der Anteilklasse führen. Im Fall von Wechselkursschwankungen kann dies den Nettoinventarwert der Anteilklasse negativ beeinflussen.

Sonstige Merkmale von Anteilklassen

Early Bird

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, eine Anteilklasse mit dem Zusatz „EB“ bei Erreichen eines bestimmten Zeichnungsvolumens für weitere Anleger zu schließen. Die Höhe dieses Betrags wird für jede Anteilklasse des Teilfonds gesondert festgelegt.

Seeding-Anteilklassen

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ werden mit einer ermäßigten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft angeboten, die Anlegern angeboten wird, die Anteile vor Erreichen eines bestimmten Anlagevolumens zeichnen. Sobald dieses Volumen erreicht ist, werden die Anteilklassen mit dem Zusatz „X“ geschlossen.

Kostenfreie Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „Z“ werden institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 Absatz 2 des Gesetzes von 2010 angeboten. Die Anteile sind Anlegern vorbehalten, die mit der Verwaltungsgesellschaft eine gesonderte Vereinbarung getroffen haben. Für die Anteilklasse fallen eine anteilige Beteiligung an den Kosten für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, den Administrator sowie sonstige Aufwendungen an, die in Abschnitt 13 (Kosten und erhaltene Dienstleistungen) Buchstabe b) näher aufgeführt sind. Die Vergütung für das Portfoliomanagement wird dem Anleger von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen der vorgenannten gesonderten Vereinbarung direkt in Rechnung gestellt. Anteile sind ohne die vorherige Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft nicht übertragbar.

Anteilklassen für Versicherungen

Anteilklassen mit dem Zusatz „V“ werden nur Versicherungsgesellschaften und für Versicherungsprodukte angeboten.

Besondere Anteilklassen

Für Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „S“ gelten die folgenden Mindesterstanlagebeträge:

Anteilklasse SC:	25.000.000,- EUR
Anteilklasse SCR:	100.000.000,- EUR
Anteilklasse SFC:	1.000.000,- EUR
Anteilklasse SLD:	0,- EUR
Anteilklasse SIC:	500.000,- EUR
Anteilklasse CHF SFCH:	1.000.000,- CHF
Anteilklasse USD SFCH:	1.000.000,- USD

Platzierungsgebühr

Anteile von Anteilklassen mit dem Zusatz „PF“ unterliegen einer Platzierungsgebühr („Anteilklassen mit Platzierungsgebühr“). Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil beträgt bis zu 3% und wird mit dem Anteilwert am Zeichnungstag bzw. am unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag (je nachdem, an welchem Tag die Aufträge verarbeitet werden) multipliziert. Der so ermittelte Betrag wird dann auf die jeweilige Anteilklasse mit Platzierungsgebühr erhoben. Die Platzierungsgebühr für jeden gezeichneten Anteil der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr wird als Entschädigung für die Ausschüttung der Anteilklasse ausbezahlt und gleichzeitig als Rechnungsposten (vorausbezahlte Aufwendungen) gebucht, was sich nur im Anteilwert der entsprechenden Anteilklasse mit Platzierungsgebühr widerspiegelt. Der Anteilwert der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr am jeweiligen Bewertungstag wird daher durch die Zahlung der Platzierungsgebühr nicht beeinflusst. Sofern die Bestimmung des Anteilwerts mit Daten des Vortages durchgeführt wird, werden die Ergebnisse mit den tagesaktuellen Daten verglichen, um potenzielle wesentliche Unterschiede zu vermeiden. Die Gesamtposition der vorausbezahlten Aufwendungen wird anschließend auf täglicher Basis mit einer konstanten jährlichen Abschreibungsrate von 1,00% p.a. auf den Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr, multipliziert mit der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse, abgeschrieben.

Die vorausbezahlten Aufwendungen werden anhand des Anteilwerts der Anteilklasse mit Platzierungsgebühr bestimmt. Sie verändern sich daher parallel zu den Veränderungen des Anteilwerts und sind von der Anzahl der in der jeweiligen Anteilklasse mit Platzierungsgebühr gezeichneten und zurückgenommenen Anteile abhängig.

Nach einer festgelegten Abschreibungsdauer von drei Jahren ab dem Zeichnungstag bzw. dem unmittelbar darauffolgenden Bewertungstag sind die einem gezeichneten Anteil einer Anteilklasse mit Platzierungsgebühren zugewiesenen vorausbezahlten Aufwendungen vollständig abgeschrieben, und die jeweilige Anzahl an Anteilen wird gegen eine entsprechende Anzahl an Anteilen der Anteilklasse N desselben Teilfonds umgetauscht, um eine längere Abschreibung zu vermeiden.

Anteilinhaber, die Anteile von Anteilklassen mit Platzierungsgebühr vor einem solchen Umtausch zurückgeben möchten, müssen unter Umständen einen Verwässerungsausgleich zahlen. Weitere Informationen sind Artikel 5 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.

Die Anteilklassen mit Platzierungsgebühr sind italienischen Anlegern vorbehalten, die Anteile über bestimmte Zahlstellen in Italien zeichnen.

Beschränkte Anteilklassen

Anteilklassen mit dem Zusatz „R“ sind Anlegern vorbehalten, die ihre Aufträge über eine spezielle Gruppe exklusiver Vertriebspartner platzieren.

Währungen der Anteilklassen und anfänglicher Anteilwert

Die Anteilklassen werden in den folgenden Währungen angeboten:

Zusatz	Ohne Zusatz	USD	SGD	GBP	CHF	NZD	AUD	RUB
Währung	Euro	US-Dollar	Singapur-Dollar	Pfund Sterling	Schweizer Franken	Neuseeland-Dollar	Australischer Dollar	Russischer Rubel
Anfänglicher Anteilwert	100,- EUR	100,- USD	10,- SGD	100,- GBP	100,- CHF	100,- NZD	100,- AUD	1.000,- RUB

Zusatz	JPY	CAD	NOK	SEK	HKD	CZK	PLN	RMB
Währung	Japanischer Yen	Kanadischer Dollar	Norwegische Krone	Schwedische Krone	Hongkong-Dollar	Tschechische Krone	Polnischer Zloty	Chinesischer Renminbi
Anfänglicher Anteilwert	10.000,- JPY	100,- CAD	100,- NOK	1.000,- SEK	100,- HKD	1.000,- CZK	100,- PLN	100,- RMB

Währungsspezifische Merkmale:

Die Anteilklasse „RUB LC“ wird in Form von Namensaktien angeboten.

Die Valuta von Kauf- oder Rücknahmeaufträgen für Anteilklassen in schwedischer Krone, Hongkong Dollar und chinesischem Renminbi kann um einen Tag von der im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für diese Teilfonds angegebenen Valuta abweichen.

Der chinesische Renminbi wird derzeit auf zwei verschiedenen Märkten gehandelt: in Festlandchina (CNY) und offshore über Hongkong (CNH).

Der CNY hat einen kontrollierten, flexiblen Wechselkurs und ist derzeit keine frei konvertierbare Währung, da er der Wechselkurspolitik der chinesischen Regierung und den von ihr auferlegten Einschränkungen der Kapitaleinfuhr unterliegt.

Der CNH ist derzeit frei und ohne Einschränkungen über Hongkong handelbar. Aus diesem Grund wird für Anteilklassen in RMB der Wechselkurs des CNH (Offshore-Renminbi) verwendet.

Länderspezifische Anteilklassen:

Japan

Die hierin angebotene Anteilklasse JQI wurde und wird nicht gemäß dem japanischen Finanzprodukttehandelsgesetz (FpHG) registriert und darf dementsprechend nicht in Japan oder einer dort ansässigen Person bzw. auf deren Rechnung angeboten oder verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt im Rahmen einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des FpHG. Eine Registrierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 FpHG wurde deshalb nicht vorgenommen, weil die Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen der hierin angebotenen Anteilklasse JQI in Japan lediglich eine Privatplatzierung der Anteilklasse JQI an qualifizierte institutionelle Anleger im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Ziffer 2 (i) FpHG darstellt. Zu diesem Zweck ergeht eine Meldung gemäß dem japanischen Gesetz über Investmentfonds und Kapitalanlagegesellschaften an den Kommissar der japanischen Finanzaufsichtsbehörde. Die Anteilklasse JQI wird in Japan daher nur qualifizierten institutionellen Anlegern nach Maßgabe des FpHG angeboten. Außerdem unterliegen die Anteilklassen JQI der folgenden Übertragungsbeschränkung: Anteile dieser Anteilklassen dürfen in Japan nicht an Personen übertragen werden, bei denen es sich nicht um qualifizierte institutionelle Anleger handelt.

Spanien und Italien

Für den Vertrieb in Spanien und Italien gilt die folgende Beschränkung: Die Zeichnung von Anteilen der Anteilklassen mit dem Zusatz „F“ ist professionellen Anlegern im Sinne der MiFID-Richtlinie vorbehalten.

Professionelle Anleger, die auf ihren eigenen Namen, aber im Auftrag eines Dritten zeichnen, müssen der Investmentgesellschaft bescheinigen, dass diese Zeichnung für einen professionellen Anleger erfolgt. Die Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Nachweise über die Erfüllung der genannten Anforderungen verlangen.

Vereinigtes Königreich

Es ist beabsichtigt, dass die Anteilklassen „DS“ und „RD“ den Status als Bericht erstattender Fonds haben werden (vorher: ausschüttende Fonds), d.h., die Merkmale dieser Anteilklassen erfüllen die Voraussetzungen für eine Einstufung als Bericht erstattende Fonds im Vereinigten Königreich (weitere Einzelheiten sind dem Verkaufsprospekt – Besonderer Teil für den jeweiligen Teilfonds zu entnehmen).

Mindestestanlagebeträge

Institutionelle Anleger*	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 10.000.000,– in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 1.500.000.000,– JPY
Semi-institutionelle Anleger	Allgemeine Regel für Anteilklassen-Kürzel ohne numerischen Zusatz: 2.000.000,– für Anlagen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 250.000.000,– JPY und von Schweden: 20.000.000,– SEK
Numerische Zusätze für semi-institutionelle Anleger und institutionelle Anleger	Ein numerischer Zusatz zum Anteilklassen-Kürzel gibt den geltenden Mindestanlagebetrag in Millionen in der Währung der jeweiligen Anteilklasse an.
Seeding-Anteilklasse	1.000.000,– pro Auftrag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse, mit Ausnahme von Japan: 150.000.000,– JPY

* Für Anteilklassen mit dem Zusatz „S“ gilt eine Mindestanlagesumme, die im Abschnitt „Besondere Anteilklassen“ angegeben ist.
Für Anteilklassen mit dem Zusatz „V“ gilt eine Mindestanlagesumme von 400.000,– EUR.

Es bleibt der Investmentgesellschaft vorbehalten, von diesen Mindestestanlagebeträgen nach eigenem Ermessen abzuweichen, z.B. bei Versicherungsgesellschaften und Versicherungsprodukten oder in Fällen, in denen Vertriebspartner gesonderte Gebührenregelungen mit ihren Kunden getroffen haben. Folgeinzahlungen können in beliebiger Höhe erfolgen.

3. Risikostreuung

Für die Anlage des in den einzelnen Teilfonds gehaltenen Vermögens der Investmentgesellschaft gelten die nachfolgenden Anlagegrenzen und Anlagerichtlinien. Für einzelne Teilfonds können abweichende Anlagegrenzen festgelegt werden. Diesbezüglich wird auf die Angaben im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

3.1 Anlagen

(a) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.

(b) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.

(c) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die an einer Börse eines Staates, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, zum amtlichen Handel zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise regelmäßig ist.

(d) Ein Teilfonds kann in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen anlegen, sofern

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zum Handel an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt

mit ordnungsgemäßer Funktionsweise zu beantragen, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und für das Publikum offen ist; und

- diese Zulassung spätestens ein Jahr nach der Emission erlangt wird.

(e) Ein Teilfonds kann in Anteilen von Organisationen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren (OGAW) und/oder von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne der OGAW-Richtlinie mit oder ohne Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es ermöglichen, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, nach ihren Vertragsbedingungen bzw. ihrer Satzung höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen dürfen.

(f) Ein Teilfonds kann in Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten anlegen, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union

hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Staat befindet, der kein Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

(g) Ein Teilfonds kann in derivativen Finanzinstrumenten („Derivaten“) anlegen; darunter fallen auch gleichwertige bar abgerechnete Instrumente, die an einem der unter a), b) und c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Absatzes oder um Finanzindizes, Zinssätze, Devisenkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik investieren kann;
- die Gegenparteien bei OTC-Derivategeschäften einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Investmentgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

(h) Ein Teilfonds kann in Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, anlegen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von

- einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter vorstehenden Buchstaben a), b) oder c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, zweiten oder dritten vorstehenden Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital und Reserven von mindestens 10 Mio. Euro handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien zur Liquiditätssicherung verfügt.

(i) Ein Teilfonds kann abweichend vom Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bzw. der G20 oder Singapur oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden, sofern das Teilfondsvermögen im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begebene Wertpapiere beinhaltet, wobei höchstens 30% des Teilfondsvermögens aus ein und derselben Emission stammen dürfen.

(j) Ein Teilfonds darf nicht in Edelmetallen oder Zertifikaten über Edelmetalle anlegen; falls in der Anlagepolitik eines Teilfonds speziell auf diese Bestimmung Bezug genommen wird, gilt diese Einschränkung nicht für 1:1-Zertifikate, die einen einzelnen Rohstoff/ein einzelnes Edelmetall als Basiswert haben und die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2007/16/EG sowie Artikel 1 Absatz 34 des Gesetzes von 2010 erfüllen.

3.2 Anlagegrenzen

(a) Höchstens 10% eines Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten angelegt werden.

(b) Höchstens 20% eines Netto-Teilfondsvermögens dürfen in Einlagen ein und derselben Einrichtung angelegt werden.

(c) Das Ausfallrisiko gegenüber einem Kontrahenten bei OTC-Derivategeschäften sowie OTC-Derivategeschäften, die im Rahmen eines effizienten Portfoliomanagements abgeschlossen werden, darf 10% eines Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne des vorstehenden Abschnitts 3.1 Buchstabe f) ist. In allen anderen Fällen beträgt die Höchstgrenze 5% des Netto-Teilfondsvermögens.

(d) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5% seines Netto-Teilfondsvermögens anlegt, darf 40% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Diese Begrenzung gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivategeschäfte, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der Einzelobergrenzen in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b) und c) darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten anlegen.

(e) Die in Abschnitt 3.2 Buchstabe a) genannte Obergrenze von 10% erhöht sich auf 35% und die in Abschnitt 3.2 Buchstabe d) genannte Grenze entfällt, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente emittiert oder garantiert werden

- von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften; oder
- von einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist; oder
- von internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört.

(f) Die in Abschnitt 3.2 Buchstabe a) genannte Obergrenze erhöht sich von 10% auf 25% und die in Abschnitt 3.2 Buchstabe d) genannte Grenze entfällt für Anleihen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- die Schuldverschreibungen werden von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union begeben, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt; und
- die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die Verbindlichkeiten daraus ausreichend decken; und
- die erwähnten Vermögenswerte sind beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der Zinsen bestimmt.

Wird der jeweilige Teilfonds zu mehr als 5% in dieser Art von Anleihen angelegt, die von einem und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Werts des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten.

(g) Die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; hieraus ergibt sich, dass Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben grundsätzlich insgesamt 35% des Netto-Teilfondsvermögens nicht überschreiten dürfen.

Ein Teilfonds kann bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Siebenten Richtlinie des Rates 83/349/EWG oder nach anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften ein und derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel dargelegten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

(h) Ein Teilfonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in anderen als den in Abschnitt 3.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

(i) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteilen von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Abschnitt 3,1 Buchstabe e) anlegen, sofern im Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nichts anderes geregelt ist. Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Feeder-Teilfonds auflegen, wobei jeder dieser Feeder-Teilfonds zu den nach anwendbarem Recht geltenden Bedingungen und weiteren Bedingungen, die im Verkaufsprospekt festgelegt sind, mindestens 85% seines Vermögens in Anteilen eines anderen zulässigen Master-OGAW (oder eines Teilfonds desselben) dauerhaft anlegt. Wenn der OGAW oder die anderen OGA mehrere Teilfonds (im Sinne von Artikel 181 Absatz 1 des Gesetzes von 2010)

umfassen und die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich zur Befriedigung der Rechte der Anteilhaber dieses Teilfonds und der Rechte von Gläubigern, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Auflegung, Bewirtschaftung und Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, dienen, wird jeder Teilfonds in Bezug auf die vorstehende Obergrenze als eigenständiger Emittent angesehen.

Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Bei Anlagen in Anteilen eines anderen OGAW und/oder anderen OGA werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW und/oder anderen OGA in Bezug auf die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

(j) Sofern die Zulassung an einem der in Abschnitt 3.1 Buchstaben a), b) oder c) genannten Märkte nicht binnen Jahresfrist erfolgt, sind Neuemissionen als nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzusehen und in die dort erwähnte Anlagegrenze einzubeziehen.

(k) Die Investmentgesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft darf für keinen Teilfonds Aktien mit Stimmrechten erwerben, die es ihr ermöglichen würden, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung des betreffenden Emittenten auszuüben.

Der jeweilige Teilfonds darf höchstens

- 10% der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25% der Anteile eines Fonds bzw. eines Teilfonds eines Umbrellafonds;
- 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die unter dem zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Fondsanteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

(l) Die in Abschnitt 3.2 Buchstabe k) genannten Anlagegrenzen werden nicht angewandt auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

- Aktien, die der jeweilige Teilfonds am Kapital einer Gesellschaft hält, die in einem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, gegründet wurde und ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Investmentgesellschaft aus dem Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e), f), g), j) und k) festgelegten Grenzen beachtet. Werden diese Begrenzungen überschritten, kommt Artikel 49 des Gesetzes von 2010 zur Anwendung;
- Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die lediglich bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Antrag der Anteilhaber in ihrem Sitzstaat durchführen und diese Tätigkeit ausschließlich für die Investmentgesellschaft bzw. die Investmentgesellschaften ausüben.

(m) Unbeschadet der in Abschnitt 3.2 unter k) und l) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in Abschnitt 3.2 unter a), b), c), d), e) und f) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagepolitik ist, die Zusammensetzung eines bestimmten Index oder einen Index mithilfe eines Hebels nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine geeignete Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Obergrenze beträgt 35%, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

(n) Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines Teilfonds darf den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigen. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Kontrahentenrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Ein Teilfonds kann im Rahmen seiner Anlagestrategie und innerhalb der in Abschnitt 3.2 Buchstabe g) angegebenen Grenzen in Derivaten anlegen, sofern das mit den Basiswerten verbundene

Gesamtrisiko die in Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Legt ein Teilfonds in indexbasierten Derivaten an, werden diese Anlagen bei den Anlagegrenzen gemäß Abschnitt 3.2 Buchstaben a), b), c), d), e) und f) nicht berücksichtigt.

Derivate, die in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Anlagegrenzen mitberücksichtigt werden.

(o) Ein Teilfonds kann darüber hinaus bis zu 49% seines Vermögens in liquiden Mitteln anlegen. In besonderen Ausnahmefällen ist es gestattet, vorübergehend auch über 49% liquide Mittel zu halten, wenn und soweit dies im Interesse der Anteilhaber gerechtfertigt scheint.

3.3 Ausnahme zu Anlagegrenzen

(a) Ein Teilfonds muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an im Teilfondsvermögen enthaltene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, nicht einhalten.

(b) Ein Teilfonds kann innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von den festgelegten Anlagegrenzen abweichen, solange gewährleistet ist, dass der Grundsatz der Risikostreuung eingehalten wird.

3.4 Gegenseitige Anlagen zwischen Teilfonds

Ein Teilfonds (der Überkreuzbeteiligungen haltende Teilfonds) darf in einen oder mehreren anderen Teilfonds anlegen. Für den Erwerb von Anteilen an einem anderen Teilfonds (dem Ziel-Teilfonds) durch den Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds gelten die folgenden Bedingungen (sowie alle weiteren im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen):

- (i) der Ziel-Teilfonds darf nicht im Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds anlegen;
- (ii) der Ziel-Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in OGAW (einschließlich weiterer Teilfonds) oder anderen OGA anlegen;
- (iii) die mit den Anteilen des Ziel-Teilfonds verbundenen Stimmrechte ruhen während der Anlage des Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds; und
- (iv) der Wert der Beteiligung des Überkreuzbeteiligungen haltenden Teilfonds am Ziel-Teilfonds ist bei der Überprüfung der Einhaltung der Mindestkapitalanforderung von 1.250.000,- Euro nicht zu berücksichtigen.

3.5 Kredite

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds keine Kredite aufnehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein „Back-to-back“-Darlehen erwerben.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann ein Teilfonds Kredite aufnehmen

- von bis zu 10% des Teilfondsvermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt,
- im Gegenwert von bis zu 10% des Teilfondsvermögens, sofern es sich um Kredite handelt, um den Erwerb von Immobilien zu ermöglichen, die für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit grundlegend sind; in diesem Fall dürfen diese Kredite sowie die Kredite nach vorstehendem Unterabsatz zusammen 15% des Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Investmentgesellschaft darf für Rechnung eines Teilfonds weder Kredite gewähren noch für Dritte als Bürge eintreten.

Dies steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten durch die Investmentgesellschaft nicht entgegen.

3.6 Leerverkäufe

Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in Abschnitt 3.1 Buchstaben e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten dürfen von der Investmentgesellschaft für Rechnung eines Teilfonds nicht getätigt werden.

3.7 Belastung

Ein Teilfondsvermögen darf nur insoweit zur Sicherung verpfändet, übereignet bzw. abgetreten oder anderweitig belastet werden, als dies an einer Börse, an einem geregelten Markt oder aufgrund vertraglicher oder sonstiger Bedingungen oder Auflagen gefordert wird.

3.8 Regelungen für die Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, wenn dies für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich ist.

4. Anteile der Investmentgesellschaft

(a) Das Kapital der Investmentgesellschaft entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtnettowert der verschiedenen Teilfonds der Investmentgesellschaft (Netto-Gesellschaftsvermögen) und wird repräsentiert durch Anteile ohne Nennwert, die als Namensanteile und/oder als Inhaberanteile ausgegeben werden können.

(b) Die Anteile können als Namensanteile oder als Inhaberanteile ausgegeben werden. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Anteile besteht nicht.

(c) Anteile werden lediglich bei Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Preises je Anteil ausgegeben. Der Zeichnende

erhält unverzüglich nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Bestätigung über seinen Anteilbestand.

(i) Namensanteile

Sollten Anteile als Namensanteile ausgegeben werden, ist das Anteilinhaberregister schlüssiger Beweis für das Eigentum an diesen Anteilen. Das Anteilregister wird bei der Register- und Transferstelle geführt. Sofern für einen Teilfonds/ eine Anteilklasse nicht anders vorgesehen, werden Anteilsbruchteile von Namensanteilen auf Zehntausendstel kaufmännisch gerundet ausgegeben. Eine Rundung kann für den jeweiligen Anteilinhaber oder den Teilfonds vorteilhaft sein.

Die Ausgabe von Namensanteilen erfolgt ohne Anteilschein. Anstelle eines Anteilscheines erhalten die Anteilinhaber eine Bestätigung ihres Anteilbestandes.

Etwaige Zahlungen von Ausschüttungen an die Anteilinhaber erfolgen für Namensanteile auf Risiko der Anteilinhaber per Scheck, welcher an die im Anteilregister angegebene Adresse bzw. an eine andere, der Registerstelle und Transfer Agent schriftlich mitgeteilte Adresse gesendet wird, oder durch Überweisung. Auf Antrag des Anteilinhabers kann auch eine regelmäßige Wiederanlage von Ausschüttungsbeträgen erfolgen.

Alle Namensanteile des Teilfonds sind im Anteilregister einzutragen, das von der Register- und Transferstelle oder von einer oder mehreren von der Register- und Transferstelle hiermit beauftragten Stellen geführt wird; das Anteilregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnort oder gewählten Wohnsitz (im Falle des Miteigentums an Namensanteilen nur die Adresse des erstgenannten Miteigentümers), soweit diese Angaben der Register- und Transferstelle mitgeteilt wurden, sowie die Anzahl der im Fonds gehaltenen Anteile. Jede Übertragung von Namensanteilen wird im Anteilregister eingetragen, und zwar jeweils gegen Zahlung einer Gebühr, die von der Verwaltungsgesellschaft für die Eintragung von Dokumenten, die sich auf das Eigentum an den Anteilen beziehen oder sich darauf auswirken, genehmigt wurde.

Eine Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung im Anteilregister durch die Register- und Transferstelle gegen Übergabe der erforderlichen Unterlagen und unter Erfüllung aller anderen Übertragungsvoraussetzungen, wie sie von der Register- und Transferstelle gefordert sind.

Jeder Anteilinhaber, dessen Anteilbestand im Anteilregister eingetragen ist, muss der Registerstelle und dem Transfer Agent eine Anschrift mitteilen, an die alle Mitteilungen und Bekanntmachungen der Verwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft gesandt werden können. Diese Anschrift wird ebenfalls in das Anteilregister

eingetragen. Bei Miteigentum an den Anteilen (das Miteigentum ist auf maximal vier Personen beschränkt) wird nur eine Adresse eingetragen, und alle Mitteilungen werden ausschließlich an diese Adresse gesandt.

Wenn ein Anteilinhaber keine Anschrift angibt, kann die Register- und Transferstelle eine diesbezügliche Anmerkung im Anteilregister eintragen; in diesem Fall gilt als Anschrift des Anteilinhabers die Adresse des eingetragenen Sitzes der Register- und Transferstelle bzw. eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils eingetragene Anschrift, bis der Anteilinhaber der Register- und Transferstelle eine andere Anschrift mitteilt. Der Anteilinhaber kann jederzeit seine im Anteilregister eingetragene Anschrift durch schriftliche Mitteilung ändern, welche an die Register- und Transferstelle oder an eine andere von der Register- und Transferstelle jeweils angegebene Adresse zu senden ist.

(ii) Durch Globalurkunden verbrieft Inhaberanteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Inhaberanteilen beschließen, die durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft werden.

Diese Globalurkunden werden auf den Namen der Verwaltungsgesellschaft ausgestellt und bei den Clearingstellen hinterlegt. Die Übertragbarkeit der durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle. Anleger erhalten die durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile durch Einbuchung in die Depots ihrer Finanzmittler, die direkt oder indirekt bei den Clearingstellen geführt werden. Solche durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteile sind gemäß und in Übereinstimmung mit den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Bestimmungen, den an der jeweiligen Börse geltenden Regelungen und/oder den Regelungen der jeweiligen Clearingstelle frei übertragbar. Anteilinhaber, die nicht an einem solchen System teilnehmen, können durch eine Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile nur über einen am Abwicklungssystem der entsprechenden Clearingstelle teilnehmenden Finanzmittler übertragen.

Zahlungen von Ausschüttungen für Inhaberanteile, die durch Globalurkunden verbrieft sind, erfolgen im Wege der Gutschrift auf das bei der betreffenden Clearingstelle eröffnete Depot der Finanzmittler der Anteilinhaber.

(d) Alle Anteile innerhalb einer Anteilklasse haben gleiche Rechte. Die Rechte der Anteilinhaber in verschiedenen Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds können voneinander abweichen, sofern dies in den Verkaufsunterlagen für die jeweiligen Anteile klargestellt wurde. Die unterschiedliche Ausgestaltung verschiedener Anteilklassen ergibt sich aus dem jeweiligen Besonderen Teil dieses

Verkaufsprospekts. Anteile werden von der Investmentgesellschaft nach Eingang des Anteilwerts zugunsten der Investmentgesellschaft unverzüglich ausgegeben.

(e) Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile erfolgen über die Verwaltungsgesellschaft sowie über jede Zahlstelle.

(f) Jeder Anteilinhaber ist auf der Gesellschafterversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch Stellvertreter ausgeübt werden. Jeder Anteil berechtigt vorbehaltlich Abschnitt 3.4 (iii) zu einer Stimme. Bruchteile von Anteilen berechtigen ggf. nicht zur Stimmabgabe. Daher hat der Anteilinhaber das Recht, an der anteiligen Ausschüttung von Erträgen teilzunehmen.

5. Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen und Zwangsrücknahme von Anteilen

(a) Die Investmentgesellschaft kann jederzeit nach freiem Ermessen jeglichen direkten oder indirekten Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen an einen zeichnenden Anleger zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anteilinhaber, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft oder der Anteilinhaber erforderlich erscheint.

(b) In diesem Fall wird die Investmentgesellschaft auf noch nicht ausgeführte Zeichnungsanträge eingehende Zahlungen unverzüglich zurückzahlen (ohne Zinsen).

(c) Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach alleinigem Ermessen den Besitz von Anteilen der Investmentgesellschaft durch eine nicht zulässige Person einschränken oder verhindern.

(d) „Nicht zulässige Personen“ sind jede Person, Firma oder Rechtsperson, die nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft als nicht berechtigt angesehen werden, Anteile an der Investmentgesellschaft bzw. an bestimmten Teilfonds oder Anteilklassen zu zeichnen oder zu besitzen, (i) falls dieser Besitz nach Ansicht der Investmentgesellschaft nachteilig für sie sein könnte oder (ii) zu einem Verstoß gegen luxemburgische oder ausländische Gesetze oder Vorschriften führen könnte, (iii) falls der Investmentgesellschaft infolge dieses Besitzes Nachteile steuerlicher, rechtlicher oder finanzieller Art entstehen könnten, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) falls diese Person, Firma oder Rechtsperson die Berechtigungskriterien einer der bestehenden Anteilklassen nicht erfüllt.

(e) Falls der Verwaltungsgesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt bekannt werden sollte, dass sich Anteile im wirtschaftlichen Eigentum einer nicht zulässigen Person befinden, und zwar entweder

ausschließlich oder gemeinsam mit einer anderen Person, und die nicht zulässige Person den Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, ihre Anteile zu verkaufen und der Verwaltungsgesellschaft Belege für diesen Verkauf vorzulegen, nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ergehen dieser Anweisung Folge leistet, darf die Investmentgesellschaft diese Anteile nach alleinigem Ermessen unmittelbar nach dem in der Mitteilung der Verwaltungsgesellschaft an die nicht zulässige Person über die Zwangsrücknahme genannten Geschäftsschluss zwangsweise zum Rücknahmebetrag zurücknehmen. Die Anteile werden im Einklang mit ihren jeweiligen Bedingungen zurückgenommen, und der Anleger ist fortan nicht mehr Inhaber dieser Anteile.

6. Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Investmentgesellschaft

(a) Anteile des jeweiligen Teilfonds werden an jedem Bewertungstag ausgegeben und zurückgenommen. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, erfolgt diese Ausgabe und Rücknahme ebenfalls zu den vorgenannten Zeitpunkten. Die Investmentgesellschaft darf Anteilsbruchteile ausgeben. Der jeweilige Besondere Teil des Verkaufsprospekts enthält Angaben dazu, auf wie viele Nachkommastellen gerundet wird.

(b) Die Ausgabe von Anteilen der Investmentgesellschaft erfolgt aufgrund von Zeichnungsanträgen, die bei der Investmentgesellschaft, einer von der Investmentgesellschaft mit der Ausgabe und Rücknahme ihrer Anteile betrauten Zahlstelle oder der Register- und Transferstelle eingehen.

(c) Die Anzahl der auszugebenden Anteile errechnet sich aus dem Bruttoanlagebetrag (vom Anleger investierten Gesamtbetrag), abzüglich des Ausgabeaufschlags, geteilt durch den maßgeblichen Anteilwert (Bruttomethode). Dies wird anhand der folgenden Beispielrechnung veranschaulicht¹:

Bruttoanlagebetrag	EUR	10.000,–
– Ausgabeaufschlag (z.B. 5%)	EUR	500,–
= Nettoanlagebetrag	EUR	9.500,–
: Anteilwert	EUR	100,–
= Anzahl der Anteile		95

Die derzeitige Höhe des Ausgabeaufschlags ist für jede Anteilklasse im Besonderen Teil zum jeweiligen Teilfonds dieses Verkaufsprospekts geregelt.

Es steht der Verwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Der Ausgabeaufschlag steht der Hauptvertriebsstelle zu, welche berechtigt ist, daraus auch die

Vertriebsleistung Dritter abzugelten. Sofern für einen Teilfonds Anteile in verschiedenen Anteilklassen angeboten werden, richtet sich der für den Kauf von Anteilen der jeweiligen Anteilklasse erforderliche Betrag sowohl nach dem Anteilwert der jeweiligen Anteilklasse als auch dem individuell für diese Anteilklasse im nachfolgenden Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts festgelegten Ausgabeaufschlag. Er ist unverzüglich nach dem entsprechenden Bewertungstag zahlbar. Für einzelne Teilfonds oder Anteilklassen können in diesem Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nähere Regelungen über den Zeitpunkt der Zahlung des Ausgabepreises getroffen werden.

Der Ausgabepreis kann sich um Gebühren und andere Belastungen erhöhen, die in den jeweiligen Vertriebsländern anfallen.

Aufträge, die nach dem Annahmeschluss eingehen, werden als vor dem nächstfolgenden Annahmeschluss eingegangen behandelt. Im jeweiligen Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts können für die einzelnen Teilfonds und für einzelne Anteilklassen unterschiedliche Auftragsannahmeschlusszeiten festgelegt sein.

Neu gezeichnete Anteile werden dem jeweiligen Anleger erst bei Zahlungseingang bei der Verwahrstelle bzw. den zugelassenen Korrespondenzbanken zugeteilt. Die entsprechenden Anteile werden jedoch bereits an dem der entsprechenden Wertpapierabrechnung folgenden Valutatag buchhalterisch bei der Berechnung des Anteilwerts berücksichtigt und können bis zum Zahlungsingang storniert werden. Sofern Anteile eines Investors wegen nicht oder wegen nicht rechtzeitiger Zahlung dieser Anteile zu stornieren sind, ist es möglich, dass hierdurch dem jeweiligen Teilfonds Wertverluste entstehen.

(d) Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrer eigenen Verantwortung und in Übereinstimmung mit diesem Verkaufsprospekt Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung nehmen (Sacheinlage), soweit die Verwaltungsgesellschaft davon ausgeht, dass dies im Interesse der Anteilinhaber ist. Der Geschäftsgegenstand der Unternehmen, deren Wertpapiere für eine Zeichnung in Zahlung genommen werden, hat jedoch der Anlagepolitik und den Anlagegrenzen des jeweiligen Teilfonds zu entsprechen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethoden für diese Wertpapiere hervorgehen. Die für eine Zeichnung in Zahlung genommenen Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zu dem am Bewertungstag geltenden Kurs bewertet, auf dessen Grundlage der Anteilwert der auszugebenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen alle oder einzelne Wertpapiere, die als Zahlung für eine Zeichnung angeboten werden, ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sämtliche durch die Sacheinlage verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den

1 Hinweis: Die Beispielrechnungen dienen lediglich zur Veranschaulichung und lassen keine Rückschlüsse auf die Anteilwertentwicklung des jeweiligen Teilfonds zu.

Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen etc.) fallen in voller Höhe dem Zeichner zur Last.

(e) Rücknahmevolumen

Anteilinhaber können alle oder einen Teil ihrer Anteile sämtlicher Anteilklassen zur Rücknahme einreichen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist nicht zur Ausführung von Rücknahmeanträgen verpflichtet, wenn sich der betreffende Antrag auf Anteile im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds bezieht. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Anteilinhaber, auf Mindestrücknahmebeträge (falls vorgesehen) zu verzichten.

Besonderes Verfahren bei Rücknahmen im Wert von mehr als 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds:

Gehen Anträge auf Rücknahme an einem Bewertungstag (dem „Ersten Bewertungstag“) ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen 10% des Nettoinventarwerts eines Teilfonds übersteigt, so behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen für diesen Ersten Bewertungstag anteilig zu verringern, sodass der Wert der an diesem Ersten Bewertungstag zurückgenommenen bzw. umgetauschten Anteile 10% des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber darauffolgenden Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung später eingegangener Rücknahmeanträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Umtauschanträge werden unter diesen Voraussetzungen wie Rücknahmeanträge behandelt.

(f) Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, erhebliche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden.

(g) In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat auf ausdrücklichen Wunsch des Anlegers Anträge auf Naturalrücknahme akzeptieren. Die Naturalrücknahme wird bewirkt, indem der Verwaltungsrat Wertpapiere auswählt und die Verwahrstelle anweist, diese Wertpapiere dem Anleger gegen

Rückgabe seiner Anteile in ein Depot zu übertragen. Die Investmentgesellschaft ist verpflichtet, durch ihren Abschlussprüfer einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem insbesondere die Menge, die Bezeichnung, der Wert sowie die Bewertungsmethoden für diese Wertpapiere hervorgehen. Außerdem ist der Gesamtwert der Wertpapiere in der Währung des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds genau anzugeben. Die zahlungshalber für eine Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum Schlusskurs an dem Bewertungstag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der zurückzunehmenden Anteile ermittelt wird. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, dass den übrigen Anteilinhabern durch eine derartige Naturalrücknahme keine Nachteile entstehen. Sämtliche durch die Naturalrücknahme verursachten Kosten (einschließlich der Kosten für den Bewertungsbericht, Maklerkosten, Spesen, Provisionen usw.) fallen in voller Höhe dem zurückgebenden Anleger zur Last.

(h) Die Investmentgesellschaft ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, als keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere von der Investmentgesellschaft nicht beeinflussbare Umstände, die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten.

(i) Die Investmentgesellschaft kann mit Instituten, Professionellen des Finanzsektors in Luxemburg („PSF“) und/oder nach ausländischem Recht vergleichbaren Unternehmen, die zur Identifizierung der Anteilinhaber verpflichtet sind, Nominee-Vereinbarungen abschließen. Diese Nominee-Vereinbarungen berechtigen die Institute, Anteile zu vertreiben und als Nominee in das Anteilregister der Investmentgesellschaft eingetragen zu werden. Die Namen der Nominees können jederzeit bei der Investmentgesellschaft erfragt werden. Der Nominee nimmt Kauf-, Verkaufs- und Umtauschaufträge der von ihm betreuten Anleger entgegen und veranlasst die erforderlichen Änderungen im Anteilregister. Insoweit ist der Nominee insbesondere verpflichtet, die für den Kauf der Anteile LC, LD, LCH, LDH, NC, ND, NCH, NDH, FC, FD, FCH, FDH, IC, ID, TFC, TFD, SC, USD LCH, USD FCH, USD LC, USD FC und GBP FD DS geltenden gesonderten Voraussetzungen zu beachten. Soweit nicht zwingende gesetzliche oder praktische Gründe entgegenstehen, kann ein Anleger, der durch einen Nominee Anteile erworben hat, jederzeit durch Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Transferstelle verlangen, selber als Anteilinhaber im Register eingetragen zu werden, wenn sämtliche Legitimationserfordernisse erfüllt sind.

7. Anteilwertberechnung

(a) Der Gesamt-Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft wird in Euro ausgedrückt.

Soweit in den Jahres- und Halbjahresberichten sowie sonstigen Finanzstatistiken aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder gemäß den Regelungen des Verkaufsprospekts Auskunft über die Situation des Gesamtvermögens der Investmentgesellschaft gegeben werden muss, werden die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds in Euro umgerechnet. Der Wert eines Anteils des jeweiligen Teilfonds lautet auf die für den jeweiligen Teilfonds (sofern innerhalb eines Teilfonds mehrere Anteilklassen existieren, auf die für die jeweilige Anteilklasse festgelegte Währung. Der Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds wird an jedem Bankarbeitstag in Luxemburg berechnet, sofern keine anderslautende Regelung im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts besteht („Bewertungstag“).

Die Verwaltungsgesellschaft hat die State Street Bank Luxembourg S.C.A. mit der Anteilwertberechnung betraut. Der Anteilwert wird für jeden Teilfonds und, soweit mehrere Anteilklassen begeben wurden, für jede einzelne Anteilklasse wie folgt ermittelt: Sofern für einen Teilfonds nur eine Anteilklasse existiert, wird das Netto-Teilfondsvermögen durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert. Sofern für einen Teilfonds mehrere Anteilklassen begeben sind, wird der jeweils prozentual auf eine Anteilklasse entfallende Teil des Netto-Teilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag in der jeweiligen Anteilklasse im Umlauf befindlichen Anteile dividiert.

Gegenwärtig nimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. an Feiertagen in Luxemburg, selbst wenn diese in Luxemburg Bankarbeitstage oder in einem der Länder Börsenhandeltage sind, welche separat für jeden Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts in Bezug auf den Bewertungstag genannt werden, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres keine Anteilwertberechnung vor. Eine von dieser Bestimmung abweichende Ermittlung des Anteilwerts wird in geeigneten Zeitungen sowie im Internet unter www.dws.lu veröffentlicht.

(b) Der Wert des Nettovermögens, das die Investmentgesellschaft an dem jeweiligen Teilfonds hält, wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- (i) Wertpapiere, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet.
- (ii) Wertpapiere, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zu einem Kurs bewertet, der nicht niedriger als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zum Bewertungszeitpunkt sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Wertpapiere verkauft werden können.

- (iii) Falls solche Kurse nicht marktgerecht sind oder falls für andere als die unter a) und b) genannten Wertpapiere keine Kurse festgelegt werden, werden diese Wertpapiere ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt.
- (iv) Liquide Mittel werden zum Nennwert zuzüglich Zinsen bewertet.
- (v) Festgelder können zum Renditekurs bewertet werden, sofern ein entsprechender Vertrag zwischen der Investmentgesellschaft und dem Kreditinstitut geschlossen wurde, gemäß dem die Festgelder jederzeit kündbar sind und der Renditekurs dem Realisierungswert entspricht.
- (vi) Alle auf Devisen lautenden Vermögenswerte werden zum letzten Devisenmittelkurs in die Teilfondswährung umgerechnet.

(c) Es wird ein Ertragsausgleichskonto geführt.

(d) Die Verwaltungsgesellschaft kann für umfangreiche Rücknahmeanträge, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen befriedigt werden können, den Anteilwert des jeweiligen Teilfonds bzw. wenn mehrere Anteilklassen begeben worden sind, die Anteilwerte der Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds auf der Basis der Kurse des Bewertungstags bestimmen, an dem sie die erforderlichen Wertpapierverkäufe vornimmt; dieser Preis gilt dann auch für gleichzeitig eingereichte Zeichnungsanträge.

(e) Die Vermögenswerte werden wie folgt zugeteilt:

- (i) der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds wird in den Büchern der Investmentgesellschaft dem betreffenden Teilfonds zugeordnet, und der entsprechende Betrag erhöht den prozentualen Anteil dieser Anteilklasse am Nettovermögen des Teilfonds entsprechend. Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen werden dem jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zugeschrieben. Sofern solche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Einkünfte oder Aufwendungen nach den Bestimmungen des Verkaufsprospekt – Besonderer Teil nur einzelnen Anteilklassen zustehen, erhöhen bzw. vermindern sie den prozentualen Anteil dieser Anteilklassen am Netto-Teilfondsvermögen;
- (ii) Vermögenswerte, welche auch von anderen Vermögenswerten abgeleitet sind, werden in den Büchern der Investmentgesellschaft demselben Teilfonds bzw. derselben Anteilklasse zugeordnet wie die Vermögenswerte, von welchen sie abgeleitet sind und zu jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;

- (ii) sofern die Investmentgesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, welche im Zusammenhang mit einem bestimmten Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse oder im Zusammenhang mit einer Handlung bezüglich eines Vermögenswerts eines bestimmten Teilfonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse steht, z.B. die mit einer Währungsabsicherung verbundene Verpflichtung bei währungsbesicherten Anteilklassen, so wird diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilklasse zugeordnet;
- (iv) wenn ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Investmentgesellschaft nicht einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, so wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis des Nettovermögens der entsprechenden Teilfonds oder in einer anderen Weise, die der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben festlegt, zugeteilt, wobei die Investmentgesellschaft als Ganzes Dritten gegenüber nicht für Verbindlichkeiten einzelner Teilfonds haftet;
- (v) im Falle einer Ausschüttung vermindert sich der Anteilwert der Anteile in der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil der ausschüttungsberechtigten Anteilklasse am Netto-Teilfondsvermögen, während sich der prozentuale Anteil der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen am jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen erhöht. Im Ergebnis führt die Reduktion des Netto-Teilfondsvermögens und die entsprechende Erhöhung des prozentualen Anteils am Netto-Teilfondsvermögen für die nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen dazu, dass der Anteilwert der nicht ausschüttungsberechtigten Anteilklassen durch die Ausschüttung nicht beeinträchtigt wird.

(f) In Abweichung von den vorstehenden Absätzen kann für Teilfonds, die SDU verwenden, folgende Vorgehensweise gewählt werden: Die Bewertung der Derivate und ihrer Basiswerte kann zu einem abweichenden Zeitpunkt am entsprechenden Bewertungstag des betreffenden Teilfonds vorgenommen werden.

8. Aussetzung der Rücknahme von Anteilen sowie der Anteilwertberechnung

(a) Die Investmentgesellschaft ist berechtigt, die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Anteilwerts eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilklassen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Einstellung erforderlich machen, und wenn die Einstellung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist, insbesondere:

- (i) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter Markt, wo ein wesentlicher Teil der Wertpapiere der Investmentgesellschaft gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;
- (ii) in Notlagen, wenn die Investmentgesellschaft über Vermögensanlagen nicht verfügen kann oder es ihr unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder -verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Anteilwerts ordnungsgemäß durchzuführen;
- (iii) wenn aufgrund des beschränkten Anlagehorizonts eines Teilfonds die Verfügbarkeit erwerbbarer Vermögensgegenstände am Markt oder die Veräußerungsmöglichkeit von Vermögensgegenständen des Teilfonds eingeschränkt ist.

(b) Anleger, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden von einer Einstellung der Anteilwertberechnung umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

(c) Die Einstellung der Rücknahme sowie der Berechnung des Anteilwerts eines Teilfonds hat keine Auswirkung auf einen anderen Teilfonds.

(d) Ferner werden die luxemburgische Aufsichtsbehörde und sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen der jeweilige Teilfonds nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften registriert ist, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Die Mitteilung über die Einstellung der Anteilwertberechnung wird auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu und, falls erforderlich, in den amtlichen Veröffentlichungsorganen der jeweiligen Rechtsordnungen, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zur Verfügung stehen, veröffentlicht.

9. Umtausch von Anteilen

Folgende Abschnitte gelten für alle Teilfonds, sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nichts anderes angegeben ist.

(a) Die Anteilinhaber können innerhalb bestimmter Beschränkungen jederzeit gegen Zahlung einer Umtauschprovision, zuzüglich etwaig anfallender Ausgabesteuern und Abgaben, einen Teil oder alle ihre Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds oder in Anteile einer anderen Anteilklasse umtauschen. Die Umtauschprovision wird auf den im neuen Teilfonds anzulegenden Betrag berechnet. Sie wird zugunsten der Hauptvertriebsstelle erhoben, die diese nach eigenem Ermessen weitergeben kann. Die Hauptvertriebsstelle kann auf die Provision verzichten. Hat der Anleger seine Anteile bei einem Finanzinstitut verwahrt, kann dieses zusätzlich zur Umtauschprovision weitere Gebühren und Kosten berechnen.

(b) Ein Umtausch zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, ist unter der Voraussetzung möglich, dass die Verwahrstelle des Anlegers einen solchen Umtauschantrag bearbeiten kann. Anleger sollten beachten, dass nicht alle Depotbankdienstleister aus betrieblicher Sicht in der Lage sind, einen Umtausch zwischen Anteilklassen mit unterschiedlichen Währungen zu bearbeiten.

(c) Ein Umtausch zwischen Namensanteilen und durch Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen ist nicht möglich.

(d) Für den Umtausch innerhalb der EUR-/GBP-/CHF-Anteilklassen gilt Folgendes (unbeschadet Abschnitt 9 Buchstabe b):

Die Umtauschprovision entspricht dem Ausgabeaufschlag, abzüglich 0,5%, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse bzw. eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse bzw. einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollen Ausgabeaufschlag entsprechen.

(e) Für den Umtausch innerhalb der USD-Anteilklassen gilt Folgendes (vorbehaltlich Abschnitt 9 Buchstabe b):

Die Umtauschprovision kann bis zu 1% des Werts des Zielanteils betragen, es sei denn, es handelt sich um einen Umtausch einer Anteilklasse bzw. eines Teilfonds ohne Ausgabeaufschlag in eine Anteilklasse bzw. einen Teilfonds mit Ausgabeaufschlag. In diesem Fall kann die Umtauschprovision dem vollen Ausgabeaufschlag entsprechen.

(f) Bei einem Umtausch müssen die Merkmale des gewählten Teilfonds/der gewählten Anteilklasse (z.B. Mindestanlagebetrag, institutioneller Anleger) gegeben sein. (Hinsichtlich des Mindestanlagebetrags bleibt der Verwaltungsgesellschaft das Recht vorbehalten, nach eigenem Ermessen von dieser Vorschrift abzuweichen.)

(g) Die Anzahl der Anteile, die bei einem Umtausch ausgegeben werden, basiert auf dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der beiden betreffenden Teilfonds an dem Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag ausgeführt wird, unter Berücksichtigung einschlägiger Umtauschgebühren und wird nach folgender Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times (1-D)}{E}$$

wobei gilt:

- A = Zahl der Anteile des neuen Teilfonds, auf die der Anteilinhaber Anspruch haben wird;
- B = Zahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds, deren Umtausch der Anteilinhaber beantragt hat;
- C = Anteilwert der umzutauschenden Anteile;
- D = zu entrichtende Umtauschprovision in %;
- E = Anteilwert der aufgrund des Umtausches auszugebenden Anteile.

10. Verwendung der Erträge

(a) Bei den thesaurierenden Anteilklassen werden die Erträge laufend im Teilfondsvermögen zugunsten der jeweiligen Anteilklassen wieder angelegt. Bei den ausschüttenden Anteilklassen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft in jedem Jahr, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgt. Die Verwaltungsgesellschaft kann Sonder- und Zwischenausschüttungen im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen für jede Anteilklasse beschließen. Ausschüttungen dürfen nicht dazu führen, dass das Kapital der Investmentgesellschaft unter das Mindestkapital sinkt.

11. Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwaltung, Administration, Transferstelle und Vertrieb

(a) Der Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft hat die DWS Investment S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt.

(b) Die Investmentgesellschaft hat einen Anlageverwaltungsvertrag mit der DWS Investment S.A. geschlossen. Dabei unterliegt die Ausübung der Verwaltungsaufgaben dem Gesetz von 2010. Die DWS Investment S.A. ist eine Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht. Sie ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Verwaltung umfasst sämtliche in Anhang II des Gesetzes von 2010 beschriebenen Aufgaben der gemeinsamen Anlageverwaltung (Anlageverwaltung, Administration, Vertrieb).

(c) Für die Anlage des Vermögens der Investmentgesellschaft, das in den jeweiligen Teilfonds gehalten wird, bleibt der Verwaltungsrat gesamtverantwortlich.

(d) Die Verwaltungsgesellschaft kann in Übereinstimmung mit den Vorschriften in Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 eine oder mehrere Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle an Dritte delegieren.

(i) Anlageverwaltung:

Für die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik kann die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle einen oder mehrere Fondsmanager benennen. Das Fondsmanagement umfasst dabei die tägliche Umsetzung der Anlagepolitik und unmittelbare Anlageentscheidungen. Der Fondsmanager führt die Anlagepolitik aus, trifft Anlageentscheidungen und passt diese den Marktentwicklungen sachgemäß unter Beachtung der Interessen des jeweiligen Teilfonds kontinuierlich an. Der jeweilige Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Der entsprechende Fondsmanager für jeden Teilfonds wird im jeweiligen Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben. Der Fondsmanager kann Fondsmanagementleistungen unter seiner Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung und auf eigene Kosten vollständig oder teilweise delegieren.

(ii) Administration, Transfer- und Registerstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat einen Administrationsvertrag mit der State Street Bank Luxembourg S.C.A. abgeschlossen. Im Rahmen dieses Administrationsvertrags übernimmt die State Street Bank Luxembourg S.C.A. wesentliche Funktionen der Zentralverwaltung, und zwar die Fondsbuchhaltung sowie die Anteilwertberechnung. Die State Street Bank Luxembourg S.C.A. ist seit ihrer Gründung 1990 als Bank in Luxemburg tätig. Der Vertrag kann von jeder der vertragsschließenden Parteien unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

Die DWS Investment S.A. nimmt die weiteren Aufgaben der zentralen Verwaltung wahr, insbesondere die nachträgliche Überwachung von Anlagegrenzen und -restriktionen sowie die Funktion als Domiziliarstelle und als Register- und Transferstelle.

Im Hinblick auf die Funktion als Register- und Transferstelle hat die DWS Investment S.A. eine Vereinbarung mit der State Street Bank International GmbH in München geschlossen. Im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die State Street Bank International GmbH insbesondere die Aufgaben der Verwaltung der Globalurkunde, die bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main hinterlegt wird.

Die RBC Investor Services Bank S.A. übernimmt für einige Teilfonds die Funktion der Unterregister- und Untertransferstelle. Ausführliche Informationen sind dem Abschnitt „Geschäftsführung und Verwaltung“ zu entnehmen.

(iii) Vertrieb:

Die DWS Investment S.A. fungiert als Hauptvertriebsstelle.

Besonderer Hinweis

Die Investmentgesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Anlegerrechte – insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen – nur dann in vollem Umfang unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend machen kann, wenn er die Fondsanteile selbst und in seinem eigenen Namen gezeichnet hat. Wenn ein Anleger über eine vermittelnde Stelle in einen Fonds investiert und diese Stelle die Anlage in eigenem Namen, aber für Rechnung des Anlegers tätigt, ist der Anleger unter Umständen nicht in der Lage, bestimmte Anlegerrechte unmittelbar gegenüber dem Fonds geltend zu machen. Anlegern wird empfohlen, sich über ihre Rechte beraten zu lassen.

12. Verwahrstelle

Verwahrstelle ist die State Street Bank Luxembourg S.C.A., eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nach luxemburgischem Recht, die Bankgeschäfte betreibt. Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach der Satzung, diesem Verkaufsprospekt und dem Verwahrstellenvertrag. Sie ist insbesondere mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft beauftragt. Zudem nimmt die Verwahrstelle bestimmte Überwachungsaufgaben wahr. Die Verwahrstelle handelt im Interesse der Anteilinhaber.

Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle wurde mit folgenden Hauptaufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass die Berechnung des Wertes der Anteile gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung erfolgt;
- Ausführung der Weisungen der Investmentgesellschaft, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen anwendbares Recht oder die Satzung;
- Sicherstellung, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten eines Teilfonds der Gegenwart innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;
- Sicherstellung, dass die Erträge eines Teilfonds gemäß dem anwendbaren Recht und der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows eines Teilfonds;
- Verwahrung der Vermögenswerte eines Teilfonds, einschließlich Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten und Überprüfung der Eigentumsverhältnisse sowie Führung von Aufzeichnungen über andere Vermögenswerte.

Haftung der Verwahrstelle

Beim Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wird, ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, der Investmentgesellschaft unverzüglich Finanzinstrumente gleicher Art zurückzugeben oder einen entsprechenden Betrag zu erstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, sofern sie gemäß der OGAW-Richtlinie nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können.

Bei einem Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber Haftungsansprüche gegenüber der Verwahrstelle mittelbar oder unmittelbar über die Investmentgesellschaft

geltend machen, sofern dies weder zur Verdoppelung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die letztere infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie erleidet.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden, unmittelbare oder spezielle Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Pflichten und Verpflichtungen ergeben.

Delegierung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen vollständig oder teilweise zu übertragen, jedoch bleibt ihre Haftung davon unberührt, dass sie einige oder sämtliche der von ihr verwahrten Vermögenswerte einem Dritten zur Verwahrung anvertraut hat. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag unberührt.

Die Verwahrstelle hat diese in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie dargelegten Verwahrungspflichten an die State Street Bank and Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die sie zu ihrer globalen Unterverwahrstelle bestellt hat. Die State Street Bank and Trust Company als globaler Unterverwahrer hat lokale Unterverwahrer innerhalb des globalen Verwahrstellennetzes der State Street bestellt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die Angabe der jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am Sitz der Investmentgesellschaft oder auf der folgenden Website erhältlich: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

13. Kosten und erhaltene Dienstleistungen

Folgende Bestimmungen sind bis zum 31. Dezember 2017 gültig:

(a) Die Investmentgesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Teilfondsvermögens, aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft beträgt für alle Anteilklassen höchstens 3% p.a. Die derzeitigen Vergütungssätze der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Anteilklassen sind im Besonderen Teil ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanagement und Vertrieb des Teilfonds bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt im Regelfall einen Teil ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weiter. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Nähere Angaben hierzu sind im Jahresbericht enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Gebühren und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind. Von Brokern und Händlern gebotene geldwerte Vorteile, die die Verwaltungsgesellschaft im Interesse der Anleger nutzt, bleiben unberührt (siehe Abschnitt „Kauf- und Verkaufsaufträge für Wertpapiere und Finanzinstrumente“).

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Wenn eine erfolgsbezogene Vergütung vorgesehen ist, findet die Berechnung der Vergütung auf der Ebene der jeweiligen Anteilklassen statt.

Die erfolgsbezogene Vergütung orientiert sich im Allgemeinen an einem im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts genannten Index (Benchmark). Bei einzelnen Teilfonds kann auch eine Hurdle Rate als Maßstab für die erfolgsbezogene Vergütung festgelegt werden. Wenn der angegebene Referenzwert während der Laufzeit des Teilfonds seine Gültigkeit verliert, so kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anteilinhaber an Stelle des veralteten Referenzwerts einen anderen vergleichbaren und anerkannten Referenzwert zur Ermittlung der erfolgsbezogenen Vergütung zugrunde legen. Gibt es keinen solchen vergleichbaren Referenzwert, kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds einen geeigneten Referenzwert erstellen, der auf einer anerkannten Basis beruht. Da es sich hierbei um einen internen, von der Verwaltungsgesellschaft selbst erschaffenen Referenzwert handelt, könnten Interessenkonflikte entstehen. In ihrem Bemühen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte richtet die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Referenzwert jedoch nach bestem Wissen und Gewissen ein. Falls ein Anteilinhaber Informationen über die Zusammensetzung des Referenzwerts benötigt, kann er diese bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos anfordern.

Bezüglich der Handelstätigkeit für den Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft zur Nutzung von geldwerten Vorteilen berechtigt, die von Brokern und Händlern angeboten und von der Gesellschaft für Anlageentscheidungen im Interesse der Anteilinhaber genutzt werden. Zu diesen Leistungen gehören direkte Dienstleistungen, die die Broker und Händler selbst anbieten, wie etwa Research und Finanzanalysen, sowie indirekte Dienstleistungen, wie beispielsweise die Markt- und Kursinformationssysteme.

(b) Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können der Investmentgesellschaft die folgenden Vergütungen und Kosten belastet werden:

- (i) Administrationsvergütung, die grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft und der Administrator legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der luxemburgischen Marktusancen im Administrationsvertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung ist dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft zu entnehmen. Neben der Administrationsvergütung werden dem Administrator auch Kosten und Aufwendungen, die ihm im Rahmen seiner administrativen Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt. Die Administration erfasst die Vornahme der Ausführung aller buchhalterischen und sonstiger Verwaltungsaufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- (ii) Vergütung der Register- und Transferstelle sowie eventuell eingeschalteter Untertransferstellen für die Führung des Anteilregisters und die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung ist dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft zu entnehmen. Neben der Vergütung werden der Register- und Transferstelle auch Kosten und Aufwendungen ersetzt, die ihr im Rahmen der erbrachten Register- und Transferstellendienstleistungen entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.
- (iii) Verwahrstellenvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Verwahrstelle entstandene Transaktionskosten). Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den luxemburgischen Marktusancen im Verwahrstellenvertrag fest. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird aus dem Jahresbericht des Fonds ersichtlich. Neben dieser Vergütung können der Verwahrstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt werden, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.
- (iv) Vergütung des Verwaltungsrats.
- (v) Kosten der Wirtschaftsprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter.

- (vi) Alle Kosten, die ggf. in Zusammenhang mit der Gewährung des „Distributor/Reporting Status“ in Großbritannien anfallen, werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.
- (vii) Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind.
- (viii) Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland.
- (ix) Sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
- (x) Gründungskosten und weitere Kosten, die in diesem Zusammenhang stehen, können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen.
- (xi) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die die Investmentgesellschaft betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekten oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Anteile vorgenommen werden müssen.
- (xii) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen.
- (xiii) Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten.
- (xiv) Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen.
- (xv) Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds.
- (xvi) Kosten von Interessenverbänden.
- (xvii) Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können.
- (xviii) Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren.
- (xix) Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse in Rechnung gestellt.

Für die unter b) genannten Kosten gilt gegebenenfalls eine Kostenobergrenze (Expense Cap). Falls anwendbar, werden die kumulierten Kosten den Expense Cap von 30%, 15% bzw. 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nicht übersteigen. Der für einen Teilfonds anwendbare Expense Cap geht aus der jeweiligen Teilfondsübersicht hervor.

(c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten und Vergütungen können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:

- (i) Service-Fee von bis zu 0,3% p.a. auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Die Servicegebühr kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein. Die derzeit von der Investmentgesellschaft gewährten Servicegebühren sind im Besonderen Teil für die jeweiligen Anteilklassen angegeben. Die Service-Fee kann vollständig oder teilweise an die Vertriebsstellen weitergegeben werden.
- (ii) Die Servicefunktion der Hauptvertriebsstelle umfasst über den Vertrieb der Anteile hinausgehend die Wahrnehmung sonstiger administrativer Aufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- (iii) Sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte eines Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.
- (iv) Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Administrator, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle, der Transferstelle oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten entstehen, der im Interesse der Anteilinhaber handelt.
- (v) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (einschließlich Transaktionskosten der Verwahrstelle, sofern sie nicht durch die Verwahrstellenvergütung abgedeckt sind).
- (vi) Im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsgesicherten Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein.
- (vii) Erträge aus Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften fließen nach Abzug direkter oder indirekter Betriebskosten an den Teilfonds zurück. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen zu erheben. Insbesondere erhält die Verwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäfte) und (umgekehrten) Pensionsgeschäften für Rechnung des Teilfonds in Höhe von bis zu einem Drittel der Erträge aus diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen, einschließlich an Dritte zahlbarer Gebühren (d.h. die Transaktionsgebühren an die Depotbank

und die Gebühren für die Nutzung bestimmter Informationssysteme zur Sicherstellung der „bestmöglichen Ausführung“).

- (viii) In Verbindung mit Total Return Swaps, insbesondere beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags, können bestimmte Kosten und Gebühren anfallen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Weitere Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Teilfonds entstehen, sowie über die Identität der Empfänger und etwaige Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft, zum Fondsmanager oder zur Verwahrstelle sind dem Jahresbericht zu entnehmen.
- (ix) Außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelfall der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.
- (x) Kosten für die Information der Fondsanleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für die Information der Anleger bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Verstößen gegen die Anlagegrenzen.

(d) Kosten für Marketingaktivitäten werden der Investmentgesellschaft nicht belastet.

(e) Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt zum Monatsende. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.

(f) Anlage in Anteilen an Zielfonds
Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit ihm durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Verkaufsprospekt – Besonderer Teil zu entnehmen.

Ab 1. Januar 2018 gelten folgende Bestimmungen:

(a) Die Investmentgesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft, bezogen jeweils auf den auf die einzelne Anteilklasse entfallenden prozentualen Anteil des Teilfondsvermögens, aus dem Teilfondsvermögen eine Vergütung auf Basis des am Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds. Die Vergütung der Verwaltungsgesellschaft beträgt für alle Anteilklassen höchstens 3% p.a. Die derzeitigen Vergütungssätze der Verwaltungsgesellschaft für die jeweiligen Anteilklassen sind im Besonderen Teil ausgewiesen. Aus dieser Vergütung werden insbesondere Verwaltungsgesellschaft, Fondsmanagement und (gegebenenfalls) Vertrieb des Teilfonds bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann Teile ihrer Verwaltungsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen auf der Grundlage vermittelter Bestände. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Nähere Angaben hierzu sind im Jahresbericht enthalten. Die Verwaltungsgesellschaft erhält keinerlei Rückerstattung von Gebühren und Kosten, die aus den Mitteln eines Teilfonds an die Verwahrstelle und Dritte zu zahlen sind.

Darüber hinaus kann die Verwaltungsgesellschaft aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen eine erfolgsbezogene Vergütung für einzelne oder alle Anteilklassen erhalten, deren Höhe im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts angegeben ist. Wenn eine erfolgsbezogene Vergütung vorgesehen ist, findet die Berechnung der Vergütung auf der Ebene der jeweiligen Anteilklassen statt.

Die erfolgsbezogene Vergütung orientiert sich im Allgemeinen an einem im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts genannten Index (Benchmark). Bei einzelnen Teilfonds kann auch eine Hurdle Rate als Maßstab für die erfolgsbezogene Vergütung festgelegt werden. Wenn der angegebene Referenzwert während der Laufzeit des Teilfonds seine

Gültigkeit verliert, so kann die Verwaltungsgesellschaft im Interesse ihrer Anteilinhaber an Stelle des veralteten Referenzwerts einen anderen vergleichbaren und anerkannten Referenzwert zur Ermittlung der erfolgsbezogenen Vergütung zugrunde legen. Gibt es keinen solchen vergleichbaren Referenzwert, kann die Verwaltungsgesellschaft für den Teilfonds einen geeigneten Referenzwert erstellen, der auf einer anerkannten Basis beruht. Da es sich hierbei um einen internen, von der Verwaltungsgesellschaft selbst erschaffenen Referenzwert handelt, könnten Interessenkonflikte entstehen. In ihrem Bemühen zur Vermeidung solcher Interessenkonflikte richtet die Verwaltungsgesellschaft einen solchen Referenzwert jedoch nach bestem Wissen und Gewissen ein. Falls ein Anteilinhaber Informationen über die Zusammensetzung des Referenzwerts benötigt, kann er diese bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos anfordern.

(b) Neben der vorgenannten Vergütung der Verwaltungsgesellschaft können der Investmentgesellschaft die folgenden Vergütungen und Kosten belastet werden:

- (i) Administrationsvergütung, die grundsätzlich in Abhängigkeit vom Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds berechnet wird. Die Verwaltungsgesellschaft und der Administrator legen die konkrete Höhe der Vergütung im Rahmen der luxemburgischen Marktusancen im Administrationsvertrag fest. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung ist dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft zu entnehmen. Neben der Administrationsvergütung werden dem Administrator auch Kosten und Aufwendungen, die ihm im Rahmen seiner administrativen Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind, ersetzt. Die Administration erfasst die Vornahme der Ausführung aller buchhalterischen und sonstiger Verwaltungsaufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
- (ii) Vergütung der Register- und Transferstelle sowie eventuell eingeschalteter Untertransferstellen für die Führung des Anteilregisters und die Abwicklung der Ausgabe, Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen. Diese Vergütung wird in Abhängigkeit von der Anzahl der geführten Anteilregister festgelegt. Die Vergütung kann je Anteilklasse unterschiedlich sein. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung ist dem Jahresbericht der Investmentgesellschaft zu entnehmen. Neben der Vergütung werden der Register- und Transferstelle auch Kosten und Aufwendungen ersetzt, die ihr im Rahmen der erbrachten Register- und Transferstellendienstleistungen entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.

- (iii) Verwahrstellenvergütung für die Verwahrung der Vermögenswerte der Investmentgesellschaft, die grundsätzlich in Abhängigkeit von den verwahrten Vermögenswerten berechnet wird (ausgenommen der Verwahrstelle entstandene Transaktionskosten). Die Investmentgesellschaft und die Verwahrstelle legen die konkrete Höhe dieser Vergütung gemäß den luxemburgischen Marktusancen im Verwahrstellenvertrag fest. Die genaue Höhe der in Rechnung gestellten Vergütung wird aus dem Jahresbericht des Fonds ersichtlich. Neben dieser Vergütung können der Verwahrstelle auch Kosten und Auslagen ersetzt werden, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen und die nicht bereits durch die Vergütung abgegolten sind.
 - (iv) Vergütung des Verwaltungsrats.
 - (v) Kosten der Wirtschaftsprüfer, Repräsentanten und steuerlichen Vertreter.
 - (vi) Alle Kosten, die ggf. in Zusammenhang mit der Gewährung des „Distributor/Reporting Status“ in Großbritannien anfallen, werden von der jeweiligen Anteilklasse getragen.
 - (vii) Kosten für den Druck, den Versand und die Übersetzung aller gesetzlichen Verkaufsunterlagen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der Behörden notwendig sind.
 - (viii) Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder -registrierung im In- und Ausland.
 - (ix) Sonstige Kosten der Anlage und Verwaltung des Fondsvermögens des jeweiligen Teilfonds.
 - (x) Gründungskosten und weitere Kosten, die in diesem Zusammenhang stehen, können dem Fondsvermögen des jeweiligen Teilfonds belastet werden. Sofern eine Belastung stattfindet, werden die Kosten über höchstens fünf Jahre abgeschrieben. Die Gründungskosten werden voraussichtlich 50.000,- Euro nicht übersteigen.
 - (xi) Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung der Satzung sowie anderer Dokumente, die die Investmentgesellschaft betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Verkaufsprospekten oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit den Teilfonds oder dem Angebot der Anteile vorgenommen werden müssen.
 - (xii) Kosten der für die Anteilinhaber bestimmten Veröffentlichungen.
 - (xiii) Versicherungsprämien, Porto-, Telefon- und Telefaxkosten.
 - (xiv) Kosten für das Rating eines Teilfonds durch international anerkannte Ratingagenturen.
 - (xv) Kosten der Auflösung einer Anteilklasse oder eines Teilfonds.
 - (xvi) Kosten von Interessenverbänden.
 - (xvii) Kosten im Zusammenhang mit dem Erlangen und Aufrechterhalten eines Status, der dazu berechtigt, in einem Land direkt in Vermögensgegenstände investieren oder an Märkten in einem Land direkt als Vertragspartner auftreten zu können.
 - (xviii) Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung von Indexnamen, insbesondere Lizenzgebühren.
 - (xix) Netzwerkkosten für die Nutzung von Clearing-Systemen. Die entstandenen Kosten werden der jeweiligen Anteilklasse in Rechnung gestellt.
- Für die unter b) genannten Kosten gilt gegebenenfalls eine Kostenobergrenze (Expense Cap). Falls anwendbar, werden die kumulierten Kosten den Expense Cap von 30%, 15% bzw. 7,5% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft nicht übersteigen. Der für einen Teilfonds anwendbare Expense Cap geht aus der jeweiligen Teilfondsübersicht hervor.
- (c) Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten und Vergütungen können den Teilfonds folgende Aufwendungen belastet werden:
- (i) Service-Fee von bis zu 0,3% p.a. auf das jeweilige Teilfondsvermögen. Die Servicegebühr kann je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein. Die derzeit von der Investmentgesellschaft gewährten Servicegebühren sind im Besonderen Teil für die jeweiligen Anteilklassen angegeben. Die Service-Fee kann vollständig oder teilweise an die Vertriebsstellen weitergegeben werden.
 - (ii) Die Servicefunktion der Hauptvertriebsstelle umfasst über den Vertrieb der Anteile hinausgehend die Wahrnehmung sonstiger administrativer Aufgaben, die für die Hauptverwaltung eines Fonds in Luxemburg nach dem Gesetz und den ergänzenden Verordnungen vorgesehen sind.
 - (iii) Sämtliche Steuern, welche auf die Vermögenswerte eines Teilfonds und den Teilfonds selbst erhoben werden (insbesondere die taxe d'abonnement), sowie im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern.
 - (iv) Kosten der Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Administrator, dem Fondsmanager, der Verwahrstelle, der Transferstelle oder einem von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Dritten entstehen, der im Interesse der Anteilinhaber handelt.
 - (v) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (einschließlich Transaktionskosten der Verwahrstelle, sofern sie nicht durch die Verwahrstellenvergütung abgedeckt sind).
 - (vi) Im Zusammenhang mit der Währungsabsicherung von währungsgesicherten Anteilklassen entstehende Kosten, die der jeweiligen Anteilklasse belastet werden. Die Kosten können je nach Teilfonds und Anteilklasse unterschiedlich sein.
- (vii) Erträge aus Wertpapierleihgeschäften oder (umgekehrten) Pensionsgeschäften fließen nach Abzug direkter oder indirekter Betriebskosten an den Teilfonds zurück. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich jedoch das Recht vor, eine Gebühr für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen zu erheben. Insbesondere erhält die Verwaltungsgesellschaft eine pauschale Vergütung für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierleihgeschäften (einschließlich synthetischer Wertpapierleihgeschäfte) und (umgekehrten) Pensionsgeschäften für Rechnung des Teilfonds in Höhe von bis zu 40% der Erträge aus diesen Transaktionen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung solcher Transaktionen, einschließlich an Dritte zahlbarer Gebühren (d.h. die Transaktionsgebühren an die Depotbank und die Gebühren für die Nutzung bestimmter Informationssysteme zur Sicherstellung der „bestmöglichen Ausführung“).
- (viii) In Verbindung mit Total Return Swaps, insbesondere beim Abschluss dieser Geschäfte und/oder bei Erhöhungen oder Reduzierungen ihres Nennbetrags, können bestimmte Kosten und Gebühren anfallen. Die Höhe dieser Gebühren kann fest oder variabel sein. Weitere Angaben zu den Kosten und Gebühren, die den einzelnen Teilfonds entstehen, sowie über die Identität der Empfänger und etwaige Beziehungen zur Verwaltungsgesellschaft, zum Fondsmanager oder zur Verwahrstelle sind dem Jahresbericht zu entnehmen.
- (ix) Außerordentliche Kosten (z.B. Prozesskosten), die zur Wahrnehmung der Interessen der Anteilinhaber eines Teilfonds anfallen; die Entscheidung zur Kostenübernahme trifft im Einzelfall der Verwaltungsrat und ist im Jahresbericht gesondert auszuweisen.
- (x) Kosten für die Information der Fondsanleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für die Information der Anleger bei Fondsverschmelzungen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung oder bei Verstößen gegen die Anlagegrenzen.
- (d) Kosten für Marketingaktivitäten werden der Investmentgesellschaft nicht belastet.
- (e) Die Auszahlung der Vergütungen erfolgt zum Monatsende. Sämtliche Kosten werden zunächst dem laufenden Einkommen, dann den Kapitalgewinnen und zuletzt dem Teilfondsvermögen angerechnet. Die genannten Kosten werden in den Jahresberichten aufgeführt.
- (f) Anlage in Anteilen an Zielfonds
Anlagen in Zielfonds können zu Kostendoppelbelastungen führen, da sowohl auf der Ebene des Teilfonds als auch auf der Ebene eines Zielfonds

Gebühren anfallen. Bei Anlagen in Anteilen an Zielfonds werden die folgenden Kosten direkt oder indirekt von den Anlegern des Teilfonds getragen:

- die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale des Zielfonds;
- die erfolgsbezogenen Vergütungen des Zielfonds;
- der Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag des Zielfonds;
- Kostenerstattungen an den Zielfonds;
- sonstige Kosten.

Die Jahres- und Halbjahresberichte enthalten Angaben über die Höhe der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die dem Teilfonds für den Erwerb und die Rücknahme von Zielfondsanteilen im Berichtszeitraum berechnet wurden. Außerdem wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesamtbetrag der Verwaltungsvergütungen/Kostenpauschalen ausgewiesen, die dem Teilfonds von Zielfonds berechnet wurden.

Wird das Teilfondsvermögen in Anteilen eines Zielfonds angelegt, der unmittelbar oder mittelbar von der Investmentgesellschaft selbst, derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, die mit ihm durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so werden dem Fonds durch die Investmentgesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieses anderen Fonds keine Gebühren belastet.

Der Betrag der Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale, die den Anteilen eines mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds zuzurechnen ist (Kostendoppelbelastung oder Differenzmethode), ist dem Verkaufsprospekt – Besonderer Teil zu entnehmen.

14. Steuern

(a) Gemäß den Artikeln 174-176 des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen oder die entsprechende Anteilklasse im Großherzogtum Luxemburg grundsätzlich einer Steuer („taxe d’abonnement“) von zurzeit 0,05% bzw. 0,01 % p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist.

Dieser Satz beläuft sich auf 0,01% für:

- Teilfonds, deren einziger Zweck gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumenten sowie die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- Teilfonds, deren einziger Zweck die Platzierung von Guthaben bei Kreditinstituten ist;
- einzelne Teilfonds sowie einzelne Anteilklassen, vorausgesetzt, dass die Anteile solcher Teilfonds oder Klassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Gemäß Artikel 175 des Gesetzes von 2010 kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Teilfondsvermögen oder eine bestimmte Anteilklasse auch vollständig befreit werden.

(b) Der auf einen Teilfonds oder eine Anteilklasse anwendbare Steuersatz ist dem jeweiligen Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die Einkünfte des Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellensteuer unterliegen. In solchen Fällen sind weder die Verwahrstelle noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

(c) Die steuerliche Behandlung der Fondserträge beim Anleger hängt von den für den Anleger im Einzelfall geltenden steuerlichen Vorschriften ab. Für Auskünfte über die individuelle Steuerbelastung des Anlegers (insbesondere Steuerausländer) sollte ein Steuerberater herangezogen werden.

(i) Besteuerung im Vereinigten Königreich Der Verwaltungsrat beabsichtigt, für die britischen Anlegern angebotenen Anteilklassen, soweit zutreffend, einen Antrag auf Gewährung des „Distributor Status/Reporting Status“ zu stellen. Weitere Einzelheiten sind dem jeweiligen Besonderen Teil für den betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

15. Gesellschafterversammlungen

(a) Die Gesellschafterversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilinhaber unabhängig davon, an welchem Teilfonds diese beteiligt sind. Sie ist befugt, über sämtliche Angelegenheiten der Investmentgesellschaft zu befinden. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung in Angelegenheiten, die die Investmentgesellschaft als Ganzes betreffen, sind für alle Anteilinhaber verbindlich.

(b) Die Hauptversammlung findet am vierten Mittwoch des Monats April eines jeden Jahres um 11:00 Uhr am Sitz der Investmentgesellschaft oder an einem anderen im Voraus bestimmten Ort statt. Fällt der vierte Mittwoch im April eines Jahres auf einen Feiertag, dann wird die Hauptversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag abgehalten. Die Anteilinhaber können Bevollmächtigte benennen, die sie bei der Gesellschafterversammlung vertreten.

(c) Beschlüsse werden durch Abstimmung auf der Versammlung mit einfacher Mehrheit der persönlich oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Anteilinhaber gefasst. Im Übrigen findet das Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 Anwendung. Vorbehaltlich Abschnitt 3.4 (iii) berechtigt jeder Anteil einer Anteilklasse nach luxemburgischem Recht und der Satzung zu einer Stimme.

(d) Weitere Gesellschafterversammlungen werden an einem Ort und zu einem Zeitpunkt abgehalten, die in der betreffenden Einladung festgelegt sind.

(e) Die Gesellschafterversammlung kann durch den Verwaltungsrat einberufen werden. Einladungen zu Gesellschafterversammlungen werden mindestens fünfzehn Tage vor der Versammlung im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* (RESA) des Handels- und Gesellschaftsregisters, in einer luxemburgischen Zeitung sowie, falls vom Verwaltungsrat für zweckmäßig angesehen, in anderen Zeitungen veröffentlicht. Die Einladungen können auch mindestens acht Tage vor der Versammlung auf dem Postweg an Anteilinhaber im Besitz von Namensanteilen gesendet werden.

Wurden alle Anteile als Namensanteile ausgegeben, kann die Investmentgesellschaft die Einladung zur Hauptversammlung auch mindestens acht Tage vor der Versammlung ausschließlich per Einschreiben übermitteln.

Wenn alle Anteilinhaber persönlich anwesend oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind und bestätigen, dass ihnen die Tagesordnung bekannt ist, kann auf eine förmliche Einladung verzichtet werden.

(f) Der Verwaltungsrat kann alle sonstigen Bedingungen festlegen, die von den Anteilinhabern für eine Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung erfüllt werden müssen. Soweit gesetzlich zulässig, kann die Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung vorsehen, dass die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der Anzahl der um Mitternacht (luxemburgischer Zeit) am fünften Tag vor der jeweiligen Versammlung (dem „Stichtag“) ausgegebenen und in Umlauf befindlichen Anteile beurteilt werden. In diesem Fall richtet sich das Recht eines Anteilinhabers zur Teilnahme an der Versammlung nach seinem Anteilbestand zum Stichtag.

16. Gründung, Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds oder Anteilklassen

16.1 Auflegung

Beschlüsse zur Gründung von Teilfonds oder Anteilklassen werden vom Verwaltungsrat bzw. vom Vorstand gefasst.

16.2 Schließung

(a) Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen Mindestwert fällt, der nach Feststellung des Verwaltungsrats für eine wirtschaftlich effiziente Geschäftsführung dieses Teilfonds erforderlich ist, oder eine Veränderung der politischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf einen Teilfonds eingetreten ist oder dies zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber oder der Investmentgesellschaft erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat

beschließen, das in einem Teilfonds der Investmentgesellschaft gehaltene Vermögen aufzulösen und den Anteilinhabern den Nettoinventarwert ihrer Anteile auszuzahlen. Maßgeblich ist der Bewertungstag, zu welchem die Entscheidung wirksam wird. Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung des Teilfonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen des betreffenden Teilfonds eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder gegebenenfalls der von der Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern des entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen. Netto-Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingezogen wurden, werden von der Verwahrstelle nach Abschluss des Liquidationsverfahrens für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

(b) Ferner kann der Verwaltungsrat, vorbehaltlich der Billigung durch die Gesellschafterversammlung des anderen Teilfonds, die Annullierung der an einem solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen an einem anderen Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während des Zeitraums von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung, die Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert ohne Kostenbelastung zu verlangen.

(c) Der Verwaltungsrat kann beschließen, eine Anteilklasse innerhalb eines Teilfonds aufzulösen und den Anteilinhabern dieser Anteilklasse an dem Bewertungstag, an dem die Entscheidung wirksam wird, ihren Anteilwert (unter Berücksichtigung der tatsächlich erzielbaren Werte und der Realisierungskosten in Bezug auf die Vermögensanlagen im Zusammenhang mit dieser Annullierung) auszuzahlen. Ferner kann der Verwaltungsrat die Annullierung der in einer Anteilklasse eines solchen Teilfonds ausgegebenen Anteile und die Zuteilung von Anteilen einer anderen Anteilklasse desselben Teilfonds erklären, vorausgesetzt, dass während einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung gemäß nachfolgender Bestimmung die Anteilinhaber der zu annullierenden Anteilklasse des Teilfonds das Recht haben werden, die Rücknahme oder den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zum maßgeblichen Nettoinventarwert und gemäß dem in Artikel 14 und 15 der Satzung beschriebenen Verfahren ohne Kostenbelastung zu verlangen.

(d) Die Auflösung eines Teilfonds soll grundsätzlich innerhalb einer Frist von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen sein. Beim Abschluss der Auflösung eines Teilfonds werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

16.3 Zusammenlegung

(a) Gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 kann ein Teilfonds entweder als verschmelzender oder aufnehmender Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Investmentgesellschaft, mit einem ausländischen oder luxemburgischen OGAW oder mit einem Teilfonds eines ausländischen oder luxemburgischen OGAW verschmolzen werden. Der Verwaltungsrat ist befugt, über solche Verschmelzungen zu entscheiden.

Die Anteilinhaber werden über die Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

(b) Der Verwaltungsrat kann entscheiden, Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds zusammenzulegen. Eine solche Zusammenlegung führt dazu, dass die Anleger der zu annullierenden Anteilklasse Anteile der aufnehmenden Anteilklasse erhalten, deren Anzahl sich auf der Grundlage des Anteilwertverhältnisses der betroffenen Anteilklassen zum Zeitpunkt der Zusammenlegung errechnet, und gegebenenfalls einen Spitzenausgleich.

17. Auflösung oder Verschmelzung der Investmentgesellschaft

(a) Die Investmentgesellschaft kann jederzeit durch die Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Für die Gültigkeit solcher Beschlüsse ist die gesetzlich vorgeschriebene Beschlussfähigkeit notwendig.

(b) Die Auflösung der Investmentgesellschaft wird von der Investmentgesellschaft im Handels- und Gesellschaftsregister (RESA) und in mindestens zwei überregionalen Tageszeitungen, von denen eine eine luxemburgische Zeitung sein muss, veröffentlicht.

(c) Wenn eine Situation eintritt, die zur Auflösung der Investmentgesellschaft führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Sofern der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, bleibt die Rücknahme von Anteilen weiterhin möglich, wenn dabei die Gleichbehandlung der Anteilinhaber gewährleistet werden kann. Die Verwahrstelle wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und Honorare, auf Anweisung der Investmentgesellschaft oder der von der

Gesellschafterversammlung ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern der entsprechenden Teilfonds nach deren Anspruch verteilen.

(d) Die Auflösung der Investmentgesellschaft soll grundsätzlich innerhalb von neun (9) Monaten nach dem Liquidationsbeschluss abgeschlossen werden. Beim Abschluss der Auflösung werden etwaige Restbestände baldmöglichst bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

(e) Die Investmentgesellschaft kann entweder als verschmelzender OGAW oder als aufnehmender OGAW Gegenstand von grenzüberschreitenden und inländischen Verschmelzungen gemäß den Definitionen und Bedingungen im Gesetz von 2010 sein. Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, über eine solche Zusammenlegung und das Datum ihres Inkrafttretens zu entscheiden, falls die Investmentgesellschaft der aufnehmende OGAW ist.

Ist die Investmentgesellschaft der verschmelzende OGAW und besteht somit nicht mehr, entscheidet die Hauptversammlung der Anteilinhaber mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber über die Verschmelzung und deren Stichtag. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verschmelzung wird förmlich durch eine notarielle Urkunde festgestellt.

Die Anteilinhaber werden über die Zusammenlegung in Kenntnis gesetzt. Die Anteilinhaber haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von mindestens dreißig Tagen die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen kostenlos zu beantragen, wie in der betreffenden Publikation näher ausgeführt wird.

18. Veröffentlichungen

(a) Der Anteilwert kann bei der Verwaltungsgesellschaft und jeder Zahlstelle erfragt und in jedem Vertriebsland in geeigneten Medien (z.B. Internet, elektronische Informationssysteme, Zeitungen usw.) veröffentlicht werden. Um Anlegern bessere Informationen zur Verfügung zu stellen und den unterschiedlichen Marktpflogenheiten Rechnung zu tragen, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einen Ausgabe-/Rücknahmepreis veröffentlichen, der den Ausgabeaufschlag bzw. Rücknahmeabschlag berücksichtigt. Diese Informationen sind bei der Investmentgesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, dem Transfer Agent oder der Vertriebsstelle an jedem Tag erhältlich, an dem diese Informationen veröffentlicht werden.

(b) Die Investmentgesellschaft erstellt einen geprüften Jahresbericht sowie einen Halbjahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Großherzogtums Luxemburg. Diese können am Sitz der Investmentgesellschaft eingesehen werden.

c) Dieser Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres und Halbjahresberichte sind für die Anteilhaber am Sitz der Investmentgesellschaft sowie bei jeder Vertriebs und Zahlstelle kostenlos erhältlich. Exemplare der folgenden Dokumente können zudem an jedem luxemburgischen Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Investmentgesellschaft unter der Anschrift 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, eingesehen werden:

- (i) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag,
- (ii) der Verwahrstellenvertrag,
- (iii) der Administrationsvertrag und
- (iv) der Fondsmanagementvertrag.

(d) Wichtige Informationen werden den Anlegern auf der Website der Verwaltungsgesellschaft unter www.dws.lu mitgeteilt. Falls in bestimmten Vertriebsländern vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in einer Tageszeitung oder auf eine andere, vom Gesetzgeber vorgeschriebene Weise. Sofern gesetzlich vorgeschrieben, erfolgt die Veröffentlichung auch in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung und gegebenenfalls im Handelsregister (RESA).

Der dem Börsenhandel oder Handel an sonstigen Märkten zugrunde liegende Kurs wird nicht ausschließlich durch den Wert der im Teilfondsvermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Kurs von dem ermittelten Anteilwert abweichen.

19. Errichtung, Geschäftsjahr, Dauer

Die Investmentgesellschaft wurde am 28. März 2011 auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet jeweils zum 31. Dezember.

20. Börsen und Märkte

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Anteile der Teilfonds an einer Börse zur Notierung zulassen oder an geregelten Märkten handeln lassen; derzeit macht die Verwaltungsgesellschaft von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch. Der Verwaltungsgesellschaft ist bekannt, dass – ohne ihre Zustimmung – zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Verkaufsprospekts die Anteile der folgenden Teilfonds an folgenden Börsen und Märkten gehandelt werden bzw. notiert sind.

DWS Concept Kaldemorgen

- Börse Hamburg
- Börse München
- Börse Düsseldorf
- Börse Stuttgart

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Handel kurzfristig eingestellt wird oder die Anteile der Teilfondsvermögen auch an anderen Märkten – ggf. auch kurzfristig – eingeführt oder auch schon gehandelt werden. Hierüber hat die Verwaltungsgesellschaft keine Kenntnis.

B. Verkaufsprospekt – Besonderer Teil

DWS Concept Dividend Equity Risk Control

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile
Teilfondswährung	EUR
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Sub-Fondsmanager	Veritas Institutional GmbH
Performance-Benchmark	–
Risiko-Benchmark	MSCI World High Dividend Yield Index
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“) Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts spätestens drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird spätestens drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,15% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.
Anteilsbruchteile	Bis zu 4 Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service-Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
ID1	EUR	0%	1,00%	0%	0,01 % p.a.	4.12.2018
ID10	EUR	0%	0,89%	0%	0,01 % p.a.	4.12.2018
ID15	EUR	0%	0,50%	0%	0,01 % p.a.	4.12.2018

* Beinhaltet die Vergütung des Sub-Fondsmanagers

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept Dividend Equity Risk Control (der „Teilfonds“) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses Besonderen Teils.

Anlageziel

Ziel der Anlagestrategie ist es, einen Wertzuwachs zu erzielen. Hierzu investiert die Veritas Institutional GmbH (der „Sub-Fondsmanager“) in ein Portfolio weltweiter Aktien von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung aus Industrieländern (das „Portfolio“) und geht gegebenenfalls Short-Futures-Positionen in Aktien-Benchmark-Indizes wie den Euro Stoxx 50 und S&P 500 (die „Futures-Positionen“) ein, um die Aktienmarktrisiken zu reduzieren.

Anlagestrategie

Der Sub-Fondsmanager beabsichtigt, bei der Auswahl des Portfolios die von DWS Investments UK Limited lizenzierte CROCI Global Dividends-Strategie (die „Strategie“) anzuwenden. Außerdem nutzt der Sub-Fondsmanager seinen eigenen regelbasierten Algorithmus, um die rechnerische Zuordnung der Futures-Positionen zu bestimmen.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA anlegen, um die Kriterien für eine Anlage durch OGAW nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie zu erfüllen.

Die Aufnahme von Fremdmitteln durch die Gesellschaft für Rechnung eines Teilfonds ist auf 10% des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds beschränkt und steht unter dem Vorbehalt, dass

diese Fremdmittelaufnahme vorübergehend erfolgt. Die Fremdmittelaufnahme darf nur aus Liquiditätsgründen (z.B. zur Deckung von Fehlbeträgen aufgrund abweichender Abwicklungsdaten bei Kauf- und Verkaufstransaktionen, zur Finanzierung von Rückkäufen oder zur Zahlung von einem Dienstleistungsanbieter zustehenden Gebühren) und/oder zu Anlagezwecken erfolgen. Die Vermögenswerte dieses Teilfonds können für eine solche Aufnahme von Fremdmitteln in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Trennung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten nach Artikel 181 Absatz 5 des Gesetzes als Sicherheit belastet werden.

Mindestens 51% des OGAW-Fondsvermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen

einbezogen sind, und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Derivate dürfen zu Anlage- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Der Anteilwert jeder Anteilklasse kann durch Wechselkurschwankungen zwischen der jeweiligen Anteilklassenwährung und den entsprechenden Währungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte positiv oder negativ beeinflusst werden.

Der Teilfonds hat kein Laufzeitende. Der Verwaltungsrat kann beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung zu beenden.

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos).

Das Teilfondsvermögen kann in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Besondere Risikohinweise

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts dargelegten Risiken gibt es möglicherweise weitere von einem potenziellen Anleger zu berücksichtigende Risiken, die für seine besondere Situation oder allgemein von Bedeutung sind. Anleger sollten unter anderem die folgenden besonderen Risikohinweise beachten: Anleger sollten beachten, dass der Teilfonds (oder seine Anteilklassen) weder einen Kapitalschutz noch eine Kapitalgarantie bietet und dass der in den Teilfonds investierte Betrag eines

Anlegers nicht garantiert oder abgesichert ist. Anleger dieses Teilfonds sollten darauf vorbereitet und in der Lage sein, Verluste bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals zu tragen.

Außerdem werden Anleger auf Folgendes hingewiesen:

- (i) Der Erfolg des Teilfonds hängt weitgehend von der Strategie und dem Algorithmus des Teilfondsmanagers ab, die beide systematisch durchgeführt werden und Anlageempfehlungen liefern, die auf bestimmten Annahmen beruhen. Jede dieser Annahmen kann sich im Laufe der Zeit als falsch herausstellen, und es gibt keine Sicherheit, dass die daraus folgenden Anlagen profitabel sind.
- (ii) Die Strategie ist regelbasiert und kann nicht angepasst werden, um veränderte Marktverhältnisse zu berücksichtigen. Daher kann der Teilfonds durch die fehlende Anpassung an veränderte Marktverhältnisse negativ beeinflusst werden oder keinen Nutzen daraus ziehen.
- (iii) Auch wenn der Teilfonds bestimmte Aktienmarktrisiken in Bezug auf das Portfolio mithilfe von Futures-Positionen zu reduzieren versucht, besteht keine Garantie, dass der Teilfonds effektiv ein geringeres Risiko oder geringere Volatilität als ohne Anwendung solcher Techniken aufweist.

Diese besonderen Risikohinweise sollten in Verbindung mit den allgemeinen Risikofaktoren im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts gelesen werden.

Dividendeninformationen

Für die Anteilklassen „ID1“, „ID10“ und „ID15“ beabsichtigt der Verwaltungsrat, jährlich Dividenden zu beschließen. Der Verwaltungsrat wird die Höhe dieser Dividende mit dem Teilfondsmanager abstimmen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der tatsächliche Beschluss und die Höhe der Dividenden im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats liegen.

Der Teilfondsmanager und der Allokationsalgorithmus

Der Teilfondsmanager wurde von der Verwaltungsgesellschaft bestellt, um die Anlagen innerhalb des Teilfonds im Hinblick auf das Anlageziel auszuwählen und durchzuführen. Ein Teil der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft wird an den Teilfondsmanager für seine Dienstleistung gezahlt.

Der Teilfondsmanager bietet ein breites Spektrum von Dienstleistungen für institutionelle Kunden in Deutschland an. Diese Produkte und Dienstleistungen basieren auf der 2007 selbst entwickelten Risk@Work-Methode. Risk@Work wird als Instrument zur Überwachung und Steuerung von Marktrisiken eingesetzt. Der Teilfondsmanager, der aus der Verschmelzung der Pall Mall Investment Management Limited, London, mit der Pall Mall Investment Management GmbH hervorging, nahm seine Geschäftstätigkeit im März 2011 auf. Die Geschäftstätigkeit

des Teilfondsmanagers begann am 23. März 2011 nach Erteilung der Zulassung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Am 7. April 2014 änderte der Teilfondsmanager seinen Namen von Pall Mall Investment Management GmbH in Veritas Institutional GmbH.

Der Teilfondsmanager verwendet einen selbst entwickelten, regelbasierten Algorithmus, um zu bestimmen, welche rechnerische Allokation zu den Futures-Positionen unter Berücksichtigung des Anlageziels und zur Reduzierung der Aktienmarktrisiken vorzunehmen ist. Dieser Algorithmus weist die folgenden wesentlichen Merkmale auf:

- Der Algorithmus berücksichtigt Indikatoren wie (i) Trends in den wichtigsten Aktien-Benchmark-Indizes wie Euro Stoxx 50 und S&P 500 und (ii) die Korrelation zwischen den Aktien-Benchmark-Indizes und den Renditen von bestimmten Benchmark-Staatsanleihen wie 10-jährigen deutschen Bundesanleihen.
- Der Algorithmus überwacht die Indikatoren regelmäßig, um das Marktumfeld zu bewerten und entsprechende Empfehlungen für die Allokation der Futures-Positionen zu geben.
- Je positiver der Trend in den Aktien-Benchmark-Indizes und je geringer die Korrelation zwischen Aktien-Benchmark-Indizes und den Renditen von Benchmark-Staatsanleihen im Vergleich zur historischen Entwicklung, desto geringer ist der empfohlene Anteil der Futures-Positionen und umgekehrt.
- Der fiktive Betrag der Risikoposition in den Futures-Positionen darf 100% nicht überschreiten, und die Netto-Risikoposition des Teilfonds liegt zwischen 0% und 100%.
- Der Teilfondsmanager verwendet die Strategie zur Auswahl des Portfolios, kann jedoch nach eigenem Ermessen Schritte ergreifen, um die Umschlagshäufigkeit, die Marktauswirkungen und die Transaktionskosten zu minimieren. Darüber hinaus beabsichtigt der Teilfondsmanager, die Zuweisung zu den Futures-Positionen gemäß den Empfehlungen des Algorithmus durchzuführen, es sei denn, diese Empfehlungen sind mit den Anlagebeschränkungen nicht vereinbar.

Allgemeine Beschreibung der CROCI Global Dividends-Strategie

Dieser Abschnitt enthält eine kurze Übersicht über die Strategie. Er fasst deren wesentliche Merkmale zusammen, stellt jedoch keine vollständige Beschreibung dar.

Bei dieser Strategie werden in der Regel die fünfzig Aktien mit dem niedrigsten positiven ökonomischen CROCI-Kurs-Gewinn-Verhältnis („CROCI-ÖKGV“) aus einem Anlageuniversum ausgewählt, das mindestens 450 internationale Aktien der nach Marktkapitalisierung größten Unternehmen aus Industrieländern umfasst, für die jeweils das CROCI-ÖKGV von der CROCI Investment and Valuation Group berechnet wird. Für Unternehmen aus dem Finanzsektor wird kein CROCI-ÖKGV berechnet, deshalb stehen diese nicht zur Auswahl zur Verfügung. Die

Entscheidung, Finanztitel auszuklammern, wurde gleich zu Beginn im Jahr 1996 getroffen. Darüber hinaus können im Rahmen der Strategie Aktien mit geringer Liquidität (basierend auf ihrem aktuellen durchschnittlichen täglichen Handelsvolumen) von der Auswahl ausgeschlossen werden. Die Strategie schließt weiterhin Titel aus, die eine Reihe von Nachhaltigkeitsprüfungen bezüglich der Dividenden auf der Basis der Barerträge (eine genauere Beschreibung findet sich nachstehend im Absatz „CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden“), des Verschuldungsgrads und der Volatilität nicht bestehen, sowie Titel, die keine Dividenden zahlen, und Aktien mit einer aktuellen Dividendenrendite, die unter dem Medianwert liegt. Sollten weniger als fünfzig Aktien ein positives CROCI-ÖKGV aufweisen, werden nur die Aktien mit einem positiven CROCI-ÖKGV ausgewählt. Die Strategie basiert auf einem Total Return-Ansatz, bei dem sämtliche Dividenden für den Kauf weiterer Aktien reinvestiert werden.

Die Aktienauswahl wird regelmäßig entsprechend den Regeln der Strategie angepasst (d.h., die rund fünfzig Aktien werden neu ausgewählt), wobei eine Gleichgewichtung der einzelnen Aktien angestrebt wird. Um jedoch die Auswirkungen eines punktuellen Handels großer Volumen von Einzeltiteln auf die Wertentwicklung zu minimieren, kann diese Umschichtung allmählich über einen längeren Zeitraum hinweg erfolgen. Infolgedessen kann das Portfolio mitunter auch mehr oder weniger als fünfzig Aktien umfassen und wird daher unter Umständen nicht immer eine Gleichgewichtung aufweisen.

Im Rahmen der Strategie wird ein Puffer für die Titelauswahl eingesetzt, um den Portfolioumschlag zu reduzieren und die Auswirkungen auf den Markt sowie die Transaktionskosten zu minimieren. Dieser Auswahlpuffer reduziert den Umsatz, indem gehaltene Aktien bei einer Neuzusammensetzung nur dann ersetzt wird, wenn ihr CROCI-ÖKGV deutlich über oder ihre Dividendenrendite deutlich unter dem Wert der vorgeschlagenen Ersatzaktie liegt. Die Schwelle für die Ersetzung ist regelbasiert und beruht systematisch auf Faktoren wie der allgemeinen Marktliquidität, dem Umschlag und den Transaktionskosten. Daher wird eine Aktie in manchen Fällen bei der Umschichtung möglicherweise nicht aufgenommen, obwohl ihre Dividendenrendite über dem Medianwert liegt und sie zu den zulässigen fünfzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV gehört. Ebenso kann eine Aktie im Portfolio verbleiben, obwohl ihre Dividendenrendite nicht mehr über dem Medianwert liegt oder sie nicht mehr unter den fünfzig Titeln mit dem niedrigsten CROCI-ÖKGV ist. Diese Puffer haben keinen Einfluss auf die Strategie, rund fünfzig Titel zu halten.

Das nach der CROCI-Methode ermittelte ökonomische Kurs-Gewinn-Verhältnis

Das CROCI-ÖKGV ist eine proprietäre Kennzahl der Unternehmensbewertung, die dasselbe Verhältnis zwischen Bewertung und Rendite wie das buchhalterische KGV verwendet (d.h. Kurs-/Buchwert dividiert durch Eigenkapitalrendite).

Beim CROCI-ÖKGV werden jedoch folgende alternative Eingangsdaten für die Berechnung verwendet:

- (i) Anstelle des Kurses wird der CROCI-Unternehmenswert als wirtschaftliche Kennzahl für den Marktwert eines Unternehmens herangezogen. Dieser berücksichtigt nicht nur finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Schulden), sondern auch betriebliche Verbindlichkeiten (z.B. Gewährleistungen, Unterdeckung von Vorsorgeplänen, Leasingverpflichtungen und besondere Rückstellungen).
- (ii) Anstelle des Buchwerts wird das investierte Kapital (CROCI Net Capital Invested) als wirtschaftliche Kennzahl für den Buchwert eines Unternehmens verwendet. Hierbei handelt es sich um eine Schätzung des inflationsbereinigten Werts des Nettovermögens.
- (iii) Anstelle der Eigenkapitalrendite wird die mit dem investierten Kapital erwirtschaftete Rendite (Cash Return on Capital Invested, kurz: CROCI) als wirtschaftliche Kennzahl für die Eigenkapitalrendite verwendet. Sie misst die Rendite der Cash Earnings (Barrendite) und ist für alle Unternehmen, unabhängig von ihrer Branche oder ihrem geografischen Standort, standardisiert.

CROCI-Anlageprozess

Der CROCI-Anlageprozess (Cash Return On Capital Invested) beruht auf der Überzeugung, dass die bei klassischen Bewertungen verwendeten Daten (d.h. Bilanzdaten) weder eine zutreffende Bewertung von Vermögenswerten darstellen, noch alle Verbindlichkeiten oder den echten Wert eines Unternehmens widerspiegeln. Dies liegt daran, dass Bilanzierungsregeln nicht immer speziell für Anleger erstellt werden und oftmals stark abweichende Standards verwenden, die eine Bewertung des realen Vermögenswerts von Unternehmen erschweren können. So lässt sich das Kurs-Gewinn-Verhältnis oder „KGV“ eines Automobilherstellers beispielsweise ebenso schwer mit dem eines Technologieunternehmens vergleichen wie das eines japanischen Versorgers mit dem eines US-Versorgers. Der CROCI-Anlageprozess dient zur Gewinnung von Daten, die einen Bewertungsvergleich auf einheitlicher Grundlage ermöglichen. Dies führt zu einer wirksamen und effizienten Aktienauswahl mit dem Ziel, in Titel mit echtem Wert zu investieren.

Die etablierte und weithin anerkannte CROCI-Methode von DWS nimmt an den von den Unternehmen vorgelegten Zahlen eine ganze Reihe systematischer Bereinigungen vor, um den realen

Wert des Vermögens, der Verbindlichkeiten und der Erträge zu ermitteln. Dieses Verfahren ermöglicht eine unternehmens-, branchen-, länder-, und regionenübergreifende vollumfängliche Vergleichbarkeit der Bewertungskennzahlen.

Die CROCI-Bereinigungen zielen in erster Linie darauf ab, die realen Wiederbeschaffungskosten von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten (betrieblichen sowie finanziellen) und immateriellen Vermögenswerten (Marke, Research und Design oder F&E) zu ermitteln, um den realen Cash Return on Capital Invested zu messen. Dieser systematische Prozess folgt gewissen Regeln, die unabhängig von der Region, der Branche und der Rechnungslegungsmethode sind. Der Bereinigungsprozess wurde seit Entwicklung des Modells im Jahr 1996 im Wesentlichen nicht verändert. Daraus ergab sich ein vollkommen objektiver Ansatz zur umfassenden Bewertung von Unternehmen und bei systematischer Anwendung dieses Prozesses auf die Portfoliozusammensetzung eine objektive und regelbasierte Aktienauswahl.

Die CROCI Investment and Valuation Group führt zu jedem geeigneten Unternehmen aus dem ausgewählten Anlagespektrum eine detaillierte Due Diligence-Prüfung durch und würde in keinem Fall ein Unternehmen aufnehmen, von dem sie nicht überzeugt ist, es vollständig zu verstehen.

CROCI-Prozess für nachhaltige Dividenden

Die CROCI Investment and Valuation Group ist der Meinung, dass die Fähigkeit eines Unternehmens zur fortgesetzten Zahlung von Dividenden sowohl von seiner Finanzkraft als auch von seiner Fähigkeit zur Erwirtschaftung von Barmitteln abhängt. Dies hat zur Entwicklung einer Anlagestrategie für „nachhaltige Dividenden“ geführt, in deren Rahmen versucht wird, Aktien zu identifizieren und auszuschließen, bei denen das Risiko einer künftigen Dividendenkürzung höher ist. Bei der Suche nach attraktiven Unternehmen für die Dividendenanlagestrategie werden daher Aktien mit dem höchsten Verschuldungsgrad und den niedrigsten Barerträgen vom Auswahlprozess ausgeschlossen. Darüber hinaus werden auch die Aktien mit den höchsten Kursschwankungen und mit unterdurchschnittlichen Dividendenrenditen ausgeschlossen.

CROCI-Strategien

Die CROCI-Strategien (einzeln als „Strategie“ und zusammen als „Strategien“ bezeichnet) werden von der CROCI Investment and Valuation Group entwickelt, die Teil der DWS Investments UK Limited ist („CROCI“). Sie wurden für die Nutzung durch DWS Concept lizenziert. CROCI ist eine eingetragene Marke der DWS. Die CROCI-Teilfonds in der DWS Concept SICAV („Teilfonds“) werden von CROCI nicht gefördert oder verkauft und CROCI hat keinerlei Verpflichtung oder Verbindlichkeit in Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Marketing oder dem Handel der Teilfonds. CROCI übernimmt keine ausdrückliche oder

stillschweigende Gewährleistung, Garantie oder Regelung bezüglich eines Teilfonds und trägt keinerlei Haftung oder Verantwortung gegenüber einer Partei für Verluste oder Belastungen, die in Zusammenhang mit einem Teilfonds entstehen. CROCI ist nicht verpflichtet, die Bedürfnisse seiner Lizenznehmer oder der Eigentümer der Teilfonds bei der Festlegung oder Erstellung der Strategien zu berücksichtigen.

CROCI führt keine diskretionäre oder nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung durch und gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorschläge oder Empfehlungen in Bezug auf Finanzinstrumente, Teilfonds oder Strategien sowie deren vergangenen, gegenwärtigen oder zukünftigen Wert ab (dies umfasst Anlageempfehlungen unbeschränkt). Die Aufnahme eines Finanzinstruments in eine Strategie ist keine Empfehlung von CROCI zum Kauf, Verkauf oder Halten dieses Wertpapiers und ist nicht als Anlageberatung oder Empfehlung in beliebiger Form anzusehen.

CROCI gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusage, Gewährleistung oder Garantie hinsichtlich der Korrektheit, Angemessenheit, Pünktlichkeit, Vollständigkeit oder Eignung der Strategien oder jeglicher diesbezüglicher Daten oder Informationen für einen bestimmten Zweck oder hinsichtlich der von ihren Nutzern erzielten Ergebnisse ab. CROCI haftet in keiner Weise für Fehler, Ungenauigkeiten, Auslassungen oder Verzögerungen bezüglich der Strategien oder diesbezüglicher Daten und ist nicht zur Aktualisierung, Änderung oder Anpassung einer Strategie oder diesbezüglicher Daten verpflichtet, falls sich diese als ungenau erweisen sollten.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Concept Kaldemorgen

Anlegerprofil	Wachstumsorientiert
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbriefte Inhaberanteile
Teilfondswährung	EUR
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Performance-Benchmark	–
Risiko-Benchmark	MSCI AC WORLD INDEX Constituents in EUR (70%) und JP Morgan GBI Global Bond Index in EUR Constituents (30%)
Hebelwirkung	Bis zum fünffachen Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“) Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufträge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts an diesem Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts spätestens drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird spätestens drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Expense Cap	15%
Anteilsbruchteile	Bis zu 4 Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)***	Service-Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)***	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
LC	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,5% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	2.5.2011
LD	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,5% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	2.5.2011
SLD	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,5% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	15.5.2017
NC	EUR	bis zu 3%**	bis zu 2% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0,2%	0,05% p.a.	2.5.2011
FC	EUR	0%	bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	2.5.2011
FD	EUR	0%	bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	30.1.2017
IC	EUR	0%	bis zu 0,6% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,01% p.a.	12.11.2012
SC	EUR	0%	bis zu 0,5% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	24.3.2014
SCR	EUR	0%	bis zu 1,5%	0%	0,05%	31.8.2015
SFC	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,8%	0%	0,05%	29.10.2015
VC	EUR	bis zu 5%*	bis zu 1,5%	0%	0,05%	31.8.2015
RVC	EUR	bis zu 5%*	bis zu 0,75%	0%	0,05%	5.12.2017
TFC	EUR	0%	bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	5.12.2017
TFD	EUR	0%	bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	5.12.2017
USD TFCH	USD	0%	bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	5.12.2017
USD LCH	USD	bis zu 5%*	bis zu 1,5% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	24.2.2014
USD FCH	USD	0%	bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	24.2.2014
USD SFCH	USD	bis zu 5%*	bis zu 1,8%	0%	0,05%	29.10.2015
CHF SFCH	CHF	bis zu 5%*	bis zu 1,8%	0%	0,05%	29.10.2015
CHF FCH	CHF	0%	bis zu 0,75% zzgl. erfolgsbezogener Vergütung****	0%	0,05% p.a.	31.8.2015
GBP CH RD	GBP	0%	bis zu 0,75%	0%	0,05% p.a.	15.6.2016

- * 5% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 5,26% des Nettoanlagebetrags.
- ** 3% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 3,09% des Nettoanlagebetrags.
- *** Weitere Kosten sind Abschnitt 13 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil zu entnehmen.
- **** Für die Anteilsklassen LC, LD, SLD, NC, FC, FD, IC, SC, USD LCH, USD FCH und CHF FCH erhält die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen eine zusätzliche erfolgsbezogene Vergütung pro Anteilklasse in Höhe von 15% des Betrags, um den die Wertentwicklung des Teilfonds den Ertrag aus einer nachfolgend festgelegten Geldmarktanlage übersteigt, jedoch höchstens bis zu 4% des Durchschnittswerts der Anteilklasse in der Abrechnungsperiode.
 Die Berechnungsbasis für die Anteilsklassen NC, LD, SLD, LC, FC, FD, IC und SC ist die Wertentwicklung des EONIA (capitalized) Index (Zielrendite, keine Benchmark).
 Die Berechnungsbasis für die Anteilsklassen USD LCH und USD FCH ist die Rendite einer dreimonatigen Geldmarktanlage zum USD-LIBOR (London Inter-Bank Offered Rate) am letzten Tag des Quartals für dreimonatige Anlagen in US-Dollar (Zielrendite, keine Benchmark).
 Die Berechnungsbasis für die Anteilklasse CHF FCH ist die Rendite einer dreimonatigen Geldmarktanlage zum CHF-LIBOR (London Inter-Bank Offered Rate) am letzten Tag des Quartals für dreimonatige Anlagen in Schweizer Franken (Zielrendite, keine Benchmark).
 Die erfolgsbezogene Vergütung für die jeweilige Anteilklasse wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Aufgrund der Umstellung dieser Regelung der erfolgsabhängigen Vergütung zum 1. Januar 2015 beginnt die „Erste Abrechnungsperiode“ am 1. Januar 2015 und endet am 31. Dezember 2015. Nachfolgende Abrechnungsperioden beginnen am 1. Januar und enden am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Eine negative Benchmark-Abweichung wird ab der ersten Abrechnungsperiode berücksichtigt.
 Die erfolgsbezogene Vergütung wird anhand der Rendite der für die Anlageklasse maßgeblichen Geldmarktanlage im Vergleich zur Entwicklung des Anteilwerts in der Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Highwater-Mark berechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird eine etwa angefallene erfolgsbezogene Vergütung im Teilfondsvermögen je Anteilklasse zurückgestellt bzw. wieder aufgelöst, wenn die vorstehende Zielrendite oder Highwater-Mark nicht erreicht wird. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende zurückgestellte erfolgsbezogene Vergütung kann entnommen werden.
 Eine Underperformance gegenüber der Zielrendite aus den fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden muss wieder aufgeholt werden, bevor eine erfolgsbezogene Vergütung berechnet werden darf (Highwater-Mark). Für das Ende der ersten Abrechnungsperiode des Fonds am 31. Dezember 2015 findet der erste Satz dieses Absatzes keine Anwendung. Er ist anzuwenden, wenn am Ende der zweiten, dritten, vierten und fünften Abrechnungsperiode der Anteilwert die Highwater-Mark am Ende der einen, zwei, drei bzw. vier vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt.
 Administrator des EONIA ist das EMMI; der USD-LIBOR und CHF-LIBOR werden von ICE verwaltet. EMMI und ICE können bis zum 1. Januar 2020 bei der Europäischen Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA) die Aufnahme in ein amtliches Register der Benchmark-Administratoren und Benchmarks beantragen. Zum Zeitpunkt der letzten Überarbeitung dieses Verkaufsprospekts waren die Anbieter noch nicht im ESMA-Register aufgeführt.
 Die Investmentgesellschaft hat solide, schriftliche Pläne mit vorgesehenen Maßnahmen festgelegt, die greifen würden, wenn sich eine Benchmark wesentlich ändern oder nicht mehr zur Verfügung gestellt würde.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. **Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.**

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept Kaldemorgen (der „Teilfonds“) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses Besonderen Teils.

Anlagepolitik

Die tatsächlichen Renditen und Risiken können diese Zielsetzung erreichen oder verfehlen. Es gibt keine Zusicherung oder Gewähr dafür, dass eine positive Rendite oder überhaupt eine Rendite auf das investierte Kapital erzielt wird.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können weltweit in Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Barmitteln angelegt werden. Dazu gehören unter anderem Aktienzertifikate, Indexzertifikate, Wandelanleihen, inflationsgebundene Anleihen, Optionsanleihen, deren zugrunde liegende Optionsscheine auf Wertpapiere lauten, Optionsscheine auf Wertpapiere, Partizipations- und Genussscheine sowie verzinsliche Schuldtitel, kurzfristige Einlagen, ordentlich gehandelte Geldmarktinstrumente und liquide Mittel.

Anlagen in Aktien umfassen auch Immobilien-gesellschaften und Immobilien-Investmentgesell-schaften einschließlich geschlossener Real Estate Investment Trusts (REITs), gleich welcher Rechts-form, sofern diese Aktien gemäß Punkt 3.1 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil und nach den geltenden Gesetzen zulässig sind.

Anlagen in Aktien können auch über Global Depositary Receipts (GDR), die an anerkannten Börsen und Märkten notiert sind, sowie über von internationalen Finanzinstituten mit Spitzenrating ausgegebene American Depositary Receipts (ADR) oder über Partizipationsscheine (P-Notes) in dem Umfang erfolgen, der laut Verordnung des

Großherzogtums vom 8. Februar 2008 zu be-stimmten Definitionen des Gesetzes von 2002 („Verordnung von 2008“) und Artikel 41 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes von 2010 zulässig ist.

Darüber hinaus gelten die folgenden Anlage-grenzen:

Mindestens 25% des Teilfondsvermögens werden in Aktien weltweiter Emittenten angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Investmentfonds handelt. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktions-weise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrück-lich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Bis zu 100% des Teilfondsvermögens können jeweils in die einzelnen vorstehend genannten Wertpapiere investiert werden.

Die Anlagen in Schuldtitel können unter anderem – ohne darauf beschränkt zu sein – auch die folgenden forderungsbesicherten Wertpapiere (Asset Backed Securities – ABS) beinhalten:

Klassische Asset Backed Securities (Fahrzeug-kredite, Kreditkartendarlehen, Verbraucherkredite, Studentendarlehen, Leasing für Unternehmen, Fahrzeugleasing, notleidende Kredite, Asset Backed Commercial Papers (ABCPs), Collatera-lized Loan Obligations (CLO), Mortgage Backed Securities (MBS), Residential Mortgage Backed Securities (RMBS), Commercial Mortgage Backed

Securities (CMBS), Collateralized Debt Obligations (CDO), Collateralized Bond Obligations (CBO) und Collateralized Mortgage Obligations (CMO). Asset Backed Securities können eine geringere Liquidität aufweisen als Unternehmensschuldtitle. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft hat Kenntnis von einer derart verminderten Liquidität, die unter gewissen Umständen zu Verlusten führen kann, falls der Verkauf von Wertpapieren in Zeiten ungünstiger Marktbedingungen erforderlich ist, und investiert lediglich in derartige Wertpapiere, falls sich seiner Ansicht nach diese Anlage nicht negativ auf die Gesamtliquidität des Teilfonds auswirkt. Die Anlagen des Teilfonds in Asset Backed Securities sind auf 20% seines Netto-inventarwerts begrenzt.

Zur Umsetzung der Anlagepolitik und Erreichung des Anlageziels kann der Teilfonds in Einklang mit Abschnitt 3.2 des Verkaufsprospekts – Allgemei-ner Teil geeignete derivative Finanzinstrumente und Techniken einsetzen. Diese derivativen Finanz-instrumente können unter anderem Optionen, Terminkontrakte, Futures, Futures auf Finanz-instrumente und Optionen auf derartige Kontrakte sowie durch private Übereinkunft vereinbarte OTC-Kontrakte auf jegliche Art von Finanzinstru-menten, einschließlich Single Stock Futures, Single Stock Forwards, Single Stock Swaps, Inflationsswaps, Zinsswaps, Total Return Swaps, Swaptions, Varianz-Swaps, Constant Maturity Swaps und Credit Default Swaps, beinhalten.

Credit Default Swaps können in dem gesetzlich zulässigen Umfang für Anlage- und Absicherungs-zwecke erworben werden.

Außerdem werden Derivatepositionen zur Absi-cherung gegen Marktrisiken aufgebaut, unter anderem – ohne darauf beschränkt zu sein – für

Aktien-, Anleihe- und Devisenmärkte. Zudem können Positionen aufgebaut werden, die sinkende Preise verschiedener Finanzinstrumente und rückläufige Märkte und Indexstände vorwegnehmen, d.h., die Anlagestrategie bezieht Anlagen ein, bei denen als positiv betrachtete Renditequellen erworben (Long-Positionen) und/oder als negativ betrachtete Renditequellen (Short-Positionen) veräußert werden.

Gemäß dem Verbot in Abschnitt 3.6 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil werden keine Wertpapierleerverkäufe getätigt. Short-Positionen werden durch die Verwendung verbrieft und nicht verbrieft derivativer Instrumente aufgebaut.

Zur Absicherung gegen Währungsrisiken und zur Ausnutzung von Kursschwankungen an Devisenmärkten kann der Teilfonds ein breites Spektrum an Techniken und Instrumenten, d.h. Devisentermingeschäfte einschließlich Non-Deliverable Forwards, nutzen.

Non-Deliverable Forwards (NDF) sind Devisentermingeschäfte, die der Teilfonds als Anlage nutzen kann und die auch zur Absicherung des Devisenkurses zwischen einer frei konvertierbaren Währung (üblicherweise US-Dollar oder Euro) und einer nicht frei konvertierbaren Währung eingesetzt werden kann. In einer NDF-Vereinbarung wird Folgendes festgelegt:

- ein bestimmter Betrag in einer der beiden Währungen;
- der Terminkurs (NDF-Kurs);
- das Laufzeitende;
- die Richtung (Kauf oder Verkauf).

Im Unterschied zum normalen Termingeschäft wird am Fälligkeitstag nur eine Ausgleichszahlung in der frei konvertierbaren Währung vorgenommen. Die Höhe der Ausgleichszahlung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem vereinbarten NDF-Kurs und dem Referenzkurs (Kurs am Fälligkeitstag).

Die Ausgleichszahlung erfolgt je nach Kursentwicklung an den Käufer oder an den Verkäufer des NDF.

Die beschriebene Anlagepolitik kann auch durch die Verwendung von Synthetic Dynamic Underlyings (SDU) umgesetzt werden.

Außerdem beabsichtigt der Teilfonds von Zeit zu Zeit, die Entwicklungen an den internationalen Märkten für Naturressourcen und Rohstoffe für Anlagen von bis zu 10% des Teilfondsvermögens zu nutzen. Zu diesem Zweck und bis zu einer Höchstgrenze von 10% können für das Teilfondsvermögen derivative Finanzinstrumente, deren Basiswerte Rohstoffindizes und Teilindizes gemäß der Verordnung von 2008 bilden, Aktien, verzinsliche Wertpapiere, Wandelanleihen, Wandel- und Optionsanleihen, Indexzertifikate, Partizipations- und Genussscheine sowie Optionsscheine auf Aktien erworben werden sowie 1:1-Zertifikate (einschließlich börsengehandelter

Fonds (ETFs)), deren Basiswert ein einzelner Rohstoff oder ein einzelnes Edelmetall ist, und die die Anforderungen an Wertpapiere gemäß Abschnitt 3.1 (a) erfüllen.

Das gegenüber einem Kontrahenten eingegangene Risiko durch Credit Default Swaps und andere Derivate, einschließlich Equity-Swaps und Indexswaps, unterliegt den Vorschriften über Risikobegrenzung und -streuung.

Der Teilfonds muss die notwendigen liquiden Mittel zur Erfüllung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit Derivaten haben.

Ein Teilfonds legt höchstens 10% seines Nettoinventarwerts in Anteilen anderer OGAW oder OGA an.

Die Anlagen des Teilfonds in Pflichtwandelanleihen (CoCos) sind auf 10% seines Vermögens begrenzt.

Das Teilfondsvermögen kann in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält.

(„Risiko-Benchmark“)

Abweichend von den Bestimmungen im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil wird aufgrund der Anlagestrategie des Teilfonds davon ausgegangen, dass die Hebelwirkung aus dem Einsatz von Derivaten nicht mehr als das Fünffache des Teilfondsvermögens beträgt. Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Besondere Risikohinweise

Bis zu 20% des Teilfondsvermögens dürfen in forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) angelegt werden, wie in Abschnitt 1 des Besonderen Teils näher ausgeführt wird. Anlagen in ABS sind unter anderem mit den folgenden spezifischen Risiken verbunden:

a) Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts, weil ein Schuldner seinen Zahlungsverpflichtungen aus einem Kredit oder einer Anleihe (Kapital- oder Zinszahlungen (Kupon) oder beides) nicht nachkommt.

b) Zinsänderungsrisiko

Das Zinsänderungsrisiko bezeichnet das mit einem verzinslichen Vermögenswert, beispielsweise einer Anleihe, verbundene Risiko (Wertschwankung), das sich aus der Variabilität der Zinssätze ergibt. Im Allgemeinen sinkt der Kurs einer festverzinslichen Anleihe bei steigenden Zinssätzen und umgekehrt.

c) Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung

Einige ABS werden als kündbare Anleihen betrachtet, deren Zahlungsströme sich während der Laufzeit der Anleihe verändern können. Der Kapitalbetrag der Anleihe kann früher als erwartet (vorzeitige Rückzahlung) oder später als erwartet (Verlängerung) zurückgezahlt werden. Durch die Veröffentlichung einer vorzeitigen Rückzahlungsquote, die von der abweicht, die aufgrund des Marktwerts der ABS erwartet wurde, ändert sich der Zeitplan der Zahlungen an den Anleger. Dies kann sich positiv oder negativ auf den Preis auswirken.

d) Kontrahentenrisiko

Unter Kontrahentenrisiko ist das Risiko zu verstehen, dass der Kontrahent, mit dem die Positionen gehandelt und der Vertrag über die Verpflichtungen geschlossen wurden, eine Zahlung nicht leistet (oder eine Verpflichtung nicht erfüllt).

e) Liquiditätsrisiko

ABS-Vermögenswerte können äußerst illiquide sein und unterliegen daher beträchtlichen Preisschwankungen.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

DWS Concept Platow

Anlegerprofil	Risikoorientiert
Anteilsart	Namensanteile oder durch Globalurkunde verbrieft Inhaberanteile
Teilfondswährung	EUR
Fondsmanager	DWS Investment GmbH
Anlageberater	pfp Advisory GmbH
Performance-Benchmark	–
Risiko-Benchmark	CDAX
Hebelwirkung	Bis zum doppelten Wert des Teilfondsvermögens
Anteilwertberechnung	Jeder Bankarbeitstag in Luxemburg („Bewertungstag“) Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.
Auftragsannahme	Alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschaufräge erfolgen auf Grundlage eines unbekannten Anteilwerts. Aufträge, die an einem Bewertungstag bis spätestens 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am darauffolgenden Bewertungstag abgerechnet. Aufträge, die nach 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwerts am übernächsten Bewertungstag abgerechnet.
Valuta	Beim Kauf erfolgt die Belastung des Gegenwerts spätestens drei Bankarbeitstage nach Anteilausgabe. Der Gegenwert wird spätestens drei Bankarbeitstage nach Rücknahme der Anteile gutgeschrieben.
Expense Cap	Max. 15% der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft. Der auf eine Anteilklasse angewendete Expense Cap beläuft sich auf maximal 0,10% p.a. des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse.
Anteilsbruchteile	Bis zu 4 Nachkommastellen

Anteilklasse	Währung der Anteilklasse	Ausgabeaufschlag (vom Anleger zu tragen)	Vergütung der Verwaltungsgesellschaft p.a. (vom Teilfonds zu tragen)*	Service-Fee p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Taxe d'abonnement p.a. (vom Teilfonds zu tragen)	Auflegungsdatum
SIC	EUR	0%	1,50%	0%	0,01% p.a.	4.12.2018
LC	EUR	bis zu 4% **	1,50%	0%	0,05% p.a.	4.12.2018
IC5	EUR	0%	1,00%	0%	0,01% p.a.	4.12.2018

* Enthält das Beratungshonorar der pfp Advisory GmbH.

** 4% des Bruttoanlagebetrags; entspricht ca. 4,17% des Nettoanlagebetrags.

Der Teilfonds weist aufgrund seiner Zusammensetzung und der vom Fondsmanagement verwendeten Techniken eine deutlich **erhöhte Volatilität** auf, d.h., die Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume **erheblichen Schwankungen** nach unten oder nach oben unterworfen sein. Der Teilfonds eignet sich daher nur für erfahrene Anleger, die mit den Chancen und Risiken volatiler Anlagen vertraut und zudem in der Lage sind, vorübergehend hohe Verluste hinzunehmen.

Für den Teilfonds mit dem Namen DWS Concept Platow (der „Teilfonds“) gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen die nachfolgenden Bestimmungen dieses Besonderen Teils.

Anlageziel

Ziel der Anlagestrategie ist der langfristige Wertzuwachs durch eine Aufteilung des Teilfondsvermögens zwischen einem Portfolio aus „Zielwertpapieren“ und „Reservefonds“, wie nachstehend definiert und ausführlich beschrieben.

Die tatsächlichen Renditen und Risiken können diese Zielsetzung erreichen oder verfehlen. Es gibt keine Zusicherung oder Gewähr dafür, dass eine positive Rendite oder überhaupt eine Rendite auf das investierte Kapital erzielt wird.

Anlagestrategie

Gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags wurde der Anlageberater vom Fondsmanager dazu bestellt, für den Fondsmanager Zuteilungen und Umschichtungen des Teilfondsvermögens zwischen den Zielwertpapieren vorzuschlagen. Das Teilfondsvermögen wird vorrangig in Zielwertpapiere investiert, wie nachstehend definiert. Der Fondsmanager entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zuweisung von Vermögenswerten zu Zielwertpapieren. Diese Entscheidungen basieren hauptsächlich auf den Vorschlägen des Anlageberaters. Vermögenswerte, die nicht den Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden vom Fondsmanager grundsätzlich den Reservefonds zugewiesen. Der Anlageberater ist nicht für Empfehlungen im Hinblick auf die Vermögensaufteilung innerhalb der Reservefonds verantwortlich.

Der Teilfonds hat kein Laufzeitende. Allerdings kann der Verwaltungsrat beschließen, den Teilfonds gemäß den Bestimmungen des Verkaufsprospekts und der Satzung zu beenden.

Der Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Vermögens in Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA anlegen, um die Kriterien für eine Anlage durch OGAW nach Maßgabe der OGAW-Richtlinie zu erfüllen.

Der Teilfonds wird unter keinen Umständen Fremdkapital als Hebel zu Anlagezwecken einsetzen, sodass kein Shortfall-Risiko besteht. In diesem Zusammenhang bezieht sich das Shortfall-Risiko auf das Risiko, dass ein Rückgang der Vermögenswerte im Teilfonds aufgrund des Einsatzes von Fremdkapital zu einem stärkeren Rückgang des Nettoinventarwerts des Teilfonds führt. Das Risiko würde eintreten, wenn die

Erträge und Kapitalgewinne aus den mit Fremdkapital finanzierten Anlagen geringer sind als die für das Fremdkapital zu zahlenden Zinsen.

Der Wert der Teilfondsanteile ist eng mit der Wertentwicklung der ausgewählten Zielwertpapiere verknüpft, die positiv oder negativ verlaufen kann. Anleger sollten daher beachten, dass der Wert ihrer Anlage sowohl fallen als auch steigen kann und es keine Garantie dafür gibt, dass die Auswahlmethode des Anlageverwalters eine höhere Rendite als vergleichbare Anlagestrategien erzielt oder dass Anleger ihr investiertes Kapital zurückerhalten.

Der Fondsmanager überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags und des Verkaufsprospekts durch den Anlageberater und meldet dem Verwaltungsrat jegliche Nichteinhaltung.

Zielwertpapiere

Zielwertpapiere sind (i) Beteiligungswertpapiere in Bezug auf Blue-Chip-Unternehmen (Aktien anerkannter internationaler Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung), Mid Caps (Aktien von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung) und/oder Small Caps (Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung) oder (ii) Wertpapiere, die mit der Wertentwicklung dieser Beteiligungswertpapiere verknüpft sind, und/oder Indizes, die solche Beteiligungswertpapiere enthalten. Die Zielwertpapiere werden hauptsächlich von Unternehmen mit Sitz oder überwiegender Geschäftstätigkeit in Deutschland begeben, können aber auch von Emittenten stammen, die ihren Sitz nicht in Deutschland haben. Unter Berücksichtigung der Anlagebeschränkungen können die Zielwertpapiere auch Fonds enthalten.

Der Anlageberater wird seine eigenen Techniken zur Analyse und Wertpapierauswahl anwenden und berücksichtigt die Anlagebeschränkungen und das Anlageziel bei der Auswahl der vorgeschlagenen Zielwertpapiere. Je nach Marktzyklus kann der Anlageberater den Schwerpunkt auf Zielwertpapiere setzen, die von unterbewerteten Unternehmen begeben werden und daher einen hohen Substanzwert aufweisen. In einem Markt mit steigenden Aktienkursen und der allgemeinen Erwartung, dass die Aktienkurse weiter ansteigen, wird der Anlageberater hauptsächlich Zielwertpapiere vorschlagen, die eine hohe Korrelation zur Marktentwicklung haben.

Reservefonds

Reservefonds sind Bareinlagen und Geldmarktinstrumente. Vermögenswerte, die nicht den Zielwertpapieren zugewiesen wurden, werden von der Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich den Reservefonds zugewiesen. Der Anlageberater ist nicht für Empfehlungen im Hinblick auf die Vermögensaufteilung innerhalb der Reservefonds verantwortlich.

Auswahlprozess

Der Anlageberater überprüft die Anlagen regelmäßig und schlägt gegebenenfalls Anpassungen der Vermögensaufteilung vor. Er überwacht laufend die ausgewählten Zielwertpapiere und analysiert regelmäßig potenzielle neue Zielwertpapiere.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags kann der Anlageberater dem Fondsmanager an jedem Produktgeschäftstag Zuteilungen und Umschichtungen des Teilfondsvermögens zwischen den Zielwertpapieren vorschlagen. Der Fondsmanager entscheidet nach eigenem Ermessen über die Zuteilung von Vermögenswerten zu den Zielwertpapieren. Diese Entscheidungen basieren hauptsächlich auf den Vorschlägen des Anlageberaters.

Im Fall von Marktstörungen oder anderen Umständen kann es zu Abweichungen beim zeitlichen Ablauf der vorstehend beschriebenen Transaktionen kommen. Darüber hinaus werden bestimmte Gebühren, Abzüge, Abgaben oder Veranlagungsbeträge vom Rückzahlungsbetrag der Zielwertpapiere einbehalten oder können von den für die Zielwertpapiere bestimmten Zeichnungserlösen abgezogen werden.

Anlageberater

Der Anlageberater ist die pfp Advisory GmbH, eine Tochtergesellschaft im Mehrheitsbesitz der Platow Medien GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts von Frankfurt am Main unter HRB 106016. Hauptgegenstand der Gesellschaft ist die Anlageberatung von Investmentfonds und institutionelle Anleger, insbesondere die Analyse von Aktien und sonstigen Wertpapieren. Im Zentrum ihrer Anlagestrategie steht eine systematische und aufwendige Aktienanalyse, die bei den Chancen und Risiken der einzelnen Wertpapiere ansetzt („Stock-Picking“). pfp verwendet eine bewährte und nachgewiesenermaßen erfolgreiche Kombination aus Kennzahlenanalyse, Expertise zu gelisteten Firmen und stringenten langfristigen Investitionsansätzen.

Anlageberatungsvertrag

Der Fondsmanager hat mit dem Anlageberater einen Anlageberatungsvertrag (der „Anlageberatungsvertrag“ in der jeweils geltenden Fassung) mit unbefristeter Laufzeit geschlossen. Der Anlageberatungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageberatungsvertrags können der Fondsmanager oder der Anlageberater den Anlageberatungsvertrag mit einer Frist von 30 Kalendertagen kündigen. Ferner ist der Fondsmanager berechtigt, die Bestellung des Anlageberaters jederzeit fristlos zu kündigen, wenn dieser seine Leistungen nicht mehr erfüllen kann, er gegen wesentliche Pflichten aus dem Anlageberatungsvertrag verstößt oder eine Kündigung zum Schutz der Interessen der Anteilinhaber des Teilfonds für notwendig erachtet wird.

Besondere Anlagegrenzen

Grundsätzlich ist der Teilfonds bestrebt, Reservefonds nur in Höhe von bis zu 10% seines Nettoinventarwerts zu halten. Dieser Wert kann jedoch gelegentlich vorübergehend überschritten werden.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung werden mindestens 51% des Teilfondsvermögens in Aktien angelegt, die zum amtlichen Börsenhandel zugelassen oder an einem organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, und die nicht Anteile eines Investmentfonds sind. Für die Zwecke dieser Anlagepolitik und gemäß der Definition im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) ist ein organisierter Markt ein Markt, der anerkannt, für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Ein solcher organisierter Markt erfüllt auch die Kriterien von Artikel 50 der OGAW-Richtlinie.

Weitere Informationen

Der Anlageberater unterhält unter der folgenden Adresse eine Webseite, auf der gegebenenfalls weitere Informationen zum Teilfonds zur Verfügung stehen: <http://www.pfp-advisory.de>

Der Teilfonds tätigt keine Anlagen in Pflichtwandelanleihen (CoCos). Der Teilfonds schließt keine Wertpapierleihgeschäfte ab.

Das Teilfondsvermögen kann in allen anderen in Abschnitt 3 des Verkaufsprospekts – Allgemeiner Teil genannten und zulässigen Vermögenswerten angelegt werden.

Die jeweiligen mit Anlagen in diesem Teilfonds verbundenen Risiken sind im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil dargestellt.

Risikomanagement

Zur Begrenzung des Marktrisikos im Teilfonds wird der relative Value-at-Risk-Ansatz (VaR-Ansatz) verwendet.

Zusätzlich zu den Bestimmungen im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts wird das potenzielle Marktrisiko des Teilfonds an einem Vergleichsvermögen gemessen, das keine Derivate enthält.

Die Hebelwirkung wird voraussichtlich nicht den doppelten Wert des Teilfondsvermögens übersteigen. Die Hebelwirkung wird mithilfe der Nominalwertmethode berechnet (Summe der absoluten Beträge der Nominalwerte aller Derivatepositionen geteilt durch den Barwert des Portfolios). Die angegebene voraussichtliche Hebelwirkung ist jedoch nicht als zusätzliche Risikogrenze für den Teilfonds anzusehen.

Besondere Risikohinweise

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil dieses Verkaufsprospekts dargelegten Risiken gibt es möglicherweise weitere von einem potenziellen Anleger zu berücksichtigende Risiken, die für seine besondere Situation oder allgemein von

Bedeutung sind. Anleger sollten unter anderem die folgenden besonderen Risikohinweise beachten:

Potenzielle Interessenkonflikte

Unter bestimmten Umständen stehen der Anlageberater, seine verbundenen Unternehmen und deren Auftraggeber (die „interessierten Parteien“) in einem Treuhandverhältnis zum Teilfonds und sind dementsprechend für die faire Behandlung des Teilfonds verantwortlich. Die interessierten Parteien können jedoch ein breites Spektrum von Tätigkeiten ausüben und unter anderem Anlageverwaltungs- und Finanzberatungsleistungen erbringen, die unabhängig von den Interessen des Teilfonds und potenzieller Anleger sind und von Zeit zu Zeit von diesen Interessen abweichen oder im Widerspruch dazu stehen können.

Die interessierten Parteien sind nicht verpflichtet, andere Tätigkeiten zu unterlassen oder über die Gewinne aus solchen Tätigkeiten Rechenschaft abzulegen oder ihre gesamte oder einen bestimmten Teil ihrer Zeit und Aufmerksamkeit dem Teilfonds und dessen Angelegenheiten zu widmen, sondern sind lediglich verpflichtet, so viel Zeit aufzuwenden, wie nach ihrem Ermessen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten billigerweise erforderlich ist. Die interessierten Parteien können Geschäfte mit Unternehmen abschließen und Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, in die der Teilfonds investiert oder investieren könnte. Die interessierten Parteien können auch als Anlageberater oder Fondsmanager für andere Anlageinstrumente tätig sein, die in Vermögenswerten anlegen oder Strategien einsetzen, die sich mit der Strategie des Teilfonds überschneiden. Ferner können die interessierten Parteien in andere Anlagevehikel und andere natürliche oder juristische Personen (einschließlich potenzieller Anleger des Teilfonds), die möglicherweise ähnliche Strukturen, Anlageziele und Anlagerichtlinien wie der Teilfonds aufweisen, investieren oder als deren Berater oder Sponsor auftreten. Diese Vehikel können daher mit dem Teilfonds im Wettbewerb um Anlegerkapital stehen. Die interessierten Parteien und ihre jeweiligen Mitarbeiter können für sich, ihre Kunden und ihre verbundenen Unternehmen Anlageentscheidungen treffen, die sich möglicherweise von den Vorschlägen des Anlageberaters in Bezug auf den Teilfonds (einschließlich des Zeitpunkts und der Art der durchgeführten Handlungen) unterscheiden, selbst wenn die Anlageziele gleich oder ähnlich wie die des Teilfonds sind. Es besteht keine Zusage oder Garantie, dass die Anlageerträge des Teilfonds ähnlich oder identisch mit den Anlageerträgen eines anderen Fonds oder Depots sind, der bzw. das von den interessierten Parteien beraten oder verwaltet wird.

Anlagen in Anteilen an Zielfonds

Für diesen Teilfonds gelten in Ergänzung zu den im Verkaufsprospekt – Allgemeiner Teil enthaltenen Angaben die folgenden Bestimmungen:

Bei der Anlage in mit dem Teilfonds verbundenen Zielfonds wird die Verwaltungsvergütung für den auf Anteile dieser Zielfonds entfallenden Teil um die Verwaltungsvergütung/Kostenpauschale der erworbenen Zielfonds gekürzt, gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe (Differenzmethode).

Kurzanlagen über die für die (in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen) Anleger bedeutsamen Steuervorschriften (Stand: 23.11.2018)

Fonds nach Luxemburger Recht

Allgemeines

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

Der ausländische Fonds unterliegt als Vermögensmasse in Deutschland grundsätzlich nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 Prozent.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 801,- Euro (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 1.602,- Euro (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und

gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u.a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 Prozent. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (z.B. im Falle ausländischer Depotverwahrung oder weil ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 Prozent oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

I Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

1. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.¹

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.²

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzanlagen über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

1 Nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 09.11.2018 würde zukünftig für Aktienfonds, vorbehaltlich einer Übergangsregelung für vor dem 01.01.2019 aufgelegte Aktienfonds, die folgende Definition gelten: Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mehr als 50 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Diese Definition würde auch für die steuerliche Behandlung der Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Privatvermögen und der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen gelten.

2 Nach dem Gesetzesbeschluss des Bundestages zum Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 09.11.2018 würde zukünftig für Mischfonds, vorbehaltlich einer Übergangsregelung für vor dem 01.01.2019 aufgelegte Mischfonds, die folgende Definition gelten: Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Aktivvermögens in Kapitalbeteiligungen anlegen. Diese Definition würde auch für die steuerliche Behandlung der Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Privatvermögen und der Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Veräußerungsgewinne im Betriebsvermögen gelten.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

2. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die steuerpflichtigen Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 801,– Euro bei Einzelveranlagung bzw. 1.602,– Euro bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend „NV-Bescheinigung“).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Kontos ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

3. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds nach dem 31. Dezember 2017 veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 Prozent. Dies gilt sowohl für Anteile, die vor

dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, als auch für nach dem 31. Dezember 2017 erworbene Anteile.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Veräußerungsgewinne keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind, falls die Anteile tatsächlich nach dem 31. Dezember 2008 erworben worden sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung. Wertveränderungen bei vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteilen, die zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und dem 31. Dezember 2017 eingetreten sind, sind steuerfrei.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrags bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer

Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei einer Veräußerung der vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Fondsanteile nach dem 31. Dezember 2017 ist der Gewinn, der nach dem 31. Dezember 2017 entsteht, bei Privatanlegern grundsätzlich bis zu einem Betrag von 100.000,- Euro steuerfrei. Dieser Freibetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn diese Gewinne gegenüber dem für den Anleger zuständigen Finanzamt erklärt werden.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Ein zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung anfallender Zwischengewinn aus vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Fondsanteilen unterliegt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei thesaurierenden Fonds, sofern die Anteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, unterliegen die bis zum 31. Dezember 2017 zugeflossenen ausschüttungsgleichen Erträge ebenso einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer), soweit es sich um sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile und wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben; er ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

4. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

II Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

1. Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Wie bereits oben dargelegt, ist der Fonds mit bestimmten Erträgen partiell körperschaftsteuerpflichtig.

Eine Anteilkategorie ist jedoch steuerbefreit, soweit die Anteile an einer Anteilkategorie nur von solchen steuerbegünstigten Anlegern erworben bzw. gehalten werden dürfen, die eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach

der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, sind; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Eine Anteilkategorie ist ebenfalls steuerbefreit, soweit die Anteile hieran nur oder neben den oben genannten steuerbegünstigten Anlegern im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden.

Voraussetzungen für die steuerliche Befreiung einer Anteilkategorie sind, dass die Anleger gegenüber dem Fonds ihre Steuerbefreiung entsprechend nachweisen und dass die Anlagebedingungen nur eine Rückgabe von Investmentanteilen an einer solchen Anteilkategorie an den Investmentfonds zulassen und die Übertragung von Investmentanteilen an einer solchen Anteilkategorie ausgeschlossen ist.

Ferner setzt die Befreiung von der auf der Fondsebene grundsätzlich anfallenden Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden.

Steuerliche Befreiungsbeträge, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung des Fonds erhält und die auf Erträge oben beschriebener Anteilkategorien entfallen, sind grundsätzlich den Anlegern dieser Anteilkategorien auszuzahlen. Abweichend hiervon ist die Gesellschaft berechtigt, die Befreiungsbeträge unmittelbar dem Fonds zugunsten der Anleger dieser Anteilkategorie zuzuführen; aufgrund dieser Zuführung werden keine neuen Anteile ausgegeben.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit dieser Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen

oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient, ist; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i.H.v. 70 Prozent bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres.

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann dem Fonds ebenfalls zur Weiterleitung an einen Anleger erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, sich die entsprechende Körperschaftsteuer zur Weiterleitung an den Anleger erstatten zu lassen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

2. Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Ausschüttungen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Ausschüttungen keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der

Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Ausschüttungen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

3. Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahrs den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahrs mit 70 Prozent des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahrs ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind

Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandelserfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Vorabpauschalen steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf die Vorabpauschale keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Die Vorabpauschalen unterliegen i.d.R. dem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Für Zwecke des Steuerabzugs wird, sofern die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- oder Mischfonds erfüllt werden, einheitlich der für Privatanleger geltende Teilfreistellungssatz angewendet, d.h. im Falle eines Aktienfonds in Höhe von 30 Prozent, im Falle eines Mischfonds in Höhe von 15 Prozent.

4. Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern. Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktienfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 60 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 30 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 80 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 40 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandels-erfolgs erworben wurden, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Erfüllt der Fonds die steuerlichen Voraussetzungen für einen Mischfonds im Sinne der Teilfreistellung, sind 30 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Einkommensteuer und 15 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer, wenn die Anteile von natürlichen Personen im Betriebsvermögen gehalten werden. Für steuerpflichtige Körperschaften sind generell 40 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 20 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Für Körperschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind und bei denen die Anteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind, oder die Kreditinstitute sind und bei denen die Anteile dem Handelsbuch zuzurechnen sind oder von denen mit dem Ziel der kurzfristigen Erzielung eines Eigenhandels-erfolgs erworben wurden, sind 15 Prozent der Veräußerungsgewinne steuerfrei für Zwecke der Körperschaftsteuer und 7,5 Prozent für Zwecke der Gewerbesteuer. Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß den Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25 Prozent ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig. Erfüllt der Fonds weder die steuerlichen Voraussetzungen für einen Aktien- noch für einen Mischfonds, ist auf den Veräußerungsgewinn keine Teilfreistellung anzuwenden.

Eine steuerliche Klassifikation für Zwecke der Teilfreistellung des oder der Fonds bzw. Teilfonds ist dem Anhang zu diesen Kurzangaben über die für deutsche Anleger bedeutsamen steuerlichen Vorschriften zu entnehmen. Sie kann sich für die Zukunft ändern. In einem solchen Fall gilt der Fondsanteil als veräußert und an dem Folgetag mit einer neuen steuerlichen Klassifikation für die Zwecke der Teilfreistellung als angeschafft; allerdings ist ein daraus resultierender fiktiver Veräußerungsgewinn erst zu berücksichtigen, sobald die Anteile tatsächlich veräußert werden.

Bei Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen, die vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden und die zum 31. Dezember 2017 als veräußert und zum 1. Januar 2018 wieder als angeschafft gelten, ist zu beachten, dass im Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung auch die Gewinne aus der zum 31. Dezember 2017 erfolgten fiktiven Veräußerung zu versteuern sind. Auf diese aus der fiktiven Veräußerung erzielten Gewinne findet eine etwaige Teilfreistellung keine Anwendung.

Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung ist für Anteile, die dem Betriebsvermögen eines Anlegers zuzurechnen sind, gesondert festzustellen.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i.d.R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Ein zum Zeitpunkt der fiktiven Veräußerung anfallender Zwischengewinn aus vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Fondsanteilen unterliegt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Bei thesaurierenden Fonds, sofern die Anteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, unterliegen die bis zum 31. Dezember 2017 zugeflossenen ausschüttungsgleichen Erträge ebenso einem Steuerabzug von 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag), soweit es sich um sog. kumulierte ausschüttungsgleiche Erträge handelt. Dieser nachholende Steuerabzug auf die kumulierten ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Veräußerung der Fondsanteile und wird unabhängig von der zwischenzeitlichen steuerlichen Erfassung der Erträge auf Anlegerebene erhoben; er ist grundsätzlich im Rahmen der Veranlagung anrechnungs- bzw. erstattungsfähig.

5. Abwicklungsbesteuerung

Während der Abwicklung des Fonds gelten Ausschüttungen nur insoweit als Ertrag, wie in ihnen der Wertzuwachs eines Kalenderjahres enthalten ist.

6. Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
INLÄNDISCHE ANLEGER			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 60% für Einkommensteuer / 30% für Gewerbesteuer; Mischfonds 30% für Einkommensteuer / 15% für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25% (die Teilfreistellung für Aktienfonds i.H.v. 30% bzw. für Mischfonds i.H.v. 15% wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 80% für Körperschaftsteuer / 40% für Gewerbesteuer; Mischfonds 40% für Körperschaftsteuer / 20% für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Aktienfonds 30% für Körperschaftsteuer / 15% für Gewerbesteuer; Mischfonds 15% für Körperschaftsteuer / 7,5% für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden.		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> steuerfrei		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein

Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich

sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

III Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung¹ zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

IV Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent zu erheben. Der Solidaritätszuschlag ist bei der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer anrechenbar.

V Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

VI Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

VII Folgen der Verschmelzung von Investmentfonds

In den Fällen der Verschmelzung von ausländischen Investmentfonds miteinander, die beide demselben Recht eines EU-Staates oder eines Amts- und Beitreibungshilfe leistenden Drittstaates unterliegen, kommt es auf der Ebene der Anleger zu keiner Aufdeckung von stillen Reserven, d.h. dieser Vorgang ist steuerneutral. Grundsätzlich können sowohl Investmentfonds des Vertragstyps (z.B. Luxemburger FCP) und

Investmentfonds in Rechtsform des Gesellschaftstyps (z.B. Luxemburger SICAV) steuerneutral verschmolzen werden.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Investmentfonds ab, dann gilt der Anteil an dem übertragenden Investmentfonds als veräußert und der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Anteil an dem übernehmenden Investmentfonds tatsächlich veräußert wird.

Grenzüberschreitende Verschmelzungen sind nicht mit steuerneutraler Wirkung möglich. Werden Investmentfonds nicht steuerneutral miteinander verschmolzen, kommt es steuerlich zu einer Veräußerung der Anteile an dem übertragenden Investmentfonds sowie zu einem Erwerb der Anteile an dem aufnehmenden Investmentfonds.

VIII Besonderer Hinweis für Steuerinländer mit ausländischer Depotführung

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile des Fonds in einem ausländischen Depot, sind Besonderheiten zu berücksichtigen. Insbesondere wird kein Steuerabzug durch die ausländische depotführende Stelle vorgenommen, sodass der Steuerinländer sowohl Ausschüttungen, Vorabpauschalen als auch Gewinne aus der Veräußerung der Anteile (zur Berechnung des Veräußerungsgewinns siehe oben unter Punkt I. 3. bzw. II. 4.) in seiner Steuererklärung angeben muss. Hierbei ist zu beachten, dass Ausschüttungen und Vorabpauschalen jährlich in der Steuererklärung anzugeben sind.

Aufgrund der Übergangsregelungen zu der ab dem 1.1.2018 geltenden Rechtslage sind eine Vielzahl von Besonderheiten zu beachten (z.B. ggf. Zufluss von ausschüttungsgleichen Erträgen zum 31.12.2017 aufgrund des für steuerliche Zwecke geltenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und/oder ggf. Zufluss von steuerpflichtigen Veräußerungsgewinnen aufgrund der zum 31.12.2017 geltenden Anteilsveräußerung im Rahmen der tatsächlichen Anteilsveräußerung)

Wir empfehlen im Falle ausländischer Depotführung sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb individuell zu klären.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

¹ § 37 Abs. 2 AO

Geschäftsführung und Verwaltung

Investmentgesellschaft

DWS Concept
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Verwaltungsrat der Investmentgesellschaft

Niklas Seifert
DWS Investment S.A., Luxemburg

Sven Sendmeyer
DWS Investment GmbH, Frankfurt am Main

Thilo Hubertus Wendenburg
Medius Capital, Frankfurt am Main

Fondsmanagement

Für die Teilfonds
DWS Concept Kaldemorgen und
DWS Concept Platow
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

Für den Teilfonds
DWS Concept Dividend Equity Risk Control
DWS Investment GmbH
Mainzer Landstraße 11–17
D-60329 Frankfurt am Main

und als Sub-Manager
Veritas Institutional GmbH
Messberg 4
D-20095 Hamburg

Verwaltungsgesellschaft, Zentralverwaltung, Register- und Transferstelle, Hauptvertriebsstelle

DWS Investment S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Unterregister- und Untertransferstelle für die
Teilfonds DWS Concept Platow und
DWS Concept Dividend Equity Risk Control

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France
L-4360 Esch-sur-Alzette

Aufsichtsrat der Verwaltungsgesellschaft

Holger Naumann
Vorsitzender
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Stefan Kreuzkamp
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Frank Krings
Deutsche Bank Luxembourg S.A.,
Luxemburg

Dr. Matthias Liermann
DWS Investment GmbH,
Frankfurt am Main

Claire Peel
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Nikolaus von Tippelskirch
DWS Management GmbH,
Frankfurt am Main

Vorstand der Verwaltungsgesellschaft

Manfred Bauer
Vorsitzender
DWS Investment S.A., Luxemburg

Nathalie Bausch
DWS Investment S.A., Luxemburg

Barbara Schots
DWS Investment S.A., Luxemburg

Verwahrstelle und Subadministrator

State Street Bank Luxembourg S.C.A.
49, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

KPMG Luxembourg, Société Coopérative
39, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg

Vertriebs-, Zahl- und Informationsstellen

Luxemburg
Deutsche Bank Luxembourg S.A.
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg

Deutschland
Deutsche Bank AG
Taunusanlage 12
D-60325 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG
Theodor-Heuss-Allee 72
D-60486 Frankfurt am Main
und deren Filialen

Österreich
Deutsche Bank AG Filiale Wien
Fleischmarkt 1
A-1010 Wien

Belgien
Deutsche Bank NV/S.A.
13–15, Avenue Marnix
B-1000 Brüssel

Frankreich
Société Générale
29, Boulevard Haussmann
F-75009 Paris

Irland
BNP Paribas Fund Administration Services
(Ireland) Limited
Trinity Point, 10/11 Leinster Street
Dublin 2, Irland

Italien
Deutsche Bank S.p.A.
Piazza del Calendario 3
I-20126 Mailand

DWS International GmbH – Filiale Mailand
Via Filippo Turati 25/27
I-20121 Mailand

Niederlande
Deutsche Bank AG
Filiale Amsterdam
Herengracht 450–454
NL-1017 CA Amsterdam

Portugal
Deutsche Bank (Portugal) S.A.
Rua Castilho, n. 20
PT-1250-069 Lissabon

Spanien
Deutsche Bank S.A.E.
Ronda General Mitre 72–74
E-08017 Barcelona

Schweiz
DWS CH AG
Hardstrasse 201
CH-8005 Zürich
Deutsche Bank (Suisse) SA
Place des Bergues 3
CH-1201 Genf

DWS Concept SICAV
2, Boulevard Konrad Adenauer
L-1115 Luxemburg
RC B 160 062
Telefon: +352 4 21 01-1
Telefax: +352 4 21 01-900
www.dws.lu

